Bürgerrechte & Polizei

Cilip 123
September 2020

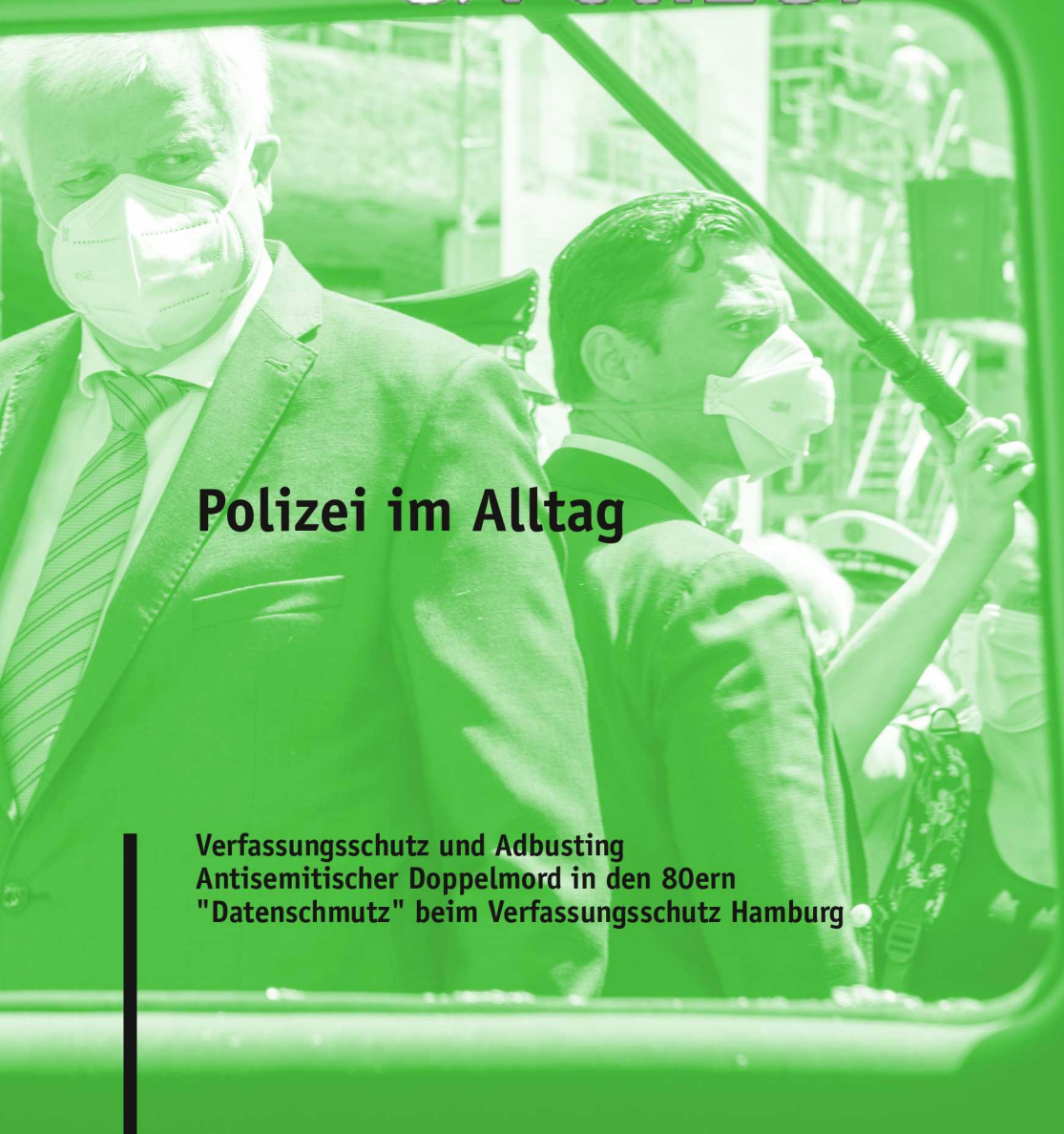

Polizei im Alltag

Verfassungsschutz und Adbusting
Antisemitischer Doppelmord in den 80ern
"Datenschmutz" beim Verfassungsschutz Hamburg

Impressum

Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Herausgeber: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.
Verlag: Verlag CILIP GbR, c/o Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion, Gestaltung + Satz: Heiner Busch (verantw.), Dirk Burczyk, Benjamin Derin, Tom Jennissen, Jenny Künkel, Christian Meyer, Matthias Monroy, Norbert Pütter, Stephanie Schmidt, Christian Schröder, Eric Töpfer, Friederike Wegner, Louisa Zech
Titelbild: Seehofer-Besuch am 22. Juni in Stuttgart (Jens Volle)
Übersetzungen: Benjamin Derin
Druck: trigger.medien.gmbh, Berlin
Berlin, August 2020

Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse: Persönlich haftende GesellschafterInnen: Heiner Busch, freiberuflicher Journalist, Bern; Martina Kant, Wissenschaftliche Referentin, Berlin; Udo Kauß, Rechtsanwalt, Freiburg; Wolf-Dieter Narr (†), em. Professor, Berlin; Eric Töpfer, Wissenschaftlicher Angestellter, Berlin; Jan Wörlein, Promovend, Paris

Redaktion & Vertrieb: Verlag CILIP c/o Juristische Fakultät · Humboldt-Universität zu Berlin · Unter den Linden 6 · 10099 Berlin
E-Mail: vertrieb@cilip.de · www.cilip.de
Zuschriften an die Redaktion bitte an: info@cilip.de

Bankverbindung: Verlag CILIP · Bank für Sozialwirtschaft · BLZ: 100 205 00
Konto: 3076800 · IBAN: DE81 1002 0500 0003 0768 00
SWIFT-/BIC-Code: BFSWDE33BER

Preise
Personen: Einzelpreis: 10,– Euro · Jahresabo (3 Hefte): 25,– Euro
Institutionen: Einzelpreis: 15,– Euro · Jahresabo: 45,– Euro
Jahresabo zum Soli-Preis: 30,– Euro · Großer Soli-Preis: 50,– Euro
Alle Preise inkl. Porto im Inland · Auslandsporto pro Heft: 3,70 Euro
Das Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 30.11. des Jahres gekündigt wird.

ISSN 0932-5409
Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 123 (September 2020)
Alle Rechte bei den AutorInnen

Inhalt

Schwerpunkt: Polizei im Alltag

3 **Alltagspolizieren – eine Einleitung**
Jenny Künkel und Norbert Pütter

10 **Drogen im öffentlichen Raum: Kontrolle, Verdrängung, Schikane**
Norbert Pütter und Jenny Künkel

20 **Während der Pandemie: Polizei im Ausnahmezustand**
Alexander Busch, Jan Fährmann und Hartmut Aden

28 **Die Polizei und der Schutz von Frauen vor Gewalt**
Sylvia Haller

36 **Community Accountability: eine Alternative?**
Marie-Theres Piening und Jenny Künkel

45 **Gewaltarbeit gegen Schwarze Asylsuchende in Bayern**
Aino Korvensyrjä

55 **Testfeld Fußball: Repressiver Alltag am Spieltag**
Angela Furmaniak

62 **Jugendpolizei zwischen Schutz und Repression**
Nils Zurawski

70 **Der vermessene Alltag der Leitstellen**
Philipp Knopp

Außerhalb des Schwerpunkts

77 **Blaming the victims: Ein antisemitischer Doppelmord 1980 und die Ermittler**
Ronen Steinke

88 **Auskunftsklage gegen den Verfassungsschutz**
Interview mit Marleen Neuling Lennart Mühlenmeier

92 **Adbusting, Polizei und Geheimdienste**
Klaus Poster

Rubriken

100 **Inland aktuell**

104 **Meldungen aus Europa**

108 **Literatur**

116 **Summaries**

119 **MitarbeiterInnen dieser Ausgabe**

Redaktionsmitteilung

*Am 22. Juni 2020, einem Montag, kam Bundesinnenminister Horst Seehofer zum Pressetermin nach Stuttgart. Gemeinsam mit Landesinnenminister Thomas Strobl begab er sich zum Schlossplatz, dem Ort der Randale vom Samstag zuvor (20. Juni), an der mehrere hundert junge Leute teilgenommen hatten und bei der Schaufenster eingeschlagen, Geschäfte geplündert und Polizist*innen angegriffen worden waren. Sorgenvoll schauten die beiden Herren durch die entglasten Fenster jenes demolierten Polizeiautos, das man eigens zum Pressetermin nochmal auf den Schlossplatz gebracht hatte.*

Das Foto auf unserem Titelblatt dokumentiert die Absurditäten polizeilich-innenministerieller Medienarbeit. Aber was hat es mit der „Polizei im Alltag", dem Schwerpunktthema dieses Heftes, zu tun? Zweierlei: Erstens war der Anlass, der die Randale auslöste, ausgesprochen alltäglich: die Kontrolle eines 17-Jährigen wegen eines „Drogendelikts". Solche Kontrollen wegen ein paar Gramm Hanf finden an Treffpunkten junger Leute nicht nur in Stuttgart mit steter Regelmäßigkeit statt. Ob sie nicht nur Anlass, sondern vielleicht auch eine der Ursachen der „nie dagewesenen Dimension der Gewalt gegen die Polizei" (Polizeipräsident Frank Lutz) gewesen sein könnten, wollte die Stuttgarter Polizei aber nicht wissen. Auch ihre Reaktion auf die Randale entsprach – zweitens – dem üblichen Schema: Sie fragte nicht nur nach der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen, sondern recherchierte bundesweit nach einem möglichen Migrationshintergrund der Eltern.

Was Polizei im Alltag bedeutet, hängt ab von der sozialen Position der Polizierten. Das ist die zentrale Aussage dieses Heftes.

***

Die nächste Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP wird sich einmal mehr mit dem Thema „Staatsgewalt gegen Rechts" befassen, das uns schon anlässlich des NPD-Verbotsverfahrens 2001 und erst recht im Zusammenhang mit dem NSU beschäftigte.
(Heiner Busch)

Alltagspolizieren – Zugriff & Rückzug

Eine Einleitung

von Jenny Künkel und Norbert Pütter

Wo und wie greift Polizei in den Alltag der Menschen ein – oder auch nicht? Wem dient die Polizei als Ressource, wer ruft die Polizei? Aber auch: Wo wird sie ungefragt aktiv, gegenüber wem entfaltet sie besonderes Engagement? Im Ergebnis zeigt sich: Was die Polizei für den bürgerlichen Alltag bedeutet, hängt deutlich ab von der sozialen Position der Polizierten.

Über den Alltag zumindest der Landespolizeien wissen wir Einiges: Jene Forscher*innen, die Einblick erhalten, dokumentieren z.B. die immer noch maskulinistisch-rassistische Cop Culture, Praktiken der Kriminalprävention oder die Neoliberalisierung und Digitalisierung des Arbeitsalltags.[1] Obgleich sich der Feldzugang einfacher gestaltet, ist seltener Thema, wie Polizei den Alltag von Polizierten formt. Und wenn, dann geht es meist um die gesellschaftlichen Ränder.[2] Dies ist kein Zufall. Gerade beim Polizieren des Alltags zeigen sich Machtverhältnisse besonders deutlich. Die weiß-deutsche Mittel- und Oberschicht und politische Mitte dürfte im Alltag – also in ihren Routinen, dem täglichen Leben jenseits der Ausnahmezustände von Diebstahl, Einbruch oder dem Auffliegen eigener Regelbrüche – kaum in Kontakt mit den Uniformierten kommen. Bevor „Corona" den alltäglichen Polizeizugriff er-

1 vgl. Hunold, D.: „Wer hat jetzt die größeren Eier?!" – Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie, in: Howe, C.; Ostermeier, L. (Hg.): Polizei und Gesellschaft, Wiesbaden 2019, S. 47-69. Caveney, N.; Scott, P.; Williams, S.; Howe-Walsh, L.: Police reform, austerity and 'cop culture': time to change the record?, in: Policing and Society 2019, H. 2, S. 1-16; Eubanks, V.: Automating inequality. How high-tech tools profile, police, and punish the poor, New York 2018

2 z.B. Stuart, F.: Down, Out, and Under Arrest. Policing and Everyday Life in Skid Row, Chicago 2016

weiterte[3], mag dies am ehesten bei Verkehrskontrollen, den Räuber-und-Gendarm-Spielen ihrer Kinder oder der morgendlichen Zeitungslektüre der Fall gewesen sein. Ganz anders sieht der Kontrollalltag von jenen aus, die mangels privater Rückzugsräume erhebliche Teile ihres Lebens auf die Straße verlegen (müssen), deren Aussehen oder Praktiken im öffentlichen Raum von herrschenden Normen abweichen oder die sich extrem prekär durch das Leben schlagen. Drogenszenen, Obdachlose oder People of Colour, darunter v.a. junge Männer, aber selbst Familien, wenn sie z.B. im Park grillen, unterliegen dem permanenten Zugriff der Institutionen, die für die Herstellung öffentlicher Ordnung zuständig sind: Polizeien, Ordnungsämter sowie z.B. in Bahnhöfen auch private Sicherheitsdienste. Manch eingefleischtem Fußballfan begegnet die Polizei noch bevor er zum Spiel das Haus verlässt in Form der ‚Gefährderansprache'.[4] Auch wer politisch abweicht, dem dringt die Staatsmacht mit Telefonüberwachung, Trojanern oder verdeckten Ermittler*innen in die Privat- und bisweilen gar die Intimsphäre.[5]

Zugleich verhindern oder erschweren Marginalisierungsprozesse, dass Ordnungskräfte als Alltagsressource genutzt werden: Wer z.B. fürchten muss, aus ausländerrechtlichen Gründen abgeschoben zu werden oder als Sexarbeiter*in bei sexueller Gewalt wenig Glauben zu erhalten, ruft kaum die Polizei. Und wenngleich dies für Deutschland erst erforscht werden muss, stoßen z.B. Migrant*innen, die in den USA, selbst wenn sie die Polizei rufen, auf mangelnde Sprachkenntnisse und kulturelle Sensibilitäten, was geringe Verurteilungsraten bei Gewalttäter*innen nach sich zieht.[6] Umgekehrt schlagen sich rassistische Denkweisen dortiger *Weißer* nicht nur darin nieder, dass überproportional banale Alltagshandlungen Schwarzer an die Polizei gemeldet werden, sondern *Weiße* profitieren bisweilen sogar strategisch vom strukturellen Rassismus der Strafverfolgungsbehörden.[7]

---

3 vgl. Aden, Bosch und Fährmann in diesem Heft

4 vgl. Furmaniak in diesem Heft

5 so etwa im Falle der verdeckten Ermittlerinnen, die in Hamburg Sex mit den Überwachten hatten, vgl. „Die Spionin, die ich liebte", Zeit v. 29.8.2015

6 Aguilar-Hass, G. et al. (2005): Calls to Police and Police Response: A Case Study of Latina Immigrant Women in the USA, in: International Journal of Police Science & Management 2005, H. 4, S. 230–244

7 McNamarah, C.: White Caller Crime: Racialized Police Communication and Existing While Black, in: Michigan Journal of Race and Law 2019, H. 2, S. 335-415

Öffentlich / privat – Verantwortungen & Zugriffe

Die Ungleichheiten des Alltagspolizierens verlaufen entlang von Ethnie, Nationalität, Klasse, Geschlecht und weiteren Herrschaftsverhältnissen. Sie sind aber zugleich eng mit der Konstitution von Öffentlichkeit und Privatheit verknüpft. Seit der bürgerlich-kapitalistischen Herausbildung von Privateigentum und öffentlicher Sphäre verhandelt die Frage „Was ist öffentlich, was privat?“ immer auch gesellschaftlich ungleich verteilte Möglichkeiten: Wer kann in welchem Bereich unerwünschte staatliche Zugriffe abwehren und wer kann wo erwünschte staatliche Verantwortung einfordern?[8]

In diesem Sinne ist auch die Frage, für welche (Alltags-)Konflikte die Polizei zuständig ist und für welche andere öffentlich finanzierte oder private Institutionen (wie Soziale Arbeit, Familie oder Communities), stets umkämpft.[9] So forderten beispielsweise Feministinnen seit den 1970er Jahren vehement ein, dass „häusliche Gewalt“ kein Privatproblem ist, und die Polizei sich zuständig fühlen sollte. Mit „Erfolg“: die Verschiebung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse verdichtete sich z.B. in einigen geschulten Beamt*innen auf den Revieren und spezialisierten Dienststellen bei Landeskriminalämtern, die das Thema Hand in Hand mit Frauenhäusern bearbeiten.[10]

Nicht zufällig schätzen jene Communities, welche die Polizei in ihren Vierteln vor allem als Kontrollmacht oder gar als Gefahr erleben und deren vor allem junge männliche Bevölkerung ohnehin überproportional im Gefängnis eingesperrt ist, den erweiterten polizeilichen Zugriff auf die Privatsphäre weniger. So kritisierten etwa Schwarze Feminist*innen in den USA den Ruf nach der Polizei zu Lösung von *intimite partner violence* als *weiße* Mittelschichtsperspektive, die die Gefahren für Schwarze durch Polizei und Gefängnis negiert, und sie beförderten alternative Lösungen zum Umgang mit Alltagskonflikten und Gewalt wie *community accountablity* und *transformative justice* (die allerdings auch nicht machtfrei sind).[11]

---

8 vgl. Belina, B.: Ending Public Space as We Know It, in: Social Justice 2011, H. 1-2, S. S. 13–27

9 Cremer-Schäfer, H.: Zur Aktualität der Etikettierungsperspektive als Ideologiekritik. Ein Beitrag zur Debatte um kritische Polizeiforschung, in: sub\urban 2014, H. 2, S. 65–70

10 vgl. Haller in diesem Heft

11 vgl. Piening/Künkel in diesem Heft

Zu Leibe rücken und Rückzüge der Polizei

Bezüglich der Frage, für welche Alltagsprobleme die Polizei angerufen wird, treffen in der jüngeren Vergangenheit widersprüchliche Trends aufeinander. Einerseits führten Prozesse der Individualisierung dazu, dass heute eher formale Institutionen wie Polizei oder Soziale Arbeit für die Konfliktlösung zuständig sind als informelle, wie Familie oder lokale Gemeinschaft. Dabei ist die Polizei als Vertreterin des Gewaltmonopols als einzige Institution rund um die Uhr erreichbar und daher zentrale Ansprechpartnerin.

Andererseits zog sich die Polizei mit den Reformen der 1970er Jahre – Verstaatlichung der letzten Gemeindepolizeien (1975), Auflösung von Revieren, Technisierung – zunächst aus den Stadtvierteln zurück. Damit entfernte sie sich auch vom Alltag der breiten Bevölkerung. Doch bald schon diente, ausgehend von US-amerikanischen Diskursen, das Narrativ, dass Notruf, Computer und Auto statt Fußstreifen zum Verfall von Nachbarschaften beigetragen hätten, zur Begründung neoliberaler Polizeireformen.[12] Schon in den 1970er Jahren waren die „Kontaktbereichsbeamten“ oder „Revierpolizisten“ als Kompensation für den „Rückzug aus der Fläche“ gedacht. In den nachfolgenden Organisationsreformen – bei denen es regelmäßig um die Bildung größerer Einheiten und Einzugsbereiche ging – wurde diese Linie fortgesetzt: etwa durch die Einrichtung von dezentralen Polizeisprechstunden, durch Mobile Wachen, durch den digitalen Zugang als „Internetwache“ oder die Etablierung von spezifischen Zuständigkeiten im Rahmen von „Sicherheitspartnerschaften“ oder „Kooperationsvereinbarungen“.

Seit den 1990er Jahren findet die alltagsrelevante Ausdehnung polizeilicher Aktivitäten unter präventiver Zielsetzung statt. War die traditionelle polizeiliche Kriminalprävention auf Aufklärung und Beratung beschränkt – so wie das im „Programm polizeiliche Kriminalprävention der Ländern und des Bundes (ProPK)“[13] weiterhin betrieben wird –, so sind die Aktivitäten in den lokalen kriminalpräventiven Räten[14] sowie in den vielfältigen, je nach Bundesland variierenden Ordnungs- oder Sicherheitspartnerschaften Kennzeichen der neueren Entwicklung. In der

12 Künkel, J.: Die Verschiebung lokaler Kräfteverhältnisse durch Politiktransferdiskurse, in: ACME 2018, H. 1, S. 17–48

13 https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen

14 Schreiber, V.: Fraktale Sicherheiten, Bielefeld 2011

Selbstdarstellung zurückgenommen – Polizei versteht sich als ein Partner unter vielen –, findet so eine Veralltäglichung und Normalisierung polizeilicher Präsenz statt.

So rückte die Polizei wieder verstärkt näher an die Bürger*innen und versuchte zugleich, die „Zivilgesellschaft“ und ihre Institutionen in das plurale Polizieren einzubinden. Die präventive Orientierung vergrößert das Risiko des ungewollten Polizeizugriffs für jene Gruppen, die ohnehin typischerweise im Visier der Polizei sind.[15]

Gleichwohl kann keineswegs von einem ungebrochenen, kontinuierlichen Vordringen der Polizei in den Alltag der Menschen und einer ständigen Ausweitung von Aufgaben die Rede sein. Vielmehr ist gleichzeitig das Bestreben erkennbar, dass sich die Polizei von manchen alltäglichen Belästigungen entlasten möchte. Die Aufrechterhaltung der „öffentlichen Ordnung“ aus den Polizeigesetzen zu streichen, ist über Anfänge in einigen sozialdemokratisch regierten Bundesländern nicht hinausgekommen.

Aber in der Verwaltungspraxis kam es zu deutlichen Verschiebungen: Hierzu zählt insbesondere der (Wieder-)Aufbau uniformierter Kräfte in den Ordnungsämtern,[16] die nun mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten befasst werden konnten – von der Kontrolle des ruhenden Straßenverkehrs bis zur Einhaltung kommunaler Satzungen. Während die Aufwertung der Ordnungsämter (auch anderer originär zuständiger Ämter) dazu führen sollte, dass die Polizei ihre Ressourcen auf das verwenden kann, was sie als ihre „originäre“ Aufgabe definiert, wurden auch neue Organisationsformen geschaffen, die den professionalisierten Polizeiapparat von einfachen Kontrollaufgaben (und damit von der Sichtbarkeit im Alltag) entlasten sollten, indem einfache Kontrollaufgaben ausgelagert wurden. Dabei reicht das Spektrum von den Quasi-Polizeistreifen der „Sicherheitpartner“ in Brandenburg bis zu den „Sicherheitswachten“ in Bayern und Sachsen.

So zeigt sich insgesamt eine zweigleisige Entwicklung: Professionalisierte und spezialisierte Polizeiarbeit, die sich den (Kriminalitäts-) Bereichen widmet, die je im Fokus stehen, begleitet von einer präventiven

15 vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 86 (H. 1/2007), Schwerpunkt „Prävention und ihre Abgründe“

16 s. Pütter, N.: Streifen der Ordnungsämter, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 66 (H. 2, 2000), S. 48-50; zu den aktuellen Rechtsgrundlagen: Balzer, C.: Kommunale Ordnungsdienste, Wiesbaden 2019

Ausstrahlung auf verschiedene soziale Sachverhalte auf der einen Seite; und gleichzeitig der Versuch, die niederen Arbeiten handwerklicher Kontrollarbeiten an andere abzugeben.

Im Hinblick auf die gesellschaftlichen Wirkungen zeigt sich ein komplexes Bild. Denn der institutionelle Kontrollmix (spezialisierte Strafverfolgung, spezifische Präventionsarrangements, niedrigschwellige Kontrollformen) entfalten für unterschiedliche soziale Gruppen unterschiedliche Wirkungen: Wenn Schulen erlassmäßig gezwungen werden, Delikte im schulischen Kontext zur Strafanzeige zu bringen, dann wird die Kriminalisierungsspirale frühzeitig in Gang gesetzt. Wenn lokale Partnerschaften Innenstädte wieder lebenswerter machen wollen, dann führt das zur Verdrängung von sozialen Randgruppen: Obdachlose, Drogenkonsumierende, jugendliche Subkulturen. Und wenn ethnisch definierte Minderheiten besonderen Kontrollen unterworfen werden, dann verfestigt das ihre gesellschaftliche Randständigkeit.[17]

Widerstände gegen polizeiliche Einmischung

Dieser ungleich ausgeweitete polizeiliche Zugriff auf den Alltag der Bevölkerung ist umkämpft. Riots entzünden sich häufig an als unzumutbar erlebten Polizeieingriffen in das tägliche Leben. So starteten etwa die jüngsten Auseinandersetzung in Stuttgart, nachdem sich die Polizei in gemütliches Herumsitzen und Kiffen, mithin den Alltag von Jugendlichen, einmischte. Noch deutlicher wird dies, wo Alltagshandlungen zur Lebensgefahr werden – Stichwort „driving while black“, „black lives matter“ etc.

Wenn aktuell in den USA und weltweit dazu aufgerufen wird, der Polizei die Finanzierung zu entziehen *(Defund the police!)*, dann geht es genau um diese Fragen: Wen schützt die Polizei vor was? In welchem Maße geht es bei Polizeiarbeit überhaupt um Gewalt oder andere Schäden? Wo handelt es sich allein um Störungen des Normalitätsverständnisses gesellschaftlich privilegierter Schichten? Und welche anderen Institutionen und Politiken – von Wohnungsbau über Drogenhilfeeinrichtungen bis zu einem bedingungslosen Grundeinkommen – könnten Alltagskonflikte und Gewalt besser lösen?[18]

---

17 Fassin, D.: Enforcing Order: An Ethnography of Urban Policing. Cambridge 2013

18 vgl. www.cilip.de/tag/defund-the-police

Alltägliche Unsichtbarkeit

Die Frage nach der „Polizei im Alltag“ erschöpft sich nicht in deren sichtbarem Erscheinen. Die moderne Polizei ist auch da, wenn sie nicht physisch in Erscheinung tritt. Das gilt in einem doppelten Sinne: Zunächst sehr praktisch beschäftigt sich Polizei mit sozialen Sachverhalten, ohne dass die Betroffenen davon wissen. Ermittlungsverfahren werden ohne Mitteilung an die Tatverdächtigen eröffnet, Vorfeldermittlungen geschehen ohne Benachrichtigungen, das Arsenal verdeckter Methoden ist durch ihre Nichtwahrnehmbarkeit definiert. Man mag einwenden, hier handele es sich nicht um den bürgerlichen Alltag, sondern die seltenen kriminellen Ausnahmen. Aber in dem Maße, in dem die geheimen Methoden ausgebaut und die Strategien der Verdachtsschöpfung betrieben werden, wird der nicht kriminalisierte Alltag zum polizeilichen Gegenstand. Und dies gilt wiederum für bestimmte soziale Milieus oder Gruppen, die der verdichteten Überwachung ausgesetzt sind.

Die Alltagsrelevanz der Polizei besteht aber auch in einem übertragenen Sinne. Denn als staatliches Versprechen, Sicherheit notfalls mit Gewalt zu gewährleisten, überwölbt sie den Alltag: Mitunter auch als Versprechen für die sozial Schwachen und Randständigen, auch ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten, durchweg hingegen als eine Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Status quo ungleicher Lebens- und Entfaltungschancen.

Drogen im öffentlichen Raum

Verdrängung, Schikane, kontrolliertes Gewährenlassen

von Norbert Pütter und Jenny Künkel

Dem öffentlichen Raum wird in demokratischen Gesellschaften eine besondere Qualität zugeschrieben: Denn er steht formal allen offen, unabhängig von Stand und Vermögen, und er soll der Ort sein, an dem sich das soziale Leben auch physisch manifestiert. Da gerade Marginalisierte ihr Leben in den öffentlichen Raum verlagern (müssen), entscheidet die Regulierung dieser Sphäre (mit) über ihre gesellschaftliche Teilhabe. Am Umgang mit den offenen Drogenszenen in Deutschland zeigt sich, dass für manche der öffentliche Raum in einen Repressionsraum verwandelt wird.

Dass verschiedene soziale Gruppen in unterschiedlicher Weise auf den öffentlichen Raum angewiesen sind, ist eine Banalität. Die einen nutzen Straßen und Plätze als Wege zwischen den Orten, an denen sich ihr Leben vorrangig abspielt (dem Zuhause, der Arbeit, den kulturellen und sozialen Events). Für andere dient der öffentlich Raum zum Leben, weil sie kein Zuhause haben, in prekären Verhältnissen wohnen oder weil sie auf die Ressourcen angewiesen sind, die die (städtische) Öffentlichkeit bietet (z.B. das Potential, zum informellen Austausch von Waren oder Dienstleistungen zusammenzukommen).[1] Die Konflikte um die Nutzung des öffentlichen Raumes haben in den letzten Jahrzehnten zugenommen – als Ausdruck der sozialen und sozialräumlichen Polarisierung einerseits sowie der gewachsenen Bedeutung innerstädtischer Räume innerhalb einer neoliberalen Stadtentwicklungspolitik und den städtebaulich-ökomischen Wandlungen des Öffentlichen andererseits. In diesem Kon-

1 „Der öffentliche Raum muss zudem oft Funktionen von Wohn- und Schlafzimmern übernehmen", Wehrheim, J.: Drogen. Stadt- und raumsoziologische Perspektiven, in: Feustel, R.; Schmidt-Semisch, H.; Bröckling, U. (Hg.): Handbuch Drogen in sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive, Wiesbaden 2019, S. 327-340 (S. 329)

text sind die Fragen von Kriminalität, Sicherheit und Sicherheitsgefühl sowie Ordnung in den Fokus kommunaler Regulierungen gerückt. „Sicherheit“ – bestehend aus einem schwammigen Konglomerat aus Ordnung und Ordnungsempfinden, störenden Verhaltensweisen bis hin zu kriminalisierten Handlungen – gilt als eine Voraussetzung, den öffentlichen (städtischen) Raum für steuerträchtige Schichten und Nutzungen (wieder) attraktiver zu machen.[2]

In diesem Kontext lokaler Politiken müssen die Praktiken der Polizei und anderer staatlicher Instanzen betrachtet werden. Denn diese stehen gewissermaßen am Ende eines Kontrollarrangements, das die Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum auf Kosten derjenigen „bearbeitet“, die gesellschaftlich am Rande stehen. Weil polizeilich/ordnungsbehördliches Verhalten erst dann in Erscheinung tritt, wenn die vorgelagerten Mechanismen der Ausschließung und des Unsichtbarmachens versagen, wird erst durch den Kontext deutlich, in wessen Auftrag, in Fortsetzung welcher Logik kontrollierend-repressiv gegen Menschen im öffentlichen Raum vorgegangen wird.

Zonen der Sicherheit

Weil in der gegenwärtigen Stadtentwicklungsdiskussion die Zentren der Städte im Vordergrund stehen, ist zunächst von Bedeutung, dass die traditionellen Innenstädte sich in der Defensive befanden. Die Shopping Malls in- und außerhalb der Städte, Retortenstätten mit ungestörter Konsum- und Erlebnisqualität, haben nicht nur den Weg zwischen Geschäften und Cafés etc. vom öffentlichen Raum auf Privatgrundstücke verlegt, sie haben zugleich zu Prozessen der Konzentration und Entleerung von Rändern der traditionellen Einkaufsstraßen beigetragen. Die Umgestaltung der Innenstädte resultierte aus dieser Entwicklung: Unbeschwertes Einkaufs- und Bummelvergnügen bedeutet dann, nicht von Bettler*innen, von Obdachlosen, von „Junkies“, „Alkies“ oder „unflätigen“ Jugendlichen behelligt zu werden. Reglementierung des erlaubten Verhaltens über kommunale Nutzungssatzungen,[3] Modifikationen in Grünbewuchs und Beleuchtung, Installation spezifischer Stadtmöblie-

2 s. z.B. Sieber, W.: Vom Wandel des öffentlichen Raumes, in: Wehrheim, J. (Hg.): Shopping Malls, Wiesbaden 2007, S. 79-94

3 Hecker, W.: Umstrittener öffentlicher Raum. Zur neueren Rechtsentwicklung, in: Bürgerrechte & Polizei/Cilip 115 (April 2018), S. 34-42

rungen (um Liegen und „Herumlungern“ zu verhindern), schließlich die Überwachung durch Kameras und uniformiertes Personal sind die Elemente dieser Aufwertungsstrategie.[4]

Angesichts jüngerer Entwicklungen erscheinen diese Arrangements als eher halbherzige Versuche, den öffentlichen Räumen ihre Nutzung bereits durch ihre Gestaltung einzuschreiben. Constanze Petrow beschreibt am Beispiel einiger „Business Improvement Districts“ in Hamburg – also der Umgestaltung städtischer Räume unter maßgeblicher Beteiligung privater Akteur*innen/Investitionen –, dass die Inszenierung des Raums durch die Verwendung bestimmter Baumarten, durch die Verwendung edler Materialien, durch die kühle Unwirtlichkeit, die Nutzung zu anderen Zwecken – etwa zum bloßen Aufenthalt – ausschließt.[5] Mit anderen Worten: Diese Räume sind so gestaltet, dass keine Randgruppe sie aufsuchen, sich freiwillig dort aufhalten möchte. Hier bedarf es keiner staatlichen Ordnungsmacht, die sich um Störendes kümmert. Denn alle potentiell Störenden sind bereits durch den durchgestylten Raum ausgeschlossen – oder, so geschehen im Jahr 2007 an den Bühnen auf dem zentralen Spielbudenplatz, von diesen privaten Akteur*innen mit Sprinkleranlagen vertrieben.[6] So lässt sich leicht eine Hierarchisierung öffentlich genutzter Räume erkennen: An der Spitze jene formal öffentlichen, aber durch exklusive Gestaltung exkludierenden Räume in den Zentren der Innenstädte. Sodann die formal privatisierten „öffentlichen“ Räume (neben den Malls sind hier auch die Bahnhöfe zu nennen), in denen das Hausrecht über die Nutzung entscheidet. Schließlich der „normale“ öffentliche Restraum, in dem die Nutzungskonflikte ausgetragen werden (müssen), weil bestimmte Nutzungen/Nutzer*innen aus anderen Räumen ferngehalten werden und weil Marginalität in der neoliberalen Stadt keinesfalls verschwindet, sondern durch sie zunehmend hervorgebracht wird.

---

4 s. eine frühe Zusammenschau bei: Wehrheim, J: Die überwachte Stadt, Opladen 2002 (insbes. Kap. 2 und 3)

5 Petrow, C.A.: Öffentlicher Freiraum zwischen ökonomischer Wertschöpfung und sozialer Leistungsfähigkeit in Business Improvement Districts (BID), in: Berr, K.; Jenal, C. (Hg.): Landschaftskonflikte, RaumFragen: Stadt – Region – Landschaft, Wiesbaden 2019, S. 155-177

6 Jörg, S.; Röthig, C.: Beteiligung, Auseinandersetzung, Gentrifizierung – und die Rolle der GWA in der Praxis? in: eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 2014, Nr. 13, S. 1–10. Online unter www.buergergesellschaft.de/fileadmin/pdf/gastbeitrag_roethig_joerg_140704.pdf

Die Art und Weise, wie dieser öffentliche Raum „policiert“ (im Sinne der alten „Policey“ – der Herstellung „guter Ordnung“) wird, ist im Detail in Deutschland sehr verschieden. Da es um kommunale Antworten geht, sind die Maßnahmen von einer Reihe von Faktoren abhängig: der Größe der Städte, ihrer Attraktivität für bestimmte Phänomene (z.B. Arbeitsmigration), der Problematisierung bestimmter Phänomene im öffentlichen Raum, dem politisch-gesellschaftlichen Selbstverständnis der lokalen Akteur*innen und nicht zuletzt den materiell-personellen und rechtlichen Möglichkeiten, die vor Ort mobilisierbar sind. Angesichts dieser vielen Faktoren unterscheiden sich die Regulierungen des öffentlichen Raumes erheblich, so dass generelle Aussagen schwierig sind, zumal eine umfassende Bestandsaufnahme fehlt. Dies gilt einerseits für die Bündel an Initiativen, Maßnahmen, Instrumenten und deren Erfolge (aus Sicht der Handelnden), andererseits gilt das erst recht für die Folgen, die das mit Sicherheit und/oder Ordnung legitimierte Vorgehen für die Menschen hat, für die der öffentliche Raum von besonderer Bedeutung ist. Trotz dieser Varianz lassen sich sowohl die Grundlinien des Umgangs identifizieren als auch die Folgen für die Betroffenen abschätzen. Exemplarisch soll diese am Beispiel des Umgangs mit lokalen Drogenszenen erfolgen.

Lokale Drogenszenen

Drogenkonsum in der Öffentlichkeit ist aus verschiedenen Gründen ein Problem für die Kommunen: Beschwerden von Anwohner*innen, die sicher in etlichen Debatten überzeichnete Gefährdungen von Unbeteiligten (z.B. durch Spritzen), Vermeideverhalten und Verunsicherung bei der „Normalbevölkerung“, Beschaffungskriminalität, vermehrtes Aufkommen von Müll und Fäkalien durch das Leben auf der Straße und Abwertung des städtischen Raumes. Dabei ist durchaus strittig, inwiefern diese Phänomene nicht Ursache, sondern Folgen gesellschaftlicher Reaktionen auf Drogen sind. Zudem besteht ein großer Konsens unter Drogenhilfeeinrichtungen und oft auch Ordnungskräften dahingehend, dass es sich bei dem auf street level beobachtbaren Personen, um Süchtige (und selbst abhängige Kleindealer*innen) handelt, die der medizinischen Unterstützung bedürfen. „Betäubungsmittelkriminalität“ auf diesem Niveau primär gesundheitlich und nicht kriminalistisch zu rahmen, gehört zur anerkannten Polizeistrategie in Deutschland. Eigentlich sieht die Polizei ihre Aufgabe in der Bekämpfung der „Hintermänner“, der

Strukturen des organisierten Rauschgifthandels, während die Kontrollarbeit vor Ort eher als perspektivlose und „schmutzige“ Sisyphos-Arbeit wahrgenommen wird, die aus der Binnenperspektive der Beamt*innen bestenfalls dann interessant wird, wenn auf dem Revier große Langeweile herrscht oder junge Polizeikräfte Übungen machen sollen.[7] Zudem gilt die Sichtbarkeit und Konzentration von Szenen oft auch als Voraussetzung der Kontrollierbarkeit, während eine Verdrängung in wohlhabendere Viertel genauso wenig opportun scheint, wie eine Verstreuung in der Polizei unbekannte Räume.

Trotz dieser strategischen Ausrichtung ist die Polizei an der Kontrolle lokaler Drogenszenen maßgeblich beteiligt. Die Erwartungen zum Einschreiten werden seitens externer lokalpolitischer Akteur*innen, aber manchmal auch von Polizeiführungen, die z.B. hohe Aufklärungsquoten vorweisen wollen, an sie adressiert. Das Legalitätsprinzip zwingt sie zu Ermittlungen. Zudem bieten Konsum- und Kleinhandelsszenen Zugangschancen zu den Strukturen, die man „zerschlagen“ möchte. Insgesamt lassen sich zwei (polizeiliche) Strategien, die gleichzeitig verfolgt werden, identifizieren: (je nach politischem Druck unterschiedlich massive) Kontrollen der Szenen und Beteiligung an sozial unterstützenden Arrangements.

Hans Cousto und Heino Stöver haben vor Jahren gezeigt, dass – unbeschadet der polizeistrategischen Orientierung an den Organisationen des illegalen Drogenhandels – die Polizei sich vor allem und zunehmend mit den Konsumierenden und den „konsumnahen“ Drogendelikten beschäftigt. Vom Ende der 1990er Jahre bis 2016 stieg der Anteil dieser Delikte an allen registrierten Betäubungsmitteldelikten kontinuierlich an (auf 76,6 Prozent). Zugleich zeigt ihre Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik, dass die mit Cannabiskonsum verbundenen Ermittlungsverfahren im letzten Jahrzehnt ständig anstiegen, während jene wegen Handel mit und Schmuggel von Cannabis deutlich abgenommen haben.[8]

---

7 s. Steckhan, S.: Rauschkontrolleure und das Legalitätsprinzip - Polizeiliche Perspektiven zu Drogen und Drogenkriminalität, in: akzept e. V. u.a. (Hg.): 3. Alternativer Drogen- und Suchtbegriff 2016, Lengerich 2016, S. 63-69

8 Cousto, H.; Stöver, H.: Repression und kein Ende?! Eine Würdigung der aktuellen polizeilichen Zahlen zur Kriminalisierung von Drogengebrauchern, in: akzept e.V. u.a. (Hg.): 4. Alternativer Drogen- und Suchtbegriff 2017, Lengerich 2017, S. 47-55

Diese Zahlen deuten auf die Kluft hin, die zwischen der vorgeblichen strategischen Orientierung und dem tatsächlichen Mitteleinsatz besteht. Dies ist wenig verwunderlich vor dem Hintergrund des oben skizzierten erstarkten Interesses an gesäuberten Innenstädten und zunehmender Gentrifizierung an den Innenstadträndern und darüber hinaus. Die Kluft und Zahlen weisen jedoch darauf hin, dass die Konsument*innenszenen, auch und gerade leichter Drogen, einem permanenten Verfolgungsdruck ausgesetzt sind.

Vermehrter, je nach Stadt, Zeit, Raum, öffentlichen Debatten unterschiedlich intensiver Polizeieinsatz folgt strategisch dem Ansatz der kleinräumigen „Dispersion", der Verdünnung oder Zerstreuung des Drogengeschehens im Raum, wobei das offiziell verfolgte Ziel, die örtliche Verfestigung der Szenen zu verhindern, de facto oft bedeutet, dass die Szenen innerhalb bestimmter Räume mittels Repression zu unauffälligem Verhalten angeregt werden sollen, z.B. keine größeren Gruppen bilden oder keinen Lärm machen.[9] Gleichwohl verbleiben die Szenen nach den großen Verdrängungen aus den Shopping-Meilen und Bahnhöfen der 1990er und 2010er Jahre häufig in den letzten noch nicht vollständig gentrifizierten Gebieten.

Was Verfolgungsdruck bedeutet, zeigt sich exemplarisch an den Befragungen von Angehörigen der offenen Drogenszene in Frankfurt am Main. Im jüngsten Bericht des „Monitoring-Systems Drogentrends" geben 67 Prozent der Befragten an, im vergangenen Jahr mindestens einmal von der Polizei kontrolliert worden zu sein; 28 Prozent wurden 5 Mal oder häufiger kontrolliert. Von den Kontrollierten hatten 41 Prozent einen Platzverweis im letzten Monat vor der Befragung erhalten; vier Prozent aller Befragten hatten sogar mehr als fünf Platzverweise oder Aufenthaltsverbote erhalten. Schließlich gaben 83 Prozent aller Befragten an, mindestens einmal inhaftiert worden zu sein; im Durchschnitt waren die Hafterfahrenen viereinhalb Jahre inhaftiert.[10] Kontroll- und Sanktionserfahrungen, so muss man schlussfolgern, bestimmen den Alltag in der offenen Drogenszene.

---

9 Wehrheim a.a.O. (Fn. 1, S. 336) sieht Dispersion und Containment (s.u.) als Alternativen, zumindest in den deutschen Großstädten handelt es sich eher um komplementäre Strategien.

10 Werse, B.; Kamphausen, G.; Klaus, L.: MoSyD Szenestudie 2018. Die offene Drogenszene in Frankfurt am Main, Frankfurt 2019, S. 55f.

Kontrollieren und Helfen

Kaum eine*r glaubt, mit Repression könne das „Drogenproblem“ gelöst werden. Aber selbst die „realistische“ Vision, mit harter Repression könnten die unerwünschten Begleiterscheinungen illegalisierter Drogen wirkungsvoll im Zaum gehalten werden, wird durch die Wirklichkeit regelmäßig widerlegt. So scheiterte der Versuch kläglich, die Drogenszene im Berliner Görlitzer Park durch massive Polizeipräsenz aufzulösen: Ausweichen in die Nachbarschaft und andere Räume, verschärftes Katz-und-Maus-Spielen mit neuen Beschwerden und unerwünschten Wirkungen waren die Folge. Dass die Szene „irgendwo“ hin muss – solange es eine Nachfrage und ein Angebot gibt –, ist offenkundig und allen politisch Verantwortlichen bewusst. Deshalb besteht der Ausweg darin, die Drogenszenen auf bestimmte städtische Räume zu begrenzen („Containment“), sie dort mittels Kontrolldruck auf einem Niveau zu halten, dessen negative Wirkungen für andere sich in Grenzen hält, und gleichzeitig Hilfs- und Unterstützungsstrukturen auszubauen.

Bereits die Etablierung sogenannter „Konsumräume“ folgte dieser Logik. In Frankfurt z.B. war deren Etablierung von Anfang an nicht nur daran gekoppelt, dass Drogenkonsumierende im öffentlichen Raum mehr Repression erfuhren (Repression war eine zentrale Säule des als vergleichsweise liberal geltenden „Frankfurter Weges“), sondern auch daran, dass „auswärtige“ Konsumierende aus anderen Städten von diesen nicht angezogen und aus dem öffentlichen Raum und der Stadt verdrängt werden sollten.[11] Seit der Novellierung des Betäubungsmittel (BtM)-Gesetzes im Jahr 2000 verfügen die Bundesländer über die Möglichkeit, per Rechtsverordnung die Einrichtung von Konsumräumen zu erlauben. Von dieser Möglichkeit haben bisher sieben Bundesländer Gebrauch gemacht; gegenwärtig gibt es 27 Konsumräume in Deutschland (u.a. 6 in Berlin, 4 in Frankfurt am Main und Hamburg, 8 im Ruhrgebiet).[12] Die Räume folgen dem Ansatz der „harm reduction“: Den als krank verstandenen Konsumierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, unter hygienisch einwandfreien Bedingungen, ihre mitgebrachten Drogen zu applizieren. Gleichzeitig sollen sie zum Ausstieg und zu weiterführenden Hilfen motiviert werden, und schließlich sollen sie dazu beitragen, „die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene

11 Beste, H.: Morphologie der Macht, Wiesbaden 2000
12 www.konsumraum.net

Verhaltensweisen zu reduzieren".[13] Die Betreiber*innen der Konsumräume müssen gewährleisten, dass innerhalb der Räumlichkeiten keine BtM-Delikte – jenseits des Besitzes von Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch in geringer Menge – begangen werden. Mit den Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden sind darüber hinaus Grundzüge der Zusammenarbeit festzulegen, und speziell mit der Polizei ist regelmäßig Kontakt zu halten, um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Umfeld der Konsumräume zu verhindern (so § 8 der Hessischen Verordnung). Dies bedeutet in der Praxis z.B., dass die Einrichtungen angehalten sind, Ansammlungen von Konsument*innen im öffentlichen Raum vor ihrem Gelände zu unterbinden bzw. die Polizei hinzuzuziehen.

Obgleich eingebunden in solche, im lokalen Einzelfall festzulegenden Sicherheitskonzepte, können die Konsumräume nur funktionieren, wenn faktisch auf Strafverfolgung verzichtet wird. Nur wenn die Drogenkonsumierenden sicher sein können, dass die Polizei die Räume und deren Umfeld nicht zu gezielten Kontrollen nutzt, werden sie die Räume in Anspruch nehmen. Drogenkonsumräume sind deshalb Orte kontrollierter Toleranz: „Sauberer" Drogenkonsum bei Minimierung der Belästigungen für die Allgemeinheit, verbunden mit Angeboten zum Ausstieg oder sonstigen Hilfen. Die Drogenkonsumräume[14] stehen in besonderer Weise für jene Kombination aus toleriertem Konsum in einem engen und labilen Arrangement, in dem repressiv-polizeiliche und sozial helfende Strategien zugleich eingesetzt werden. Das Polizieren im Görlitzer Park in Berlin folgt diesem Muster (weiterhin massiver, wenn auch nicht

13 so exemplarisch § 2 Abs. 2 der „Verordnung für die Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen in Hessen" v. 10.9.2001

14 Dabei bleibt die Realität weiter hinter den mit den Konsumräumen verbundenen Hoffnungen auf einen humanen Umgang mit Drogenabhängigen zurück (in Karlsruhe liegt der südlichste in Deutschland, außerhalb von Berlin gibt es keinen in den neuen Bundesländern; denn nicht nur werden dort keine reinen Drogen vergeben, sondern die i.d.R. gestreckten Drogen konsumiert und dürfen von den Einrichtungen nicht getestet werden (wohl aber der Polizei), sondern es stellen sich auch weitere Fragen: Was geschieht z.B. außerhalb der Öffnungszeiten oder bei Ausschlüssen aufgrund von unerwünschtem Verhalten? Wie werden anderen Bedarfe gedeckt, d.h. was tun Menschen, die im öffentlichen Raum immer weniger geduldet werden, oft obdach- oder wohnungslos sind, aber nur für den Konsumvorgang, kaum aber für andere Tätigkeiten einen Raum zur Verfügung gestellt bekommen? s. Klaus, L,; Jamin, D.; Dichtl, A.: Zum Umgang mit Drogenszenen im öffentlichen Raum, in: akzept e.V. u.a. (Hg.): 6. Alternativer Sucht- und Drogenbericht 2019, Lengerich 2019, S. 25-31

totaler Kontrolldruck) und gleichzeitig niedrigschwellige Angebote von (Ausstiegs-)Hilfen.[15]

Für die Drogennutzer*innen bedeutet das, dass sie in diesen Zonen möglichst unauffällig, aber durchaus repressiver als bisher verwaltet, in die Drogenkonsumräume und ihrem unmittelbaren Umfeld eingehaust, begrenzt sichtbar im öffentlichen Raum geduldet werden. In liberalen Konzepten wird dies mit einem punktuellen Verzicht auf Polizeikontrollen verbunden, um den Zugang zu Hilfseinrichtungen nicht zu verhindern. In Hamburg wurden diese Einrichtungen zudem konzentriert und am Rande eines einst sehr marginalisierten Viertels verortet, so dass die Szene aus den Wohnstraßen weitgehend verdrängt wurde – in anderen Städten wird dies als ein mögliches Vorbild diskutiert.

In Frankfurt am Main existiert seit 2004 das Projekt OSSIP („Offensive Sozialarbeit, Sicherheit, Intervention und Prävention"). Polizei, städtisches Ordnungsamt und verschiedene soziale Träger arbeiten hier zusammen.[16] Die Sozialarbeiter*innen bieten unmittelbare Hilfen und Zugang zu lokalen Hilfseinrichtungen für die Angehörigen der Drogenszene. Zugleich sollen sie auch Ansprechpartner*innen für die Anwohner*innen sein („Beschwerdemanagement") – was sie in die Ordnungsregime einbindet und in die Rolle drängt, Anwohner*innen- oder gar Polizeiinteressen an die Klientel zu vermitteln, ihnen bisweilen aber auch die Möglichkeit bietet, frühzeitig beruhigend auf Beschwerdeführende einzuwirken. Polizei und Ordnungsamt sollen hingegen „öffentlichen Drogenkonsum und Szenenbildung auf der Straße" verhindern, wobei sie „kommunikativ … von den Streetworkern unterstützt" werden.[17] Im ersten Schritt sollen die Sozialarbeiter*innen die Drogenabhängigen auffordern, die Druckräume und Hilfseinrichtungen zu nutzen; tun sie das nicht freiwillig, soll die Polizei eingreifen und mittels Platzverweisen den Drogenkonsum in der Öffentlichkeit unterbinden. Die Soziale Arbeit wehrt sich dabei durchaus gegen eine allzu starke Einbindung in das Polizieren (z.B. lehnte sie bei Einführung von OSSIP ge-

15 s. Ecke, J.: Die Parkläufer_innen in den Berliner Parks, in: Sozial extra 2019, H. 6, S. 409-413

16 Zum Kontext der Frankfurter Drogenpolitik s. Künkel, J.; Schindlauer, S.; Straub, J.: Das Recht auf Straße für alle Bahnhofsviertelnutzer_innen – zur Debatte über Drogen in Frankfurt am Main, in: aktzept e.V. u.a. (Hg.): 2. Alternativer Sucht- und Drogenbericht, Lengerich 2015, S. 128-133

17 www.frankfurt-aidshilfe.de/content/streetwork-ossip

meinsame Streifen ab). Dennoch übernimmt sie, und sei es nur durch die stete Erinnerung, dass sich sonst Anwohner*innen beschweren und die Polizei dementsprechend ungemütlich würde, eine ordnungsstiftende Rolle. Die Polizei zeigt sich angesichts der Beruhigung von Anwohner*innen wie Konsumierenden i.d.R. zufrieden.[18] Zur legitimatorischen Begleitmusik zur Reglementierung der Konsumierenden gehört nichtsdestoweniger die Ankündigung des Frankfurter Polizeipräsidenten: „Wir werden auch den Druck auf die Drogenhändler noch weiter erhöhen."[19]

Gegenüber der nackten Repression, der Inhaftierung und/oder der Null-Toleranz-Strafverfolgung mögen diese Arrangements einen Fortschritt darstellen. Sie sind aber an den jeweiligen Orten ein Rückschritt; lösen die verschärften Regime der repressiven und kommunikativen Durchsetzung von möglichst wenig Wahrnehmbarkeit der Szenen doch Zeiten ab, in denen zumindest ein bisschen mehr Laissez faire herrschte. Dabei ist allerdings auch ein etwas weniger kontrolliertes Gewährenlassen, die partielle Akzeptanz von Drogenkonsum im öffentlichen Raum, nicht zu zelebrieren. Die Erleichterungen, die solche Regime für die Angehörigen der Drogenszenen schaffen, verändern zwar ihre räumliche Marginalisierung für den Moment, heben sie aber keineswegs auf und ändern vor allem nichts an der sozialen Marginalisierung. Vielmehr ist es so, dass die Etablierung semi-tolerierter Räume mit der konsequenten Vertreibung aus anderen Gebieten verbunden wird, so dass Problemballungen in jenen Zonen zunehmen, die wiederum den Ruf nach repressiver Intervention verstärken. Für die Drogennutzer*innen entsteht so ein labiler Status latenter Strafverfolgung, der den Alltag bestimmt. Nähme man die gesundheitliche Rahmung der Drogensucht ernst, müsste man den Kriminalisierungsdruck auf der User-Ebene reduzieren (statt sie zu erhöhen) – Modelle wie die Entkriminalisierung auch sogenannter „harter" Drogen für den Eigenbedarf existieren – und der räumlichen Konzentration entgegenwirken (statt sie zu befördern), indem Zugang zu privaten wie öffentlichen Räumen geschaffen wird.

18 Künkel, J.: Sex, Drugs & Control, Münster 2020
19 Frankfurter Neue Presse v. 19.8.2019

Polizei im Ausnahmezustand

Beobachtungen während der Pandemie

von Alexander Bosch, Jan Fährmann und Hartmut Aden

Durch die Covid-19-Pandemie sah sich die Polizei mit neuen und ungewohnten Aufgaben konfrontiert, so dass Polizist*innen neue Praktiken und Routinen entwickeln mussten.[1] Dies soll an zwei Beispielkonstellationen aus Berlin verdeutlicht werden: Kontrollen im Görlitzer Park sowie Versammlungen im öffentlichen Raum.

Das polizeiliche Vorgehen und die daraus folgenden Konsequenzen werden aus einer sozial- und rechtswissenschaftlichen Perspektive kritisch analysiert. Die Erkenntnisse basieren auf Beobachtungen im öffentlichen Raum im Kontext von Forschungsarbeiten der Verfasser von März bis Mai 2020. Auch wenn die so gewonnenen Erkenntnisse nur bedingt generalisierbar sind, deuten zahlreiche Berichte darauf hin, dass solche Vorkommnisse in der Phase weitreichender Exekutivbefugnisse während des Corona-Shutdowns keine Einzelfälle waren.

Rechtliche Anknüpfungspunkte für das polizeiliche Handeln waren neben den allgemeinen Normen des Gefahrenabwehr-, Strafverfahrens- und Versammlungsrechts der § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), jeweils in Verbindung mit der aktuell gültigen Berliner SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, die während des Beobachtungszeitraums siebenmal geändert wurde.[2] Zusätzlich wurde am 2. April ein Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Verordnung festgelegt. Dies hatte zur Folge, dass Polizist*innen und Bürger*innen ihr Verhalten in kurzer Zeit mehrmals an neue Gegebenheiten anpassen mussten.

1 vgl. Sayman, V.: Corona und der öffentliche Raum, Blog des Sonderforschungsbereichs 1265 (https://sfb1265.de/blog) v. 17.4.2020

2 Übersicht über die Verordnungen: www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/artikel.928509.php

Die Verordnungen untersagten nahezu alle größeren Veranstaltungen, legten einzuhaltende Mindestabstände im Alltag fest und ordneten an, mit wie vielen Personen direkter Kontakt erlaubt war. Damit wurde der Grundrechtsgebrauch – vor allem im öffentlichen Raum – so stark eingeschränkt wie noch nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.[3] Dass so weitreichende Einschränkungen aufgrund von §§ 32, 28 Abs. 1 IfSG zulässig sind, wird mehrheitlich in der juristischen Literatur bezweifelt.[4] Da die Zuständigkeit für die Abwehr von Infektionsgefahren bei der Exekutive geballt ist und eine in Teilen temporär begrenzte Suspendierung der Rechtsordnung stattfand, handelt es sich um den ersten bundesweiten Ausnahmezustand[5] unter dem Grundgesetz, der alle Menschen in Deutschland betraf.

Grundsätzlich konnte die Polizei einschreiten, wenn ein Verstoß gegen die Corona-Verordnung vorlag, der originär zuständigen Gesundheitsverwaltung fehlten dazu vielfach personelle Ressourcen. Die Polizei war damit nicht nur für weite Teile der Umsetzung des Infektionsschutzes verantwortlich, sondern musste entsprechende Maßnahmen auch bei ihrer alltäglichen Arbeit berücksichtigten.

Beobachtungen im Görlitzer Park

Der Görlitzer Park in Berlin-Kreuzberg ist auf Grund seiner offenen Drogenszene (Verkauf und Konsum) und der damit verbundenen Kontrollpraxis bekannt, die vielfach Schwarze Menschen betrifft.[6] Dies soll aber an dieser Stelle nicht diskutiert werden, da sich diese Praxis offenbar während des Beobachtungszeitraums nicht veränderte. Weiterhin hielten sich Verkäufer*innen im Park auf, und Menschen wurden von der Polizei hinsichtlich Drogen kontrolliert. In einigen Fällen könnte die Hautfarbe bei der Auswahl eine Rolle gespielt haben. Es zeigte sich aber, dass die Verordnung auch dazu genutzt wurde, sich potenzieller Kritik

3 Möllers, C.: Parlamentarische Selbstentmächtigung im Zeichen des Virus, in: Verfassungsblog (https://verfassungsblog.de) v. 26.3.2020

4 z.B. Kingreen, T.: Whatever it takes, in: Verfassungsblog v. 20.3.2020

5 zum Begriff: Schottdorf, T: Vom Normalstaat zum Ausnahmestaat, in: Lemke, M. (Hg.): Ausnahmezustand, Wiesbaden, 2017, S. 27-40 (28)

6 zu Kontrollen Schwarzer Menschen: Chronik von „KOP – Kampagne für Opfer rassistisch motivierter Polizeigewalt“: https://kop-berlin.de/files/documents/chronik.pdf. Eine Kontrolle, die losgelöst vom Verhalten nur aufgrund äußerer Merkmale erfolgt, ist regelmäßig nicht mit Art. 3 Abs. 3 GG vereinbar.

an der Kontrollpraxis zu entziehen. So nahm einer der Autoren am 27. März eine Polizeikontrolle von mehreren jungen Männern wahr. Er blieb mit einem Abstand von mehreren Metern stehen und wollte diese beobachten, ohne den Polizeieinsatz zu stören. Die Polizisten verwiesen trotz der Einhaltung des Mindestabstandes darauf, dass ein Verweilen nicht gestattet sei und er den Kontrollort zu verlassen habe. Als der Autor darauf hinwies, dass er in Bewegung bleiben könne, während er die Kontrolle beobachte, wurde gegen ihn eine Anzeige wegen einer Ordnungswidrigkeit gefertigt, da er gegen die in der Verordnung geregelte Verweildauer verstoßen habe. Bezweckt wurde offenbar, die Beobachtung der Polizei im öffentlichen Raum zu unterbinden, was einen Missbrauch polizeilicher Kompetenzen darstellt; Infektionsschutz konnte so nicht erreicht werden, da weder eine Übertragung drohte noch sich eine Menschenansammlung bildete.

Vor der Pandemie zeigte die Polizei zwar regelmäßig in und um den Park Präsenz, jedoch wurden die meisten Parkbesucher*innen gewöhnlich nicht von den Beamt*innen angesprochen oder kontrolliert. Dies änderte sich in der Anfangsphase der Pandemie deutlich, insbesondere an den Wochenenden. Bei Streifengängen durch den Park wurden zahlreiche Personen angesprochen, weil sie sich aus Sicht der Polizist*innen nicht an die Abstandsregeln hielten oder gegen die von der Polizei angenommenen Vorschriften zur Verweildauer verstießen. Auch wurde beobachtet, dass Personen, die auf einer Yoga-Matte Übungen machten, nicht angesprochen wurden, während Personen, die auf der Wiese saßen und ein Buch lasen oder verweilten, den Park verlassen mussten.[7] In einem Fall wurden die Polizist*innen von der verwiesenen Person mit der Frage konfrontiert, worin denn der Unterschied zwischen Sport und dem Verweilen auf einer Wiese bestünde. Dies konnte nicht erklärt werden; die Polizist*innen verwiesen lediglich auf die Verordnung – auch wenn sie die Maßnahmen offenbar selbst kritisch sahen („Die Virologen werden sich schon etwas dabei gedacht haben") – und drohten mit einem Bußgeld.

Hinsichtlich der verweilenden Personen ist zweifelhaft, ob das polizeiliche Verhalten rechtskonform war. Das Verweilen war nicht ausdrücklich verboten – die Verordnung sprach von Bewegung an der fri-

7 vgl.: So strikt setzt die Polizei das Kontaktverbot durch, Der Tagesspiegel online v. 25.3.2020

schen Luft, wodurch ein kurzfristiges Verweilen vom Wortsinn her nicht generell ausgeschlossen war, da es nicht unüblich ist, nicht durchgängig in Bewegung zu sein. Gleichwohl wurde die Norm von der Polizei so ausgelegt, dass jedes Verweilen verboten sei, unabhängig davon, ob dadurch ein Infektionsrisiko entstand. Somit wurde bei der Auslegung die restriktivste Variante gewählt, ohne den Schutzzweck des Verbots in die Einzelfallentscheidung einzubeziehen. Diese Praxis führte dazu, dass ältere oder körperlich eingeschränkte Menschen stark benachteiligt wurden und möglicherweise das Haus gar nicht mehr verließen. Auch waren die Maßnahmen in vielen Fällen unverhältnismäßig, da eine Person, die alleine im öffentlichen Raum verweilte, kein Infektionsrisiko verursachte, solange sich keine Menschen in ihrer Nähe befanden. Da der Wortlaut der Verordnung offen war, hätte das Verbot mit Blick auf die betroffenen Grundrechte auf die Fälle beschränkt werden müssen, in denen tatsächlich ein Infektionsrisiko bestand. Wissensdefizite bezüglich der Infektionsrisiken und die schnellen Wechsel der Rechtslage können zu solchen übertrieben restriktiven Polizeimaßnahmen beigetragen haben. Ferner könnten manche Polizist*innen mit besonders restriktiven Maßnahmen das Ziel verfolgt haben, Menschen den Ernst der Lage zu verdeutlichen, Ansammlungen zu verhindern und daran zu erinnern, Distanz zu wahren.[8] Auch entstand der Eindruck, dass manche Polizist*innen besonders autoritär auftraten, weil sie bei der Umsetzung der restriktiven Pandemieregelungen gerade die Möglichkeit dazu hatten.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen inzwischen, dass bei Bewegung im Rahmen von Sport die Übertragung des Virus wahrscheinlicher sein kann, da schneller geatmet wird, wobei das Risiko in erster Linie in geschlossenen Räumen hoch zu sein scheint.[9] Somit wird deutlich, dass viele Polizist*innen in der ersten Phase des Corona-Shutdowns keine konkrete Vorstellung von den Infektionsrisiken hatten. Dies überrascht nicht, da der Kenntnisstand zur Verbreitung des Virus in der Anfangszeit defizitär war und Infektionsschutz weder Teil der polizeilichen Ausbildung noch in der Vergangenheit im polizeilichen Alltag relevant war.[10]

---

8 Knoblauch, H.: Symbole und Räume, SFB 1256 Working Paper Nr. 5, Berlin 2020, https://depositonce.tu-berlin.de/bitstream/11303/11138/2/Hubert_Knoblauch_2020 .pdf

9 vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

10 vgl.: In Sachsen weiß selbst die Polizei nicht mehr, welche Corona-Regeln jetzt gelten, www.bento.de v. 6.4.2020

Demonstrationen

Auch die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG wurde im Beobachtungszeitraum durch die Verordnungen eingeschränkt; Versammlungen wurden zum Teil vollständig verhindert. So waren nach § 1 Abs. 7 der Verordnung vom 22. März in Berlin nur Versammlungen mit bis zu 20 Personen unter freiem Himmel gestattet, wenn diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar waren.[11] Aufgrund einer besonders restriktiven polizeilichen Auslegung dieser bereits im Ausgangspunkt versammlungsunfreundlichen Regelung fand zwischen dem 22. und dem 31. März in Berlin keine Versammlung statt,[12] obwohl es entsprechende Versuche gab.

Bei den wenigen Demonstrationen, die ab Anfang April stattfanden, sahen sich die Demonstrierenden erheblichen Repressionen ausgesetzt.[13] So wurde am 4. April mittags in Berlin-Neukölln der gesamte Reuterplatz von Polizist*innen der 33. Einsatzhundertschaft umstellt, so dass für ca. 20 Minuten niemand den Platz verlassen konnte. Grund dafür war, dass Polizist*innen die ehemaligen Teilnehmer*innen einer Fahrraddemonstration fassen wollten. Einen Tag später wurde eine Autodemonstration in der Skalitzer Straße zwischen Görlitzer Bahnhof und Mariannenstraße gestoppt und über mehrere Stunden kontrolliert. Der Versuch, die Demonstration anzumelden, wurde abgelehnt. Stattdessen erfolgten Anzeigen wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz bzw. das IfSG.[14]

Im Umfeld des 1. Mai 2020 gab es die politische Vorgabe, Versammlungen zu unterbinden, um das Infektionsrisiko zu senken.[15] Daher wurden in Friedrichshain/Kreuzberg viele kleinere Versammlungen sehr konsequent von Polizist*innen unterbunden. Fahrraddemonstrationen (mit weniger als zehn Personen) wurden mit vollbesetzten Polizeifahrzeugen verfolgt, wodurch teilweise ein Gesundheitsrisiko für Pas-

---

11 Kritisch zur Regelung Fährmann J.; Aden H.; Arzt C.: Versammlungsfreiheit – auch in Krisenzeiten, in: Verfassungsblog v. 15.4.2020

12 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/23450 v. 28.5.2020

13 Weitere Fälle: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 122 (Mai 2020): Corona-Epidemie: Das CILIP-Tagebuch

14 vgl. Absurde Polizeibefugnisse aufgrund von angeblichem Infektionsschutz, telepolis v. 10.4.2020; Stellungnahme der Betroffenen: https://twitter.com/freundeskreisv/status/1247184252904579080/photo/1

15 Interview mit Innensenator Geisel, Spiegel.de v. 30.4.2020

sant*innen entstand, die von den flüchtenden Fahrradfahrer*innen fast überfahren wurden. Auch brachte ein Passant einen flüchtenden Fahrradfahrer – vermutlich durch das polizeiliche Verhalten motiviert – gewaltsam zu Boden. Auf der anderen Seite erfolgten von polizeilicher Seite fast keine Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber Dritten. In einem Fall standen ca. 25 Polizist*innen um vier Demonstrierende, während drei Beamt*innen die Identität feststellten. Die übrigen Beamt*innen unterhielten sich, ohne den Mindestabstand einzuhalten (was möglich gewesen wäre). Lediglich zwei Polizist*innen trugen Schutzmasken. So nahmen sie ein erhöhtes Infektionsrisiko in Kauf, was die Akzeptanz für die Maßnahmen verringerte. Einwände Umstehender zeigten dies („Warum gelten die Regeln nicht auch für die?").

Die beschriebene versammlungsfeindliche Praxis war weder mit dem Wortlaut der Verordnung noch mit dem Grundgesetz zu vereinbaren, da auch Versammlungen bei entsprechenden Vorkehrungen kein erhöhtes Infektionsrisiko verursacht hätten.[16] Das versammlungsrechtliche Kooperationsgebot wurde vollständig unterlaufen, so auch die nachträgliche Bewertung des Bundesverfassungsgerichts zu ähnlichen Fällen. Das Kooperationsgebot folgt direkt aus der Versammlungsfreiheit und verpflichtet die Behörden, im Rahmen einer grundrechtsfreundlichen Verfahrensgestaltung nach einvernehmlichen Lösungen zur Gestaltung von Versammlung zu suchen.[17]

Die Berliner Polizei hat im Beobachtungszeitraum vielfach das Kooperationsgebot ignoriert, selbst wenn die Demonstrierenden wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen ergriffen oder anboten, wurden deren Demonstrationen unterbunden. Dies lässt den Schluss zu, dass die verfassungsrechtliche Pflicht zur versammlungsfreundlichen Auslegung der Corona-Regeln auch deshalb unterlaufen wurde, weil die restriktiven Formulierungen der Corona-Verordnungen bei manchen Polizist*innen latent vorhandene Vorstellungen von *Law and Order* mobilisierten. Auch bestand für sehr restriktive Polizeimaßnahmen eine hohe Zustimmung in der Bevölkerung,[18] welche durch Unsicherheit und

16 Fährmann; Aden; Arzt, C. a.a.O (Fn. 11)

17 Bundesverfassungsgericht: Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats v. 17.4. 2020 (Az.: 1 BvQ 37/20), Rn. 25

18 vgl. z.B. Sayman a.a.O. (Fn. 1)

Angst beeinflusst wurde.[19] Möglicherweise wurde jede größere Zusammenkunft auch deshalb als Risiko angesehen, weil befürchtet wurde, es könnten sich weitere Personen anschließen, was aber nicht pauschal unterstellt werden darf.

Fazit

Wir gehen davon aus, dass viele Polizist*innen während der Corona-Krise aus der Motivation heraus handelten, die Ausbreitung des Virus zu unterbinden. Gleichwohl wird aus unseren Beobachtungen deutlich, dass die Polizei mangels klarer Vorgaben und Expertise hinsichtlich des Infektionsschutzes überfordert war und die Umstände es ermöglichten, *Law and Order*-Vorstellungen zu mobilisieren sowie umzusetzen. Die Situation war für Polizist*innen aufgrund der Unklarheiten und der Darstellung der Situation in Politik, Medien und vor allem aufgrund der Erfahrungen aus anderen Ländern[20] äußerst herausfordernd. Nicht zuletzt die Berichterstattung über „Corona-Partys" dürfte ihr Handeln beeinflusst haben, da dadurch die Bevölkerung als unvernünftig dargestellt wurde,[21] obwohl vielfach unklar blieb, ob und in welchem Umfang solche Partys stattgefunden haben.[22]

Die beschriebenen Beispiele zeigen in erschreckender Weise, wie schnell geltende Rechtsgrundsätze aufgrund von unklaren Situationen suspendiert wurden. Die Polizei setzte eine sehr restriktive Linie durch, ohne die Lage in Gänze einschätzen zu können. Dies impliziert auch das Risiko, dass die Polizei in einer Krise für die Umsetzung politischer Ziele instrumentalisiert werden kann, die außerhalb der eigentlichen Schutzzwecke liegen, wie in Nordrhein-Westfalen zu beobachten war.[23]

Während der Pandemie hatte die Exekutive umfangreiche Sonderrechte. Unsere Beobachtungen zeigen, dass die Umsetzung dieser ohne-

---

19 Von Ramin, L.: Zum Verhältnis von Angst und Politik in Zeiten von Corona, philarchive.org v. 21.4.2020, https://philarchive.org/archive/VONZVV

20 Eilfort, M.: Solidarität, Transparenz, Verantwortung ... und Freiheit!: Handlungsbedarf und Folgerungen aus der Corona-Pandemie, Argumente zu Marktwirtschaft und Politik, Nr. 149, Stiftung Marktwirtschaft April/Mai 2020, www.econstor.eu/bitstream/10419/217233/1/1698318456.pdf

21 Knoblauch a.a.O. (Fn. 8)

22 Die Wut auf Corona-Partys wächst – doch wie viele Feiern gibt es wirklich?, bento v. 20.3.2020

23 vgl. den Versuch von NRW-Innenminister Reul, die Versammlungsfreiheit durch die Polizei einzuschränken: Landtag NRW Innenausschuss-Vorlage 17/3266 v. 20.4. 2020

hin sehr weitreichenden Eingriffsbefugnisse durch die Polizei in manchen Fällen übertrieben und unverhältnismäßig war. Einen Erklärungsfaktor hierfür sehen wir darin, dass in einer solchen Sondersituation mit weitreichenden Exekutivbefugnissen Akteur*innen in Politik und Behörden, die stark auf *Law and Order* ausgerichtet sind, mehr Einfluss haben als in einer „Normalsituation". Deutlich wurde überdies, dass es schwerwiegende Auswirkungen auf den Grundrechtsgebrauch hat, wenn die Polizei große Teile der Bevölkerung[24] bzw. den gesamten öffentlichen Raum[25] als risikobehaftet einstuft.

Die Legitimität erweiterter exekutiver Kompetenzen ist in Zeiten gesellschaftlicher Instabilität von erheblicher Bedeutung. Aufgrund der Risiken für den Grundrechtsgebrauch bedarf es angemessener Kriterien und Mechanismen zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, mittels derer ein autoritärer Umschlag von vornherein unmöglich gemacht wird.[26] Erst nach einer Weile reagierten die Gerichte und Parlamente, so dass es einen wochenlangen Zustand gab, in dem unklar war, ob entsprechende Mechanismen noch funktionierten.

Die hier geschilderten Beobachtungen verdeutlichen, dass Krisen ein großes Risiko für den demokratischen Rechtsstaat bedeuten können. Vor dem Hintergrund ist es für die Polizei und alle Polizist*innen wichtig, die Ereignisse während der Covid-19-Pandemie aufzuarbeiten und das eigene Verhalten kritisch zu reflektieren, um für zukünftige Krisen Bewältigungsstrategien zu entwickeln, die Grundrechtsverletzungen vermeiden. Handlungsleitendes Gebot muss stets neben der Abwehr von Gefahren sein, dass die Polizei einen wirksamen Grundrechtsschutz gewährleistet. Ob eine solche umfassende Aufarbeitung geschieht, kann aufgrund der immer noch defizitären polizeiinternen Fehlerkultur bezweifelt werden. Aktuell sind keine entsprechenden Bestrebungen erkennbar.

---

24 Zur Tendenz im „normalen" Polizeirecht Aden, H.; Fährmann, J.: Polizeirecht vereinheitlichen?, Berlin 2018, www.boell.de/de/2018/12/12/polizeirecht-vereinheitlichen

25 vgl. Sayman a.a.O. (Fn. 1)

26 zum Begriff: Schottdorf a.a.O. (Fn. 5), S. 27

Schutz von Frauen vor Gewalt

Die Polizei, eine Institution des patriarchalen Staates, als Mittel gegen patriarchale Gewalt?

von Sylvia Haller

Frauenhäuser sind Orte, die Frauen und ihre Kinder vor Partnerschaftsgewalt schützen sollen. Ihr Verhältnis zur Polizei ist vielschichtig. Nachfolgend werden die Interessenkonflikte und -koalitionen zwischen Polizei und Frauenhausarbeit aufgezeigt, Machtverhältnisse beleuchtet und mögliche Perspektiven zum effektiven Gewaltschutz von Frauen angeboten.

Gewalt gegen Frauen ist kein individuelles Problem, sondern hat strukturelle Ursachen: nicht zuletzt die historisch gewachsene und fortbestehende Ungleichheit in der Machtverteilung und Teilhabe von Männern und Frauen. Sie dient der Kontrolle von Männern über Frauen und deren Körper und schreibt die ungleiche Machtverteilung daher fort. Die Formen der ausgeübten Gewalt sind vielfältig und oft miteinander verschränkt. Begonnen bei emotionaler und psychischer Gewalt über sexualisierte Gewalt hin zu körperlichen Übergriffen und dem Befördern ökonomischer Abhängigkeit. Die schlimmste Form der Männergewalt ist der Femizid, die Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist. Häusliche Gewalt passiert in der Regel hinter verschlossenen Türen ohne Zeug*innen (abgesehen von Kindern). Sie stellt eine der häufigsten Formen von Gewalt gegen Frauen dar und lässt sich nicht einzelnen Milieus, Altersgruppen oder sonstigen Kategorien zuordnen.

Dennoch wird Gewalt gegen Frauen in der Öffentlichkeit nach wie vor in einem hohen Maße tabuisiert, toleriert oder bagatellisiert. Viele Gewaltbetroffene schweigen aus Scham, Angst, Unwissenheit oder Ratlosigkeit. Diese Tabus, Unsichtbarkeiten und Mythen prägen auch die Reaktionen der Polizei auf Gewaltbetroffene und führen dazu, dass gesellschaftliche Machtverhältnisse in der staatlichen Bearbeitung des Phänomens fortgeschrieben werden. Die polizeiliche Arbeit wird daher

im Folgenden aus der Perspektive der Zusammenarbeit mit Frauenhäusern genauer beleuchtet.

Mit der am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getretenen Istanbul-Konvention[1] hat sich Deutschland einem Menschenrechtsvertrag verpflichtet, der ein koordiniertes Vorgehen gegen Gewalt gegen Frauen vorschreibt. Es wird ein besonderes Augenmerk auf das Zusammenspiel von staatlichen Behörden und NGOs gelegt. Auch aus diesem Grund liegt es nahe, das Verhältnis von Polizei und Frauenhäusern näher zu beleuchten.

Kooperation: zwischen Abhängigkeiten und Gelingen

Die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen Frauenhaus und Polizei spielt für gewaltbetroffene Frauen eine zentrale Rolle. Sie beginnt schon vor dem eigentlichen Aufenthalt einer Frau in einem Schutzhaus. Im Gegensatz zu einigen Frauenhäusern ist die Polizei flächendeckend rund um die Uhr erreichbar. Außerdem hat sie als Konfliktlösungsinstanz den gesetzlichen Auftrag, im Konfliktfall vor Ort einzuschreiten. Daher wenden sich viele gewaltbetroffene Frauen mit einem konkreten Hilferuf oder einem Wunsch nach Beratung an die lokale Polizeidienststelle. Ist der Hilferuf mit der Bitte verbunden, in ein Frauenhaus gebracht zu werden, nehmen die Beamt*innen Kontakt mit den Mitarbeiterinnen des örtlichen Frauenhauses auf. Sofern es einen freien Platz gibt und die Sicherheit im Frauenhaus gewährleistet werden kann, bringen sie die Frau (und ihre Kinder) dorthin. 2019 betraf dies beispielsweise im Autonomen Frauenhaus Heidelberg ein Viertel der Frauen.[2] Bereits der Zugang zu einem Frauenhaus hängt also häufig von der Kooperation zwischen Polizei und Frauenhaus ab. Kann das Frauenhaus z. B. keinen Platz bieten – etwa aufgrund zu begrenzter Kapazitäten –[3], liegt es an der Polizei, die gewaltbetroffene Frau (und deren Kinder) adäquat weiter zu begleiten, bis sie einen Platz in einem Frauenhaus gefunden hat. Die Frauenhäuser stehen im weiteren Verlauf des Frauenhausaufenthaltes

1 Weitere Informationen unter: https://rm.coe.int/1680462535

2 Die übrigen Frauen wandten sich entweder direkt an das Frauenhaus oder wurden durch andere Institutionen wie z.B. Jugendamt oder Personen aus dem sozialen Umfeld bei ihrer Anfrage unterstützt.

3 In Deutschland fehlen laut Istanbul-Konvention derzeit rund 15.000 Betten in den Frauenhäusern, siehe www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/zif_broschuere_ik_0.pdf, S. 3

immer wieder in einer gewissen Abhängigkeit zur Polizei. Dies beginnt bei der Problematik, dass eine Frauenhausbewohnerin, die bei ihrer Flucht nicht alle Sachen mitnehmen konnte, unter Polizeischutz noch einmal in die ehemals gemeinsame Wohnung mit dem gewalttätigen (Ex-)Partner gehen muss. Zudem wird die Polizei hinzugezogen, wenn eine Frau ihren (Ex-)Partner wegen körperlicher Gewalt oder Stalking anzeigen möchte. Auch zum Schutz des Frauenhauses rufen Mitarbeiterinnen regelmäßig die Polizei, wenn zu befürchten steht, dass einer der (Ex-)Partner dieses aufsuchen wird

Die Kooperation von Polizei und Frauenhaus ist langjährig erprobt und wird vielerorts durch spezialisierte Beamt*innen auf den Revieren, den „Sachbearbeiter*innen Häusliche Gewalt", begleitet, dennoch gestaltet sie sich nicht konfliktfrei. Nicht selten erleben Frauenhausmitarbeiterinnen in diesen Situationen, dass das in ihrer Arbeit notwendige Prinzip der *Parteilichkeit*[4] als mangelnde Professionalität verstanden und somit ihren Einschätzungen nicht vertraut wird. Auch herrschen unterschiedliche Partizipationsverständnisse: In vielen Städten und Landkreisen werden mittlerweile in gemeinsamen Fallkonferenzen durch verschiedene Akteur*innen des Gewaltschutzes (Polizei, Jugendamt, Frauenunterstützungseinrichtung, teilweise Ordnungsamt) Gefährdungseinschätzungen bezogen auf einzelne Frauen (und ihre Kinder) erarbeitet. Die Autonomen Frauenhäuser fordern hier, dass auch die gewaltbetroffene Frau selbst in den Prozess eingebunden wird und nicht über sie hinweg ihre Situation beurteilt wird.

Sensibilität gegenüber der Thematik Häuslicher Gewalt

Nicht selten kommt es auf Seiten der Polizei zu Vorverurteilungen durch vorhandene Klischeebilder, welche sich widersprüchlich und verwirrend auswirken können. Zum Beispiel spielen Milieufaktoren eine wichtige Rolle, die – sofern sie nicht reflektiert werden — die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Gewaltbetroffenen beeinflussen. Vor allem bei einer angenommen oder tatsächlichen Migrationsgeschichte gehen die

4 „Gemeint ist damit, dass die Beraterin … auf der Seite der betroffenen Frau steht, ihre Geschichte glaubt und die Frau in ihren persönlichen Zielen/ihrem persönlichen Wachstum unterstützt. Getragen ist dieses Konzept vom Wissen um die in der Gesellschaft verankerte geschlechtshierarchische Arbeitsteilung, um Geschlechterungerechtigkeit und männliche Gewalt im Geschlechterverhältnis." (Großmaß, R.: Bedarfsorientierte Beratung und Krisenintervention – Vortrag Fachforum Frauenhaus, November 2005)

Beamt*innen eher vom Vorliegen von Partnerschaftsgewalt aus. Dies heißt umgekehrt: Gewaltbetroffene Frauen mit deutsch klingendem Namen, deutschem Pass und sehr guter deutschsprachiger Ausdrucksmöglichkeit erleben immer wieder, dass das von ihnen geschilderte Gewaltgeschehen in Frage gestellt wird. Sie werden überproportional häufig mit sehr detaillierten Fragen zum Gewaltgeschehen belastet. Dies setzt die Frauen unter einen Rechtfertigungsdruck. Sie entsprechen nicht einem gesellschaftlich verbreiteten Klischeebild eines Gewaltopfers. Wenn wir diese Frauen begleiten, stellen Polizist*innen gegenüber uns Frauenhausmitarbeiterinnen nicht selten die Behauptung in den Raum, dass diese Frauen dem Partner „nur schaden wollten". In Familienkonstellationen mit tatsächlicher oder mutmaßlicher Migrationsgeschichte ist es hingegen eine häufige Deutung von Seiten einiger Beamt*innen, dass es sich um Familienstreitigkeiten handle und die Polizei als staatliche Ordnungsmacht nur wenig ausrichten könne.

In zahlreichen Situationen kommt der Polizei als staatlicher Ordnungsmacht jedoch eine zentrale und exklusive Stellung zu, deren Auftreten sich maßgeblich auf das weitere Verhalten und Befinden der gewaltbetroffenen Frau auswirkt. Die Polizei steuert als Ordnungsmacht den Ablauf eines Polizeieinsatzes und bestimmt die Rahmenbedingungen. Zwei Faktoren in der Kommunikation mit gewaltbetroffenen Frauen haben sich in unserer Arbeit als besonders relevant herauskristallisiert: Die Glaubwürdigkeit des Gewalterlebens darf nicht in Frage gestellt werden. Außerdem sind Schuldzuweisungen dringend zu unterlassen. In der Praxis ist es beim Eintreffen in einer Wohnung, aus der ein Hilferuf abgesetzt wurde, noch zu oft eine Frage der Glaubwürdigkeit und subjektiven Einschätzung, ob und wie die Polizei handelt, also nicht zuletzt ob sie alles Notwendige zum Schutz der gewaltbetroffenen Person unternimmt.

Neben der Kommunikation mit der gewaltbetroffenen Frau spielt zweitens auch der Umgang mit dem gewaltausübenden (Ex-)Partner eine große Rolle für die Frau. Die Polizei muss dem (gewaltausübenden) Mann Grenzen setzen. Dadurch wird die Frau gestärkt, weitere Schritte zu unternehmen. Für Letzteres fehlt zudem z. T. die Informationsweitergabe durch Polizist*innen über mögliche nächste Schritte und Hilfsangebote.

Insgesamt ist es daher anzustreben, dass es in jedem Polizeirevier speziell ausgebildete und sensibilisierte Polizist*innen für den Bereich Partnerschaftsgewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahraum gibt. Schulun-

gen für Streifenbeamt*innen sollten in Zusammenarbeit dieser Polizist*innen und Frauenhausmitarbeiterinnen durchgeführt werden.

Kenntnisse zur Dynamik von Gewalt im häuslichen Umfeld

Personen, die im (Erst-)Kontakt mit Gewaltbetroffenen stehen, insbesondere also Polizist*innen, brauchen eine fundierte Kenntnis über die Dynamik von Häuslicher Gewalt. Beamt*innen stellen häufig die Frage, wieso Frauen sich nicht eindeutig gegen den gewalttätigen Partner positionieren und für sich einstehen. Die Folge ist, dass die Beamt*innen gegenüber wiederholten Hilferufen von gewaltbetroffenen Frauen mit der Zeit nicht mehr so sensibel reagieren, wie noch beim ersten oder zweiten Mal. (Scheinbares) Solidarisierungsverhalten der Frau gegenüber dem Täter, das auch Angst ausdrücken kann, wird von Polizist*innen mitunter als Zeichen der Deeskalation oder nicht wirklich vorgefallener Gewalt gewertet. Gewaltbetroffene Frauen, die zum wiederholten Mal ein Frauenhaus aufsuchen und für die wir Mitarbeiterinnen einen Polizeischutz zur Begleitung in die ehemals gemeinsame Wohnung organisieren, erleben nicht selten bewertende Rückfragen oder Kommentare.

Ein komplexer Aspekt der Gewalt im häuslichen Umfeld ist zudem die Dynamik von Anschuldigung und Gegenanschuldigung. Diese spielt insbesondere für Polizist*innen eine tragende Rolle. Wenn gewaltbetroffene Frauen den mutigen Schritt wagen, das Erlebte öffentlich zu machen, z. B. dadurch, dass sie die Polizei zu Hilfe rufen, beginnen gewalttätige (Ex-)Partner nicht selten damit, die Frau mit Vorwürfen zu überziehen. Polizist*innen hören dann zwei Versionen eines Streits, in dem sich beide Partner*innen vorwerfen, Übergriffigkeit begangen zu haben. Dies kann eine Form der fortgesetzten Gewalt sein. Dann versucht der gewalttätige Partner auf diese Art der gewalterleidenden Person die Glaubwürdigkeit zu entziehen und sich damit selbst zu schützen.

Sichtbar wird dies z. B. wenn wir uns die Zahlen zu Häuslicher Gewalt näher anschauen.[5] 2018 waren in Deutschland 81 Prozent gewaltbetroffener Menschen weiblich, die übrigen 19 Prozent männlich.[6] Die

5 www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/haeusliche-gewalt/80642

6 Menschen, die sich nicht dem binären Ordnungssystem zuschreiben, werden in der Darstellung nicht erfasst.

Grundlage für diese Zahlen liefert die Polizeiliche Kriminalstatistik. Hier handelt es sich also um zur Anzeige gebrachte Straftatbestände. Zwar gibt es durchaus auch Häusliche Gewalt gegen Männer und die davon Betroffenen haben zusätzlich mit dem Stigma der „Unmännlichkeit“ und dessen Folgen für ihre Glaubwürdigkeit zu kämpfen. Dennoch müssen wir aufgrund unserer Erfahrung davon ausgehen, dass die Mehrzahl der von Männern getätigten Anzeigen als Reaktion auf die Anzeige der Frau erfolgte. Und tatsächlich beobachten wir in der Praxis, dass Frauen, kurz nachdem sie Anzeige erstattet haben, die Information erhalten, dass auch gegen sie eine Anzeige vorliegt. Das heißt: bis in die Statistik hinein finden wir eine Fortsetzung der männlichen Gewalt.

Das Spannungsfeld von Autonomie und Abhängigkeiten

Wie sich in den obigen Ausführungen bereits andeutet, speisen sich Konflikte nicht zuletzt aus den unterschiedlichen Aufträgen von Polizei und Sozialer Arbeit bei gleichzeitiger Aufeinanderangewiesenheit. Als Kernauftrag der Polizei kann der Schutz der Bürger*innen vor Gewalt benannt werden und das (Wieder-)Herstellen der (staatlichen) Ordnung. Der Schutz vor Gewalt ist demnach ein Komplex, bei dem sich die Arbeitsbereiche von Frauenhäusern und Polizei überschneiden, wenngleich sich die Mittel – Strafverfolgung versus Unterkunft und Beratung – unterscheiden. Da sich Partnerschaftsgewalt in der Regel im häuslichen Umfeld und hinter verschlossenen Türen abspielt, ist die Polizei auf die Angaben der beteiligten Personen angewiesen.

Trotz aller Aufgabenüberschneidungen und gegenseitiger Angewiesenheiten liegt der entscheidende Unterschied jedoch darin, dass wir unseren Auftrag weitestgehend[7] mit der zu beratenden Person definieren und keine staatliche Erfüllungserwartung jenseits der alltagsweltlichen Unterstützung der Frauen erleben. Zudem gibt es neben allgemeingültigen Arbeitsprinzipien die Freiheit, zusätzliche Haltungen in der Beratung und Begleitung der Klient*innen als Arbeitsgrundlagen zu definieren. In der Autonomen Frauenhausarbeit sind dies u. a. Parteilichkeit, Feminismus und Rassismusbewusstsein. Diese Prinzipien führen in der praktischen Arbeit dazu, dass wir die jeweilige gewaltbetroffene Frau in den Mittelpunkt unserer Arbeit stellen und uns ausschließlich auf ihre

7 Ausnahmen sind im Fremd- oder Selbstgefährdungsbereich und bei Kindeswohlgefährdungen zu finden.

Belange konzentrieren können. Dies kollidiert dann mit den Arbeitsprinzipien der Polizei, wenn diese die Gewaltbetroffenheit anzweifelt oder für Beamt*innen nicht klar erkennbar ist, welche Partei Hilfe benötigt (Stichwort: Dynamik von Gewalt im häuslichen Umfeld).

Hinzu kommt, dass bereits die Auftragsformulierung von gewaltbetroffenen Frauen durch gesellschaftliche Machtverhältnisse geprägt und daher oft uneindeutig ist. Auf den ersten Blick scheint die Frau, die den Hilferuf absetzt, die autonomste der beteiligten Parteien (Polizei, Frauenhaus und Frau) zu sein. Legen wir jedoch die Dynamik der erlebten Partnerschaftsgewalt sowie die patriarchalen Zusammenhänge der Gesellschaft zu Grunde, wird ihre Autonomie zu einer Utopie. Die Kombination aus Angst vor dem Partner sowie vor gesellschaftlichen Nachteilen kann dazu führen, dass die gewaltbetroffene Frau den Auftrag an die Beamt*innen nicht klar formulieren kann und ein Vakuum entsteht, was die Auftragsklärung betrifft. Der gewaltausübende Partner hingegen, der in seiner bisherigen Sozialisation mehrheitlich von den patriarchalen Gesellschaftsstrukturen profitiert hat, wird in der Regel selbstsicher und präsent auftreten, was zu einem scheinbar unlösbaren Aufgabenfeld für Polizist*innen führt. Dieses Spannungsfeld der Auftragsklärung setzt sich auch in anderen Situationen außerhalb des Einsatzes im häuslichen Umfeld fort und bedarf einer steten Reflexion.

Fazit

Für den effektiven Schutz von gewaltbetroffenen Frauen (und ihren Kindern) braucht es bei aller Differenz der Organisationsstrukturen, der Haltungen und Befugnisse eine Kooperation von Frauenhäusern und Polizei. Diese Annahme lässt sich auch in die politische Ebene übersetzen. Das Verhältnis von Innen- und Familienministerium, den für Polizei und Frauenhäuser zuständigen Stellen, ist von einem Machtungleichgewicht geprägt, was quasi konsequenterweise seine Fortsetzung im Alltag mit sich bringt.

Wenn wir aber die Annahme zu Grunde legen, dass sowohl die Institution Polizei als staatliche Organisation sowie das Frauenunterstützungssystem als NGO gesamtgesellschaftlich auf den Abbau von Gewalt hinwirken wollen, ist die einzige Möglichkeit dies zu erreichen der Dialog über den Einzelfall hinaus. Die Institution Polizei muss zur Reflexion ihrer Machtposition bereit sein. Gewaltbetroffene Personen müssen als Expert*innen für ihre Situation angenommen und Frauenhausmitar-

beiterinnen als kompetente und notwendige Kooperationspartnerinnen akzeptiert werden. Die Beamt*innen müssen zu Schulungen verpflichtet werden, die sowohl konkretes Wissen als auch soziale Kompetenz im Umgang mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen vermitteln und rassistisch-klassistisch unterlegte Geschlechterstereotypen abbauen. Dazu gehört das Erkennen eigener Kompetenzen und auch Grenzen. Dies kann Auseinandersetzungen, Konflikte und unterschiedliche Prioritätensetzungen in der Zusammenarbeit mindern. Zudem ist ein regelmäßiger Austausch über die wichtigsten Ziele, Werte und Verantwortungsbereiche unabdingbar. In diesen gemeinsamen Gesprächen bietet sich insbesondere den Angehörigen der Institution Polizei die Chance, die eigenen Sichtweisen und Haltungen gegenüber Gewalt an Frauen und Kindern zu reflektieren und zu überprüfen. Von politischen Verantwortungsträger*innen erwarten wir ein deutlicheres und vor allem mit finanziellen Mitteln hinterlegtes Engagement gegen Gewalt an Frauen. Die Kräfteverhältnisse, die Ausdruck der patriarchalen Gesellschaftsstruktur sind, müssen auch mit politischen Mitteln in ein Gleichgewicht gebracht werden.

Community Accountability

Feministisch-antirassistische Alternative zum strafenden Staat?

von Marie-Theres Piening und Jenny Künkel

Polizei und Gefängnis (re-)produzieren Gewalt, statt sie zu beenden. Soziale Bewegungen entwickeln neue Konfliktbearbeitungswege wie Community Accountability/Transformative Justice. Sie setzen auf Gemeinverantwortung statt auf den strafenden Staat, reproduzieren aber Macht in und zwischen Communities. Auch sind sie strukturell passfähig mit neoliberaler Selbstverantwortung und bleiben auf Nachbar- oder Wertegemeinschaft begrenzt.

Kritische Perspektiven auf Polizei und den strafenden Staat stehen oftmals vor einem Dilemma: Einerseits kritisieren sie ‚Kriminalität' oder ‚abweichendes Verhalten' als Zuschreibung und Produkt von Kontrollpraktiken, die Macht- und Herrschaftsverhältnisse stabilisieren. Andererseits muss jede Gesellschaft sozial unerwünschtes Verhalten definieren und einen Umgang damit finden. Dieser Prozess ist nie machtfrei. Denn ob z. B. unerwünschte Berührungen, Wohnraumaneignung, Grenzüberquerungen oder das Sterben lassen in diesem Prozess als inakzeptabel und gegebenenfalls sanktionierbar gelten, verändert wie Menschen zueinander ins Verhältnis treten.

Mit der Herausbildung moderner Staaten entwickelte sich das Strafrechtssystem zu einem zentralen Mechanismus des Definierens und Sanktionierens unerwünschten Verhaltens. Recht, Gerichte, Polizei und Gefängnis sind stets neu ausgehandelte Materialisierungen gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse.[1] In diese sind jedoch bereits aufgrund ihrer historischen Entwicklung deutliche Tendenzen zur Stabilisierung von Herrschaftsverhältnissen eingeschrieben: Beispielsweise wird ‚Kriminali-

1 z.B. Buckel, S.: Subjektivierung und Kohäsion, Weilerswist 2007

tät' ganz vorrangig als individuelles Verhalten bearbeitet, während gesellschaftliche Bedingungen nur eine marginale Rolle spielen. Auch der Schutz von Privateigentum ist als eine Kernaufgabe des repressiven Staatsapparats fest institutionalisiert. Als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols darf die Polizei zudem physischen Zwang und Gewaltmittel bis hin zur Tötung nutzen, um durchzusetzen, was als Recht festgeschrieben ist (und das heißt in der Praxis auch: was von Polizist*innen als rechtens erachtet wird).

Gerade für marginalisierte Menschen kann es daher eine erhebliche Gefahr darstellen, der Polizei zu begegnen oder sie zur Durchsetzung eigener Rechte herbeizuziehen. Dies machen aktuelle soziale Bewegungen nur zu deutlich: So fordert z. B. #BlackLivesMatter in den USA „Defund the Police!" („Streicht der Polizei die Mittel!"), und auch in Deutschland verweisen Aktivist*innen auf tödliche Effekte von Racial Profiling (das oft zugleich Class Profiling ist). Diese Bewegungen entwerfen Alternativen zu Polizei und Gefängnis: z. B. Sicherheitsproduktion durch soziale Absicherung oder Dekriminalisierung (etwa im Bereich von Drogendelikten). Allerdings reichen Prävention und Laissez-faire allein nicht aus. Jede Gemeinschaft braucht auch Mechanismen der Konfliktlösung. Für jene, die von der Polizei eher Gewalt als Hilfe erwarten müssen, sind staatliche Repressionsorgane im Konfliktfall keine Lösung. Gleichwohl bedürfen gerade marginalisierte Menschen sowohl des Schutzes vor physischer Gewalt als auch der Mechanismen zur Durchsetzung weiterer Rechte.

Dieses Dilemma zeigt sich am Beispiel von sexueller/sexualisierter und Intimpartner*innengewalt *(intimate partner violence)*. Diese Themen eroberten insbesondere in den USA mit der zweiten Frauenbewegung die politische Agenda. Im Ringen um einen wichtigen Schutz von Frauen vor Gewalt ging der weiße Mainstream-Feminismus allerdings Kompromisse und Allianzen mit Konservativen ein: Staatliche Fördermittel banden die Klientinnen von Frauenhäusern in workfare-Regime ein. Rufe nach Kriminalitätskontrolle beförderten die „culture of control" (Garland), steigende Haftraten, und damit die – u. a. sexuelle – Gewalt gegen Schwarze durch die Polizei und in Gefängnissen.[2] In Deutschland zeigte sich eine ähnliche rechts-konservative Vereinnahmung und staatliche Einhegung feministischer Ideen nach der Kölner Silvesternacht 2015/16:

2 Bumiller, K.: In an Abusive State, Durham 2008

Die feministischen Forderungen zum Gewaltschutz waren mit den *law and order*-Rufen strukturell passfähig, und nur Teile der Bewegung wiesen Rassismus deutlich zurück. Das Ergebnis waren daher Verschärfungen des Sexualstraf- und Aufenthaltsrechts.

Intersektionale Feminist*innen, die nicht nur Geschlecht, sondern auch weitere Herrschaftsverhältnisse wie Kapitalismus und Rassismus berücksichtigen, kritisieren eine solche Kompliz*innenschaft mit oder Vereinnahmung durch den strafenden Staat als strafenden Feminismus (carceral feminism).[3] Gerade in den USA, wo Sicherheitspolitik und Gefängniswesen seit den 1970er Jahren massiv ausgeweitet wurden, betonen Schwarze Aktivist*innen die negativen Folgen von Strafverfolgung für People of Color und Migrant*innen: z. B. Stigma, Erniedrigung, (Re-)Traumatisierung, Abschiebung, Einsperrung oder gar Tod. Und sie kritisieren die Arbeitsausbeutung im Gefängnissystem.[4] Gestützt auf solche gefängnisabolitionistischen Positionen entwickelten daher nicht zuletzt Schwarze Frauen alternative Ansätze zum Schutz vor Gewalt wie bspw. zur Jahrtausendwende das Konzept der Community Accountability (CA). Dieses wird im Folgenden vorgestellt und einer Macht- und Herrschaftskritik unterzogen.[5]

Das Konzept der Gemeinschaftsverantwortung

Das erste Kollektiv, das in seiner Gründungskonferenz im Jahr 2000 den Begriff CA nutzte, war „INCITE! Women, Gender Non-Conforming and Trans people of Color Against Violence".[6] Mittlerweile gibt es zahlreiche CA-Kollektive, insbesondere in den USA, aber auch in Deutschland.[7] Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen, die oft Teil der Bewegung

3 Bernstein, E.: Militarized Humanitarianism Meets Carceral Feminism, in: Signs 2010, H. 1, S. 45–72

4 Davis, A.: Are Prisons Obsolete?, Toronto 2003

5 Dies stützt sich auf eine Inhaltsanalyse von Schlüsseltexten der CA-Bewegung in den USA und Deutschland im Rahmen der Masterarbeit „Community Accountability. Eine emanzipatorische Alternative zum strafenden Staat?" (Marie-Theres Piening, 2018) und der verwandten Awareness-Bewegung in Deutschland im Forschungsprojekt „The Gendered Governance of the Narcotic City" (https://narcotic.city).

6 zuvor: INCITE! Women* of Color against Violence, vgl. https://incite-national.org

7 z.B. die CI Projects (www.creative-interventions.org) in den USA und das (in Auflösung begriffene) Transformative Justice Collective Berlin und im Aufbau befindliche bundesweite Strukturen nach sexueller Gewalt auf dem Musikfestival „Monis Rache" in Deutschland

sind, nutzen den Begriff CA in der Regel weitgehend synonym zu ‚Transformative Justice', der bisweilen etwas weiter gefasst wird und dann auch kurzfristige Formen des Selbstschutzes von Gruppen, z. B. auf Demonstrationen, umfasst.[8] CA benennt zudem klarer die politische Einheit, welche die Transformation umsetzen soll: nämlich die Community (weshalb dieser Begriff hier genutzt wird).[9]

Als junges Konzept, das gegenwärtig innerhalb von linken Bewegungen eine internationale Ausbreitung erfährt und dabei an neue Kontexte angepasst wird, ist CA heterogen. Bei allen Unterschieden zielt es jedoch einerseits auf eine zivilgesellschaftliche Bearbeitung konkreter Konflikte und Gewaltvorfälle und andererseits auf die Veränderung der Bedingungen, die diese hervorrufen. Der Prozess soll dabei in den Händen der betroffenen Communities selbst liegen.

USA: Women* of Color gegen Gefängnis und Gewalt

Mit dieser Konzeptionierung grenzen sich die Gründer*innen des Ansatzes in den USA nicht nur gegen Mainstream Anti-Gewalt-Organisationen ab, die punitiven Logiken folgen und eine privatisierte Bearbeitung von interpersoneller Gewalt vertreten. Vielmehr kann CA auch als kritische Intervention in die eigene abolitionistische Bewegung gelten: Diese problematisiert zwar staatliche und kapitalistische Gewalt und Ausbeutung im Prison-Industrial-Complex, stellt aber kaum Konzepte für zwischenmenschliche Gewalt und Konflikte in Beziehungen innerhalb der eigenen Communities bereit. Um Lösungen insbesondere für sexuelle/sexualisierte (Intimpartner*innen-)Gewalt zu schaffen, organisierten sich Schwarze Feminist*innen in Kollektiven. Die Gruppe INCITE!, die nicht nur den Begriff, sondern auch seine (internationale) Verbreitung prägt(e), formuliert vier zentrale Ziele von CA: Intervention, Wiedergutmachung, Prävention sowie Transformation.[10]

---

8 Hassan, S.: Every mistake I've ever made. In: Dixon, E. et al. (Hg.): Beyond Survival. Chico 2020, S. 281f.

9 zu Überschneidungen von CA, Transformative Justice und dem bereits aus den 1980er Jahren stammenden Vorläuferkonzept Restorative Justice vgl. Kim, M.: From carceral feminism to transformative justice, in: Journal of Ethnic & Cultural Diversity in Social Work 2018, H. 3, S. 219-233

10 Critical Resistance/INCITE! Women of Color Against Violence: Statement zur vergeschlechtlichten Gewalt und dem *Prison-Industrial-Complex*, in: Loick, D. (Hg.): Kritik der Polizei, Frankfurt/M. 2018, S. 267-278

- Erstens soll den Gewaltbetroffenen Sicherheit und Unterstützung bei ihrer ‚Heilung' geboten werden – unter Wahrung ihrer Selbstbestimmung.
- Zweitens sollen ‚nachhaltige Strategien' der gewaltausübenden Personen ermöglichen, Verantwortung für die Gewalttat zu übernehmen und in Zukunft anders zu handeln.
- Das dritte Ziel ist es, in der Community ‚Werte und Praxen' zu entwickeln, die Sicherheit, Unterstützung und Verantwortungsübernahme fördern.
- Das vierte Ziel des Ansatzes ist die ‚politische Transformation' jener gesellschaftlichen Verhältnisse, die Gewalt und Unterdrückung hervorbringen.

Der Ansatz steht damit in der Tradition der ‚community responses' auf gesellschaftliche Probleme, die seit den 1970er Jahren in den USA in einer Mischung aus Kritik am paternalistischen Wohlfahrtsstaat und Lückenbüßen im Zuge von dessen neoliberalem Rück- und Umbau entwickelt wurden. Anders als z. B. das ältere Konzept der Restorative Justice, das in Deutschland in individualistischer Form als ‚Täter-Opfer-Ausgleich' institutionalisiert ist und vor allem auf individuelle Wiedergutmachung und Wiederherstellung der bisherigen Ordnung zielt, betont CA jedoch deutlicher die Veränderung: von Communities und Gesellschaft. Denn der Ansatz ist in stärkerem Maße innerhalb von abolitionistischen und mithin antistaatlichen sozialen Bewegungen entstanden. Dennoch ist CA bereits in seiner ursprünglichen Konzeption passfähig mit neoliberalen Ideen und daher potentiell anfällig für Vereinnahmungen. Denn der Ansatz kombiniert radikale Forderungen (z. B. die ‚Unbrauchbarkeit' des Strafrechtssystems bezüglich Gewalt aufzuzeigen und politische Transformation zu initiieren) mit einer neoliberalen Rhetorik der Verantwortungsübernahme, Community und Wertebildung. Communities und zwischenmenschliche Beziehungen werden meist als dem Kapitalismus äußerlich gedacht, obgleich die unbezahlte Community-Arbeit als stützende Produktivitäts- und Systemressource der Kapitalakkumulation und ‚capital's lifeblood'[11] fungiert.

Zudem ist strukturell angelegt, dass das ehrgeizige Ziel, gesamtgesellschaftliche Veränderungen zu initiieren, zu kurz kommt. Denn die Trägerin der Prozesse ist eine Community, die überschaubar genug sein

11 Dowling, E.; Harvie, D.: Harnessing the Social, in: Sociology 2014, H. 5, S. 882

muss, um Konflikte persönlich auszuhandeln. Dabei gehen die US-amerikanischen Gründer*innen explizit davon aus, dass Communities nicht bereits existieren. Vielmehr müssten sie mittels ‚Community building' aktiv hergestellt werden. Damit ist ein ambivalentes Verhältnis zur Macht innerhalb von Communities angelegt. Einerseits kann das ‚Bilden' von z. B. antirassistischen, antisexistischen und antikapitalistischen ‚Werten' durchaus zum Machtabbau beitragen. Andererseits betont die Rhetorik eines Aufbaus von Community und von Alternativen zum äußeren Feind Polizei inneren Zusammenhalt der Gemeinsamkeiten der Gemeinschaft. CA bindet Menschen eher in die Abhängigkeiten sozialer Beziehungen ein und gewährt nicht unabhängig von diesen soziale Rechte. Zudem werden Communities zumindest implizit meist lokal und ethnisch gedacht. Dies entspricht durchaus dem Kontext der nach Ethnie und Einkommen stark segregierten Städte, in denen die Polizei arme Schwarze Stadtteile selektiv drangsaliert. Dennoch drängt sich die Frage auf, wie z. B. die Communities der Weißen und/oder Reichen, die nicht nur zentral an der Herstellung der Gewaltverhältnisse in den marginalisierten Communities beteiligt sind, sondern auch eigene interne Gewalt aufweisen, in den Prozess einbezogen werden können. Allgemeiner gesprochen stellt sich die Frage, wie eine intersektionale Transformation der Gesellschaft, die nicht nur unterschiedliche ‚Kategorien' (‚race', Klasse, Geschlecht etc.), sondern damit verknüpfte Herrschaftsverhältnisse berücksichtigt und nicht einzelne ‚Hauptwidersprüche' privilegiert,[12] auf der kleinräumigen politischen Ebene von Nachbarschaften überhaupt möglich ist.

Deutschland: Antisexismus in der weißen linken Szene

Mit dem Politiktransfer von den USA nach Deutschland – oft durch Aktivist*innen, die in beiden Ländern tätig sind – hat das Konzept nicht nur die Hautfarbe gewechselt, sondern wurde auch lokal entwurzelt. Zwar ist noch immer das Thema sexueller/sexualisierter Gewalt zentral, doch es sind vor allem Aktivist*innen aus der weißen linken Szene, die den Ansatz aufgreifen. Sie nutzen ihn nicht mehr zur Lösung von Problemen in ihrer Nachbarschaft, die in den USA als Community aufgebaut

12 Soiland, T.: Die Verhältnisse gingen und die Kategorien kamen, 2012, http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/soiland; Balibar, É.; Wallerstein, I.: Rasse, Klasse, Nation: ambivalente Identitäten, Hamburg 2017

werden soll, in der deutschen linken Szene aber kaum Bezugspunkte bietet (z. B. aufgrund des Aufwinds der Neuen Rechten oder der Gentrifizierung ‚linker Kieze'). Vielmehr dient das Konzept zur Klärung von Gewaltvorfällen in der bereits vorhandenen Wertegemeinschaft, die noch feministischer werden soll. Nicht zufällig ist daher der Begriff Transformative Justice hierzulande gebräuchlicher als CA.

Mit dem Whitening des Ansatzes ist auch die Anbindung an abolitionistische Diskurse partiell verloren gegangen. Dies zeigt sich etwa am „Handbuch für die transformative Arbeit"[13], der Gruppe RESPONS, die mit dem Transformative Justice Collective Berlin personell verknüpft ist und den Diskurs deutlich prägt. Zwar beziehen sich die Aktivist*innen durchaus auf die US-amerikanischen Kritiken am strafenden Feminismus. Doch erfolgt dies unter Rückgriff auf die akademische Debatte. Die Anbindung an soziale Bewegungen stützt sich auf ein Aufgreifen – umstrittener – feministischer Konzepte der deutschen linken Szene: Zentral sind das Konzept der ‚Definitionsmacht'[14] und das unabhängig von CA aus den USA in die hiesigen Szenedebatten eingewanderte ‚Zustimmungskonzept'.[15]

Gestützt auf solche Konzeptionen forderten zahlreiche feministische Gruppen Strafanzeigen und Rechtsverschärfungen, als im Januar dieses Jahres bekannt wurde, dass auf den Toiletten des linken Musikfestivals ‚Monis Rache' heimlich Videoaufnahmen gemacht und als Pornographie im Internet verbreitet wurden. Mit der geforderten Strafrechtsreform sollten solche Bildaufnahmen als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und schärfer geahndet werden (als bisher als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs, § 201a StGB). Die Debatte entzündete sich auch am Transformative-Justice-Verfahren, das Aktivist*innen bereits mit dem Täter begonnenen hatten. Als Konzept wurde dieses in der Regel grundsätzlich begrüßt. Mit Verweis auf Definitionsmacht stellten die Aktivist*innen jedoch in Frage, ob das Verfahren ohne Konsulta-

13 RESPONS: Was tun bei sexualisierter Gewalt?, Münster 2018

14 Definitionsmacht bedeutet, dass Opfer sexueller/sexualisierter Gewalt, ohne hinterfragt zu werden, selbst definieren, ob Gewalt stattfand – vor allem inwiefern dies Grundlage punitiver Reaktionen sein sollte, ist umstritten.

15 Das Zustimmungskonzept setzt voraus, vor sexuellen Akten ein Einverständnis einzuholen. Kritisiert werden u.a. die Verstetigung heteronormativer Geschlechterbilder (nach dem Motto: Die Frau will nicht; er muss fragen.) und das machtblinde liberale Vertragsdenken (vgl. Torenz, R.: Ja heißt Ja, Stuttgart 2019).

tion mit Betroffenen durchgeführt werden dürfe. Denn nach dem Definitionsmachtkonzept müsste jede Betroffene zuvor ihr Einverständnis zum Prozess geben und dürfte Forderungen an den/die Täter*in stellen, die außer bei entgegenstehenden Betroffenheiten so weit wie möglich umzusetzen seien.[16] Die mehreren hundert potentiell Betroffenen organisierten sich bald via Facebook und in lokalen Gruppen und tauschten sich über Wünsche und Bedürfnisse aus. Diese reichten vom öffentlichen Verbreiten von Bild und Namen des Täters, über Forderungen nach Gewaltakten gegenüber dem Täter sowie gegenüber der Transformative-Justice-Gruppe bis zu Sorgearbeit für (re-)traumatisierte Betroffene und Prävention von Gewalt auf künftigen Festivals.

Das Großverfahren macht deutlich, dass ein Ansatz, der Entscheidungen über Täter*innen der Community überlässt, nicht nur an überschaubare (Werte-)Gemeinschaften gebunden ist, sondern auch in Selbstjustiz umschlagen kann. Letztere wird zwar hinsichtlich physischer Gewalt in der Szene zunehmend abgelehnt, als legitim gilt oftmals jedoch, im Kontext von Transformative Justice „Druck als Strategie" anzuwenden – etwa durch Veröffentlichung des Vorfalls unter Namensnennung, räumliche Ausschlüsse oder Exklusion aus Gruppen.[17] Interessanterweise zeigen erste Beobachtungen aus dem Feld, dass die Kritik an staatlicher Gewaltbearbeitung dabei keineswegs in einer grundsätzlichen Ablehnung von Strafe mündet, sondern als Legitimation punitiver Community-Reaktionen dient: Weil der Staat nicht für Sicherheit von Frauen* sorge, müssten Feminist*innen dies selbst in die Hand nehmen.

Fazit: Communityfalle statt Staat & Kapitalismus

CA versteht sich dem eigenen Anspruch nach als Alternative zur staatlichen Konfliktbewältigung qua Polizei und Gefängnis. Denn letztere stabilisieren Herrschaftsverhältnisse und sind mit kapitalistischer Ausbeutung verstrickt. Allerdings lassen sich – gerade im neoliberalen Zeitalter, in dem Community als Ressource mobilisiert wird – nicht nur staatliche Kriminalisierungs- und Bestrafungspraktiken für die (Re-)Produktion von Macht- und Herrschaftsverhältnissen instrumentalisieren, sondern auch zivilgesellschaftliche Konfliktbearbeitungsmechanismen. Dies reflektieren auch die CA-Aktivist*innen. Denn sie formierten sich in den

16 RESPONS a.a.O. (Fn. 13), S. 87
17 ebd., S.110

USA in Abgrenzung zur kooptierten Bewegung gegen sexuelle/sexualisierte und Intimpartner*innengewalt und knüpfen auch in Deutschland an eine Tradition der Problematisierung unbezahlter Arbeit an. Gleichwohl ist das Konzept anschlussfähig an ein neoliberales ‚Regieren durch Community', d. h. an das Mobilisieren von Gruppenidentitäten, das Menschen zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung animieren soll, die Staat und Unternehmen möglichst wenig kostet und Profite sichert.[18] Denn im Rahmen von CA kümmern sich Teile der Bevölkerung unentgeltlich um Sicherheit und Ordnung in ihren Communities.

Zugleich befreit CA – zumindest in den US-amerikanischen Schwarzen Communities – Marginalisierte partiell davon, wie ansonsten auch in neoliberalen Zeiten noch üblich, durch ‚Überwachen und Strafen' (Foucault) regiert zu werden. Die Frage ist allerdings, inwieweit der strafende Staat durch punitive Formen des Regierens der Zivilgesellschaft ersetzt wird. Denn besonders im deutschen Kontext, wo das Konzept vorrangig in relativ privilegierten Kreisen zum Tragen kommt, wird deutlich, dass der strafende Feminismus nicht auf staatliche Praktiken beschränkt ist, sondern auch Formen der Selbstjustiz annehmen kann.

Last but not least stellt sich im doppelten Sinne die Frage der Reichweite des Ansatzes. Denn bis dato bleibt er weitgehend auf soziale Nahbeziehungen in Nachbarschaften oder Wertegemeinschaften beschränkt. Damit läuft der Ansatz zum einen Gefahr, in die ‚local trap' zu geraten – wie es vielfach bezüglich der Bekämpfung von Phänomenen, die sich zwar lokal manifestieren, aber gesamtgesellschaftlich produziert wurden, problematisiert worden ist.[19] Zum anderen stößt er angesichts von Regionen und Wertegemeinschaften mit rechten Hegemonien auf deutliche Grenzen der Verbreitung. Denn waren bereits die Schwarzen Communities in den USA, in denen das Konzept entstanden ist, nicht machtfrei, mag mensch* sich kaum ausmalen, wie es ausginge, würden die Rechtsformulierung und Durchsetzung z. B. in die Hände sächsischer lokaler Communities gelegt.

---

18 Rose, N.: The Death of the Social?, in: Economy and Society 1996, H. 3, S. 327-356; Bröckling, U.: Vermittlung als Befriedung, in: Kriminologisches Journal (KrimJ) 2002, H. 1, S. 2–20

19 Purcell, M.: Urban Democracy and the Local Trap, in: Urban Studies 2006, H. 11, S. 1921-1941

Security oder Gewaltarbeit?

Wie Schwarze Asylsuchende in bayerischen Abschiebelagern poliziert werden

von Aino Korvensyrjä

In bayerischen Asylunterkünften kam es in den letzten Jahren häufig zu Übergriffen privater Sicherheitsdienste auf Asylsuchende. Diese Wachdienstgewalt ist kein außergewöhnliches Ereignis, sondern muss im Kontext der von institutionellem Rassismus geprägten, alltäglichen Polizeiarbeit in großen Abschiebelagern verstanden werden. Der Beitrag stützt sich auf Interviews mit Schwarzen Afrikanischen Bewohner*innen und ehemaligen Securities sowie auf die rechtliche Unterstützungsarbeit mit den Betroffenen.[1]

Trotz Beschwerden von Bewohner*innen über Security-Gewalt in AnkER-Zentren[2] wie in Bamberg, Ingolstadt/Manching, Deggendorf und Donauwörth haben Bezirksregierungen, die für diese großen Aufnahme- und Abschiebelager zuständig sind oder sie betreiben, kein großes Interesse an Aufklärung gezeigt. In der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO) in Bamberg nahm die Gewalt eine besondere, systematische Form an und hat in der Öffentlichkeit zunehmend Aufmerksamkeit erregt.[3]

Im Juni 2020 wurde ein Video veröffentlicht, das vermutlich den Chef der Sicherheitsfirma zeigt, wie er einen Bewohner tritt. Gegen ihn wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Gleichzeitig veröffentlichte der Senegalese Sidi F., ein ehemaliger Bewohner, seine Anfang des Jahres beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Beschwerde gegen die unterbrochene strafrechtliche Verfolgung von Mitarbeitern der gleichen

1 Die Interviews wurden hauptsächlich Ende 2017 und 2018 geführt. Viele Fälle sind auf https://justizwatch.noblogs.org und http://cultureofdeportation.org dokumentiert.
2 AnkER steht für Ankunft, Entscheidung, Rückführung.
3 Pressespiegel: http://cultureofdeportation.org/2020/06/16/verfassungsbeschwerde

Firma.[4] Diese hatten ihn und einen Freund im September 2017 in der Kantine der AEO angegriffen. Die Firma hat den Auftrag in der AEO noch immer inne. Immerhin ermöglichte die öffentliche Aufmerksamkeit, dass einige der Verantwortlichen eventuell für die Missbräuche zur Rechenschaft gezogen werden. Die Verantwortung für die Zustände liegt jedoch nicht nur beim Sicherheitspersonal, sondern bei verschiedenen Institutionen, insbesondere bei der Lagerleitung – der Regierung von Oberfranken –, der Polizei und der Justiz.

Im Sommer 2017 bildete die Firma „Fair Guards" ein „Sonderteam", das regelmäßig Gewalt gegen Bewohner*innen ausübte. Diese richtete sich hauptsächlich gegen Schwarze Männer; aber auch arabische und asiatische und weibliche Bewohner*innen waren betroffen.[5] Die Leitung ignorierte die zahlreichen Beschwerden von Bewohner*innen, darunter ein von Westafrikaner*innen einberufenes Treffen im Sommer 2017. Sie reagierte auch nicht, als sich einzelne Mitarbeiter*innen über diese Einheit beschwerten. Die Gewalt eskalierte im Herbst 2017, insbesondere in den letzten Septembertagen. Ende Oktober 2017 griff schließlich die Polizei ein, nachdem zwei Angestellte der Sicherheitsfirma den Angriff auf Sidi F. und seinen Freund angezeigt hatten. Das „Sonderteam" wurde aufgelöst. Zuvor hatte jedoch die Polizei mehrere Bewohner, die von den Sicherheitsleuten angegriffen worden waren, als Beschuldigte verhört. Das Amtsgericht Bamberg verurteilte später mehrere von ihnen auf der Grundlage der von den Wachen vorgebrachten Vorwürfe.

2018 ersetzte die Firma das „Sonderteam" durch ein „Flexteam", gegen das bald ebenfalls Misshandlungsvorwürfe erhoben wurden. So berichteten eritreische Bewohner, während der großen Polizeirazzia im Dezember 2018 von den Wachen geschlagen und getreten worden zu sein, und zwar in Sichtweite der Polizei. Bislang sind alle Ermittlungen gegen die Wachen entweder eingestellt worden oder haben nie wirklich begonnen.

Polizeiarbeit als öffentlich-private Partnerschaft

Aus Angst vor der Abschiebung oder um die Polizei möglichst zu meiden, verzichten Asylsuchende oft darauf, Wachdienstgewalt zu melden. Westafrikaner*innen in der AEO berichteten, dass die Wachen oft der

4 ebd;. Sidi F. sowie die meisten Namen im Text sind Pseudonyme.

5 Korvensyrjä, A: Organisierte Kriminalität, in: analyse & kritik 640, August 2018

Polizei Bewohner*innen als vermeintliche Aggressor*innen melden. So ist es auch Aarona K. ergangen, der im September 2017 versucht hatte, einem anderen jungen westafrikanischen Mann zu helfen, der von den Wachen in der AEO-Kantine geschlagen wurde.[6] K. war die erste Person, die ich in Bamberg interviewte. Er half mir, andere Opfer zu finden, von denen viele bereits Deutschland verlassen hatten oder abgeschoben worden waren. Im Frühjahr 2018 traf ich mich in Paris mit Oumar B. und in Italien mit Sidi F. Sie waren am gleichen Tag, am 27. September 2017, von den Wachen geschlagen worden: B. morgens in einem geschlossenen Container am Eingangstor, F. mit seinem Freund abends in der leeren Kantine. Beide verließen das Lager kurz nach dem Vorfall.

30-40 Wachleute waren bei dem Angriff auf Sidi F. und seinen Freund anwesend.[7] Als die Polizei eintraf, befahl das „Sonderteam" jedoch den anderen zu gehen. Die Polizei nahm Sidi F. und seinen Freund fest, sie mussten die Nacht im Gewahrsam verbringen. Das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Senegalesen wurde erst drei Wochen später eingestellt, nachdem zwei Mitarbeiter der Sicherheitsfirma ihre Kollegen anzeigten, weil ihre internen Beschwerden ergebnislos geblieben waren. Die Polizei startete nun Ermittlungen gegen acht Wachleute wegen schwerer Körperverletzung und versuchten Totschlags.

Oumar B. wurde ebenfalls festgenommen, nachdem er von Wachleuten verprügelt worden war, die der Polizei gegenüber behaupteten, er sei „aggressiv" und habe sein Gesicht selbst an einem Gegenstand verletzt. Die Polizei bedeckte seinen stark blutenden Kopf mit einer Spuckhaube und transportierte ihn ab. Auch andere Mitglieder der senegalesischen Community sahen darin ein Muster. „Nach solchen (gewaltsamen) Taten scherzten und lächelten die Securities und die Polizei: Wir haben heute gute Arbeit geleistet. Die Securities waren nicht glücklich, wenn sie einen Schwarzen nicht zu Boden bringen könnten", kommentierte Tapha S.. Er gehörte zu denjenigen, die sowohl die AEO-Leitung als auch die Firma aktiv auf die Gewalt im Sommer 2017 aufmerksam gemacht hatten. Er selbst war schmerzhaft „fixiert" worden, wobei ein Wachmann mit vollem Körpergewicht ein Knie auf seinen Kopf drückte. S. beschwerte sich, aber die eintreffende Polizei reagierte nicht. „Das

6 ebd.; Schultes, H: Gefangen in Bamberg, in analyse & kritik 637, April 2018

7 Schönes, K: Der Bamberg-Security-Komplex - Verfassungsbeschwerde gegen staatliche Gleichgültigkeit, in: RAV-Infobrief 119, Mai 2020, S. 108-113

erste, was die Security ihnen sagt, ist, dass du aggressiv bist. Danach will die Polizei nichts mehr von dir wissen. Du bist aggressiv. Du musst still sein, du gehst ins Gefängnis."

Der Wiederaufbau und Ausbau des deutschen Asyllagersystems ab 2015 führte zu einem Boom für Sicherheitsfirmen und zu mehr Übergriffen und Misshandlungen in vielen Teilen Deutschlands.[8] Die Arbeitsbedingungen bei diesen Firmen sind schlecht geregelt und die Befugnisse wenig definiert. Lager sind öffentliche Einrichtungen, teilweise direkt vom Staat verwaltet wie in Bamberg. Private Sicherheitskräfte haben jedoch nicht die gleiche rechtliche Verantwortung, wie sie die Beamt*innen – im Prinzip – haben. Ihre Befugnisse zur Gewaltanwendung sind im Grunde nicht weitergehend als die jede*r Bürger*in: Nur wenn sie selbst angegriffen werden, können sie Menschen zu Boden bringen, festnehmen oder in Handschellen legen.[9] Dennoch wurden in Bamberg Behauptungen über „aggressive" Bewohner*innen selten von der Polizei oder von der Bezirksregierung überprüft. Andere illegale oder fragwürdige Praktiken der Wachen – wie Ganzkörperdurchsuchungen, Taschenkontrollen, unangekündigte Zimmerdurchsuchungen, Zimmerdurchsuchungen in Abwesenheit der Bewohner*innen oder der Einsatz von Pfefferspray – wurden zumindest geduldet. Die Normalisierung dieser Praktiken durch die Lagerleitung in Zusammenarbeit mit der Polizei legt nahe, dass nicht lediglich Unklarheit über die rechtlichen Befugnisse bestand, sondern diese systematisch überschritten wurden.

„Deutschland will uns nicht", fügten westafrikanische Bewohner*innen häufig hinzu, wenn sie den institutionellen Rassismus von Polizei und Sicherheitsdienst analysierten. Asylsuchende und Schwarze Menschen würden automatisch als Verdächtige und als ein „Problem" behandelt. Im deutschen Asylsystem insgesamt wurden Westafrikaner*innen seit 2015 mit geringer oder keiner „Bleibeperspektive"[10] kategorisiert. Menschen aus den als „sichere Herkunftsländer" eingestuften Staaten Senegal und Ghana waren 2017 und 2018 die Hauptgruppen der Westafrikaner*innen in Bamberg. Vor diesem Hintergrund glaubte eine

8 Engler, A.-M.: Private Sicherheitsfirmen in Flüchtlingsunterkünften. Probleme, Befugnisse, Grenzen des Handelns privater Akteure im öffentlichen Auftrag, in: Asylmagazin 2019, H. 4, S. 94-100

9 ebd.

10 „Bleibeperspektive" ist die statistische Wahrscheinlichkeit einer Nationalität, irgendeine Form von Schutz zu bekommen.

Senegalesin in der AEO, die dreimal von den Wachen körperlich angegriffen und gedemütigt worden war, wortwörtlich an das, was von diesen behauptet wurde: Die Wachen hätten ein staatliches Mandat, die Senegalesen zu schlagen, da diese Deutschland verlassen sollten.

Staatliche Gewaltarbeit im Abschiebelager

Der Aufenthalt in den sogenannten Erstaufnahmeeinrichtungen ist für Asylsuchende Pflicht. Der Staat hat somit eine besondere Verpflichtung, die Grundrechte der Bewohner*innen zu schützen.[11] Diese Einrichtungen sind aber nicht nur die erste Station auf dem Weg durchs Asylverfahren, sie haben darüber hinaus – seit 2015 in zunehmendem Maße – die Aufgabe, auf eine „freiwillige" Rückkehr von abgelehnten Antragsteller*innen und solchen ohne „Bleibeperspektive" hinzuwirken und den Abschiebevollzug zu vereinfachen. Bayern richtete schon im September 2015 in Bamberg und Ingolstadt/Manching große Aufnahme- und Abschiebelager für „unerwünschte" Antragsteller*innen ein. 2018 wurde das AnkER-Modell als ein bundespolitisches Ziel verabschiedet und Bayern wandelte alle Erstaufnahmeeinrichtungen in AnkER-Zentren um. Da Abschiebungen oft schwierig und teuer sind, werden die Bewohner*innen durch Isolation, Senkung des Lebensstandards und verstärkte Überwachung so weit wie möglich zum Aufgeben und zur „freiwilligen" Rückkehr gedrängt. Dies bedeutet eine massive Einschränkung der Grundrechte auf Arbeit, Bildung, Gesundheit, einen menschenwürdigen Lebensunterhalt sowie persönliche Autonomie und Mobilität innerhalb Deutschlands. Das ist im (west-)deutschen Lagersystem nichts grundsätzlich Neues.[12] Die räumliche und organisatorische Gestaltung der Lager zielt darauf ab, die Verfügbarkeit und Lokalisierbarkeit von Bewohner*innen für die Abschiebung, inklusive der Dublin-Abschiebungen in andere EU-Länder, zu gewährleisten. Die Ausrichtung des Lagersystems auf die Abschiebung, die umfassende Kontrolle der Bewohner*innen und die Verquickung öffentlicher und privater Gewalt stehen in einem grundsätzlichen Konflikt mit dem Schutz der Sicherheit, des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der betroffenen Personen.

Die Art und Weise, wie die Schwarze Community in Bamberg das Polizieren des Lagers analysierte, lässt sich gut auf den Begriff der Ge-

11 Engler a.a.O. (Fn. 8)
12 Pieper, T.: Die Gegenwart der Lager, Münster 2008

waltarbeit (*violence work*)[13] bringen: Arbeit, die auf tatsächlicher oder angedrohter Gewaltanwendung beruht und staatlich sanktioniert oder gebilligt wird, kann von Polizeibeamt*innen, privaten Sicherheitsdiensten, Militärs oder anderen Akteur*innen ausgeübt werden. Neben der Unterscheidung zwischen privat und öffentlich stellt der Begriff der Gewaltarbeit auch die Vorstellung in Frage, dass die Gewährleistung von Sicherheit eine Hauptfunktion der Polizeiarbeit sei.

Nach Angaben der Bewohner*innen betrat die Polizei im Jahr 2017 das Lager täglich, oft sogar mehrmals, um Situationen zu bewältigen, in denen meist die Bewohner*innen als Störer*innen bezichtigt wurden. Die Aufrechterhaltung der alltäglichen Ordnung im Lager war jedoch weitgehend die Aufgabe der Wachen. Ihre allgegenwärtige Anwesenheit signalisierte den Bewohner*innen, die die Situationen im Lager oft als inakzeptabel und zwanghaft empfanden, dass ihr Verhandlungsspielraum eng begrenzt war. Sicherheitskräfte waren zum Beispiel bei der monatlichen Verteilung des „Taschengeldes", in der Ausländerbehörde des Lagers, bei der Essensausgabe in der Kantine oder bei den Eingangskontrollen präsent. Sogar die zulässige Lautstärke von Musik konnte von den Wachen festgelegt werden.

Neben Security-Gewalt waren Polizeigewalt und Racial Profiling häufige Erfahrungen in der Schwarzen Community der AEO Bamberg und in anderen bayerischen Unterkünften. Viele meiner Gesprächspartner*innen erlebten auch die groß angelegten Polizeirazzien nach der Novellierung des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes im Jahr 2017: Die Einstufung von Asylunterkünften als „gefährliche Orte" erlaubt jederzeit anlasslose Polizeikontrollen, selbst in den Schlafzimmern der Bewohner*innen.[14]

Polizei bedeutete für die Bewohner*innen jedoch in erster Linie Abschiebungen. Auch die Security-Mitarbeiter*innen, die mit der Identität der Bewohner*innen und der räumlichen Gestaltung des Lagers vertraut waren, halfen bei den regelmäßigen, meist unangekündigten und nächtlichen Abschiebeeinsätzen. Andere Behörden innerhalb des Lagers trugen zu dieser Gewaltarbeit bei, u. a. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das die Asylentscheidungen trifft, Abschiebungsandrohun-

13 Seigel, M.: Violence work: policing and power in: Race & Class 2018, no. 4, pp. 15-33

14 Ziyal, Y.: Asylbewerberunterkünfte als gefährliche Orte im bayerischen Polizeirecht? Vorläufige Stellungnahme zu den Änderungen des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durch das Bayerische Integrationsgesetz, Juni 2017

gen ausspricht und Abschiebungsanordnungen erlässt, und die Zentrale Ausländerbehörde, die die Abschiebungen organisiert und über Arbeitsgenehmigungen entscheidet.

„Wir sind uns einig, der n**** hat keine Rechte“: Rassismus und Justiz

Trotz der detaillierten Zeugenaussagen der beiden Wachmänner, die im Oktober 2017 ihre Kollegen wegen des schweren Angriffs auf Sidi F. anzeigten, beschloss die Staatsanwaltschaft Bamberg im August 2018, die Ermittlungen gegen die Security-Mitarbeiter einzustellen. Der Fall zeigt, wie die Polizeiarbeit die spätere Arbeit von Staatsanwälten und Gerichten oft entscheidend prägt. Bei der Bamberger Polizei war es üblich, verdächtigte Asylsuchende ohne Dolmetscher*in in Sprachen zu „vernehmen“, die sie weder sprachen noch verstanden. Als Sidi F., der weder Englisch noch Deutsch spricht, ohne Dolmetscher*in „vernommen“ wurde, notierte der Beamte als seine vermeintliche Aussage, er sei von den Wachmännern nicht verletzt worden.

Um die Ermittlungen gegen die Wachen einzustellen, argumentierte die Staatsanwaltschaft, dass die verschiedenen Aussagen sich gegenseitig widersprächen. Widerspruch gab es jedoch nur zwischen den Aussagen der Beschuldigten einerseits und jenen der Opfer und der Whistleblower andererseits. Gegen die Einstellung legte Sidi F. Beschwerde ein, aber auch das Oberlandesgericht Bamberg hielt an der Auffassung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft fest, dass die Verletzungen F.s nicht feststellbar seien. F. reichte im Februar 2020 Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Er argumentierte, dass das Versäumnis, die Wachen strafrechtlich wirksam zu verfolgen, einem Versäumnis des deutschen Staates gleichkomme, einen effektiven Schutz seines Lebens und seiner körperlichen Unversehrtheit zu gewährleisten.

Institutioneller Rassismus braucht keine Verschwörung oder Geheimgespräche, um zu funktionieren. Er funktioniert auf der Grundlage eines breiten, impliziten Konsenses darüber, dass Schwarze Menschen und Migrant*innen als unzuverlässig und potenziell gefährlich, als Lügner*innen und Täter*innen einzustufen seien.[15] Ein solcher Konsens

15 Basu, B: Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik in: Kampagne für die Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): Alltäglicher Aus-

stellt die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Schwarzen Menschen und Asylsuchenden, ihrer Freund*innen und ihrer Zeug*innen infrage. Das Oberlandesgericht Bamberg hielt es nicht für erforderlich, zu hinterfragen, warum die Polizei zum Zeitpunkt des Vorfalls die Verletzungen von Sidi F. nicht dokumentiert hatte – es gab weder Fotos noch einen medizinischen Bericht – und warum sie weder bei der ersten noch bei der zweiten Befragung von F. ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen hatte. Stattdessen argumentierte das Gericht, dass F. sich selbst widersprochen habe, indem er zunächst – bei der Scheinbefragung ohne Dolmetscher*in – erklärt habe, er sei nicht verletzt worden, und dann bei einer Befragung mit einer Dolmetscherin seine Verletzungen detailliert beschrieb.

Der Beamte, der die erste „Vernehmung" von Sidi F. durchgeführt hatte, gab einen Monat später eine kurze Erklärung ab, dass er seinerseits keine Verletzungen bemerkt habe. Während das OLG Bamberg diesen Vermerk sehr wohl zur Kenntnis nahm, ließ es dagegen ein medizinisches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg außer Acht, das ebenfalls einen Monat nach dem Vorfall erstellt worden war, aber die Darstellung F.s stützte.

Institutioneller Rassismus liegt auch als Erklärung für die Tatsache nahe, dass Polizei und Justiz die explizit rassistischen WhatsApp-Nachrichten, die auf den Arbeitshandys der Sicherheitskräfte gefunden wurden, praktisch ignorierten. In einigen Nachrichten, die in der Gruppe „Sons of Odin" – benannt nach „Soldiers of Odin", einem Neonazinetzwerk finnischen Ursprungs, das auch in Bayern aktiv ist – verschickt wurden, wurden Gewalttaten zugegeben. Ein Wachmann, der als Beschuldigter verhört wurde, schrieb am selben Tag, an dem Sidi F. und sein Freund, Oumar B. sowie ein weiterer Senegalese geschlagen wurden, dass er gerade einen Senegalesen „gelegt" habe, und dann: „War heftig, wie der bekommen hat, Mann echt eklig", mit Smileys hinterher. Tage später schrieb ein anderer Wachmann: „Wir sind uns einig, der n**** hat keine Rechte", sowie „Im laufe der Woche wenn wir mal da sind will auch mal nen Affen klatschen ☺☺." Den ehemaligen Sicherheitsmitarbeitern zufolge, die ich befragte, bezeichnete das „Sonderteam" in seiner internen Kommunikation gewöhnlich Schwarze Menschen mit dem N-Wort und als „Affen".

---

nahmezustand. Institutionelle Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. Münster 2016, S. 86-101

Wie um den bestehenden Konsens zu unterstreichen, teilte die Lagerleitung der Bamberger Polizei kurz nach dem Vorfall mit, dass ihrer Meinung nach Sidi F. und sein Freund am 27. September 2017 nicht verletzt worden seien.

Fazit: Was ist Sicherheit?

Schwarze Asylsuchende in der AEO Bamberg verstanden die Gewalt von Sicherheitskräften im Kontext alltäglicher Polizei- bzw. Gewaltarbeit im Lager. Dieses Polizieren nahmen sie als eine öffentlich-private Kooperation wahr, die eng mit dem Abschieberegime und anderen Formen des institutionellen Rassismus verbunden ist. Sie waren mit dem rassistischen Charakter dieser Gewaltarbeit nur allzu vertraut.

Im Fall von Bamberg erscheint der institutionelle Rassismus als eine zumindest implizite Zusammenarbeit von Wachpersonal, Polizei, Lagerverwaltung (Bezirksregierung) sowie Staatsanwaltschaft und Gerichten. Vor allem die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ist von selektiver Argumentation und voreingenommenen „Ermittlungen" geprägt. Die Arbeit antirassistischer Initiativen hat gezeigt, wie dieses Muster den Gewaltarbeiter*innen in Deutschland regelmäßig Schutz bietet.[16] Trotz des strukturellen Versagens der Strafjustiz, rassistisch motivierte Straftaten aufzuklären, kann es als Institution von den Opfern solcher Gewalt nicht ignoriert werden. Sidi F., Aarona K. und andere fordern weiterhin eine gründliche Aufklärung der Angriffe gegen sie und gegen andere, die von den Sicherheitskräften in der AEO Bamberg begangen wurden.

Seit 2019 beschäftigt die AEO Bamberg zwei Gewaltschutzkoordinator*innen, um Frauen, Kinder und andere „besonders Schutzbedürftige" vor Gewalt zu schützen. Es ist eher unwahrscheinlich, dass auch Schwarze Männer zu den „besonders Schutzbedürftigen" gezählt werden. Zwei Koordinator*innen können in einer Einrichtung, die auf den reibungslosen Vollzug staatlicher Gewalt ausgerichtet ist und in der bis zu 1.500 Personen gleichzeitig untergebracht sind, auch wenig ausrichten. Statt solcher kosmetischer Maßnahmen sollte das Verständnis der Schwarzen Lagerbewohner*innen von Sicherheit, dem Schutz ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit endlich ernst genommen werden.

16 u.a. das Bündnis „NSU-Komplex auflösen", die „Oury-Jalloh-Initiative" und die „Kampagne für die Opfer rassistischer Polizeigewalt"

An Versuchen der westafrikanischen Bewohner*innen, sich Gehör zu verschaffen, hat es seit 2017 nicht gefehlt. Nachdem sie individuelle Beschwerden eingereicht hatten, riefen sie zu einem dringenden Gespräch mit der Lagerleitung im Sommer 2017 auf. Bei diesem Treffen brachten sie neben dem akuten Problem mit den Wachen auch viele andere Formen staatlicher Gewalt zur Sprache. Eine praktische Reaktion der Bezirksregierung gab es nicht. Deshalb protestierten die Bewohner*innen seit Januar 2018 immer wieder öffentlich. Ihre Botschaft ist klar: Tatsächliche Sicherheit ist unvereinbar mit Abschiebung, Isolation, sozioökonomischer und medizinischer Entrechtung sowie Gewalt durch Security und Polizei. Wie Oumar B. es ausdrückte: „Selbst wenn sie die gesamte (Sicherheits-)Firma austauschen, wird das nichts ändern, solange das Lager existiert." Die Strategien von Schwarzen Communities und Migrant*innen, Sicherheit und den Schutz des Lebens zu gewährleisten, bedürfen unserer größtmöglichen Aufmerksamkeit.

Testfeld Fußball

Repressiver Alltag am Spieltag

von Angela Furmaniak

Fußballfans, insbesondere Ultras, waren und sind in allen Bundesländern an den Protesten gegen die neuen Polizeigesetze beteiligt.[1] Kein Wunder: Ultras sind schon heute stark von polizeilichen Maßnahmen betroffen. Neue Techniken und polizeiliche Befugnisse werden gerne an ihnen ausprobiert.

Die Bewegung der Ultras ist in Deutschland seit den 90er Jahren heimisch. Es sind leidenschaftliche Fans, die ihre Mannschaft an jedem Spieltag begleiten und mit Gesängen, Fahnen und sonstigem Material unterstützen. Ultras wehren sich gegen die Kommerzialisierung des Fußballgeschäfts und melden sich in vielen fanpolitischen Bereichen zu Wort: gegen fanunfreundliche Anstoßzeiten und teure Ticketpreise, für die Beibehaltung der 50+1-Regel (also dafür, dass Kapitalanleger*innen nicht die Stimmenmehrheit bei Kapitalgesellschaften übernehmen dürfen), gegen die zunehmende Überwachung der Stadien und die Reglementierung der Fankultur. „Pyros" im Stadion sind für sie unverzichtbares Stilmittel, und immer wieder kommt es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Ultragruppen gegnerischer Vereine, die damit ihre Überlegenheit unter Beweis stellen wollen.[2]

Aus polizeilicher Sicht stellen Ultras vor allem ein Sicherheitsrisiko dar, dem es mit polizeilichen Mitteln zu begegnen gilt.[3] Funktionäre der

1 z. B. Fans des VfB Stuttgart (www.cc97.de/nein-zum-neuen-polizeigesetz-in-baden-wuerttemberg), von Dynamo Dresden (www.schwarz-gelbe-hilfe.de/?p=1390) oder Eintracht Braunschweig (www.blau-gelbe-hilfe.de/demo-gegen-das-neue-polizeigesetz)

2 Gabriel, M.; Goll, V.: Die Ultras, Zukunftsperspektiven einer jugendlichen Subkultur, in: Thein, M.; Linkelmann, J. (Hrsg.): Ultras im Abseits, Göttingen 2012, S. 256 ff

3 Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS): Jahresbericht Fußball, Saison 2018/2019, Duisburg 2019, S. 9; alle Berichte seit 1999 unter https://lzpd.polizei.nrw/artikel/zis-jahresbericht

Polizeigewerkschaften fordern immer wieder ein härteres Vorgehen gegen „Fußballchaoten“ [4]. Und bei der Innenministerkonferenz steht das Thema „Sicherheit im Fußball“ regelmäßig auf der Tagesordnung.[5]

Bis an die Grenze des rechtlich Möglichen

Der Fokus des polizeilichen Umgangs mit Fußballfans liegt weniger auf strafprozessualen, sondern vor allem auf präventiven Maßnahmen nach den Polizeigesetzen. Die Polizei schöpft dabei immer wieder sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel aus: In Stuttgart setzt sie bei Heimspielen des VfB regelmäßig eine Überwachungsdrohne ein – eine Praxis, die auch aus anderen Städten bekannt ist.[6] Je nach erwartetem Risiko bietet man auch Wasserwerfer und Pferdestaffeln auf.

Ultras sehen sich am Spieltag einer Rundrumüberwachung gegenüber. Schon im Vorfeld einer Fahrt zu einem Auswärtsspiel setzt sich die Polizei mit dem Busunternehmen in Verbindung, um zu klären, wie viele Busse von den Fans angemietet worden sind. Oft stehen am Treffpunkt nochmals Zivilstreifen, die beobachten, welche Personen an der Fahrt teilnehmen. Spätestens einige Kilometer vor der Ankunft am Stadion werden die Busse dann in einem Konvoi der Polizei zum Stadion geleitet. Ein Abweichen von der Strecke oder auch nur ein kurzer Halt sind dann nicht mehr möglich. Nicht selten sind die Busse bereits zuvor über eine große Strecke von einem Polizeihubschrauber begleitet worden. Bei Ankunft auf dem Busparkplatz am Stadion werden die Fans häufig umgehend in einen Polizeikessel genommen und engmaschig zum Stadion begleitet. Im Stadion selbst ist die Polizei selbstverständlich ebenfalls präsent. Und immer wieder kommt es zu dramatischen Szenen und Verletzungen, wenn die Polizei – oft aus nichtigem Anlass – einen vollbesetzten Fanblock stürmt und dabei Pfefferspray einsetzt.[7]

Nach dem Spiel erfolgt dann häufig eine sog. Blocksperre, d.h. die Fans dürfen über einen längeren Zeitraum das Stadion nicht verlassen,

---

4 Aus den Polizeigewerkschaften treten in der Öffentlichkeit nur Männer in Erscheinung.

5 211. Sitzung, Dezember 2019: TOP 17, 59; 210. Sitzung, Juni 2019: TOP 20; 209. Sitzung, November 2018: TOP 34, 64; 208. Sitzung, Juni 2018: TOP 23, 24; 207. Sitzung, Dezember 2017: TOP 17; siehe Archiv unter www.innenministerkonferenz.de

6 Drohne surrt über dem Testspiel, Stuttgarter Nachrichten (online) v. 8.3.2018

7 Gummiknüppel, Pfefferspray, Verletzte: Schalke 04 entsetzt vom überzogenen Polizeieinsatz, Focus.de v. 19.11.2013

um eine Trennung der Fanlager sicherzustellen. Anschließend werden sie erneut mit enger polizeilicher Begleitung zu ihren Bussen eskortiert.

Die Intensität der Maßnahmen steht im Widerspruch zur tatsächlichen Gefahrenlage. Dies zeigen sowohl die von den einzelnen Landeskriminalämtern herausgegebenen Statistiken zu polizeilichen Einsätzen anlässlich von Fußballspielen[8] als auch der einmal jährlich nach Abschluss der Fußballsaison erscheinende Jahresbericht der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS), die sich als zentrale Ansprechpartnerin in Bezug auf sportliche Großeinsätze versteht und den Informationsaustausch zwischen nationalen und internationalen Polizeibehörden koordiniert. Auch wenn diese polizeilichen Berichte eher als Tätigkeitsnachweise für die Arbeit der Polizei angesehen werden müssen und hinsichtlich ihrer Aussagekraft mit Vorsicht zu genießen sind, lohnt sich ein Blick auf das darin enthaltene Zahlenmaterial. In der Gesamtschau fällt auf, dass seit einigen Jahren ein Rückgang oder zumindest eine Stagnation der erfassten Straftaten sowie der Verletzten anlässlich von Fußballspielen zu verzeichnen ist. Auch die polizeilichen Einsatzstunden sind rückläufig.

Diesem Trend zum Trotz ist eine Zunahme präventivpolizeilicher Maßnahmen festzustellen. Dabei besteht die Tendenz, polizeiliche Maßnahmen gegen Fußballfans immer weiter in das Vorfeld eines Spieltags zu verlagern, also weit vor das Entstehen einer Gefahrenlage, etwa einer Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden Fangruppen. Insbesondere Aufenthaltsverbote und Meldeauflagen werden zunehmend als geeignete Mittel angesehen, um Störungen bei Fußballspielen zu verhindern. Das zeigt sich nicht nur an Äußerungen von Sicherheitspolitikern,[9] sondern deckt sich auch mit den Erfahrungen der Autorin aus der anwaltlichen Praxis: Während das Amt für öffentliche Ordnung in Stuttgart noch vor einigen Jahren pro Saison allenfalls in Einzelfällen zu diesen Instrumenten griff, sind zwischenzeitlich häufig einige Dutzend Personen betroffen und das gleich für mehrere Spiele.

---

8 Staatsministerium Baden-Württemberg: Positive Polizeibilanz der Fußballsaison 2018/2019, Pressemitteilung v. 7.6.2019, www.stm.baden-wuerttemberg.de

9 Polizeibilanz zur Hinrunde der Fußballsaison 2018/2019 positiv, Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg v. 4.1.2019; Polizei-Einsätze: Fußballspiele sind friedliche Großveranstaltungen, Interview mit Uwe Stahlmann, Süddeutsche Zeitung online v. 16.10.2019

Gerichtlicher Rechtsschutz gegen solche Maßnahmen ist nur schwer zu erlangen: Für die individuelle Gefahrenprognose reicht der obergerichtlichen Rechtsprechung immer häufiger, dass sich eine Person „fortwährend im Umfeld gewaltbereiter Fußballanhänger aufhält“ bzw. „der Hooliganszene zuzurechnen ist“. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung oder auch nur der Verdacht der Begehung von Straftaten ist nicht erforderlich.[10] Für die Verhängung eines Aufenthaltsverbots genügt es deshalb vielfach, dass die betroffene Person mehrmals eine polizeiliche Identitätsfeststellung im Anschluss an eine Auseinandersetzung über sich ergehen lassen musste, ohne dass sie selbst der Teilnahme an dieser Auseinandersetzung oder an einer Straftat verdächtigt wurde.[11]

Die Zahl der Freiheitsentziehungen und -beschränkungen rund um den Fußball lag in den letzten Saisons ständig über 9.000, wobei zwischen einem Viertel und einem Drittel dieser Maßnahmen auf Gewahrsamnahmen nach den Polizeigesetzen entfällt.[12] Fälle wie die Gewahrsamnahme von ca. 300 Nürnberger Fans vor dem Pokalspiel in Rostock im November 2018 oder von ca. 150 Fans der SG Dynamo Dresden im Oktober 2017 in Freiburg (welche im Übrigen im Nachhinein durch das Verwaltungsgericht Freiburg für rechtswidrig erklärt wurde[13]) weisen jedoch darauf hin, dass auch diese Maßnahmen häufig bewusst eingesetzt werden, bevor es vermeintlich zu gravierenden sicherheitsrelevanten Vorfällen gekommen ist.

Auch das Instrument einer präventiven Überwachung der Telekommunikation kommt im Fußball zum Einsatz, wenn es sich auch nur um eher seltene Fälle handeln dürfte. So versuchte die Polizei Hannover im Vorfeld des Derbys zwischen Hannover und Braunschweig im April 2017 auf diese Weise Erkenntnisse über etwaige Absprachen hinsichtlich sog. Drittortauseinandersetzungen, d. h. vereinbarter Schlägereien, zu gewinnen. Auch hier war das Bemühen der Polizei zu erkennen, durch eine Vorverlagerung polizeilichen Handelns das Entstehen einer konkreten Gefahrenlage zu verhindern.

Das polizeiliche Vorgehen gegen Fußballfans reiht sich somit ein in die allgemeine Entwicklung der Sicherheitspolitik und -praxis, wie die

---

10 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (VGH): Beschluss v. 9.6.2006 (Az.: 24 S 1521/06); VGH Baden-Württemberg: Urteil v. 18.5.2017 (Az.: 1 S 1193/16)

11 Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart: Beschluss v. 19.12.2018 (Az.: 5 K 11797/18)

12 ZIS-Jahresbericht: Saison 2017/2018, S. 19ff.; Saison 2018/2019, S. 17 ff.

13 VG Freiburg, Urteil v. 30.10.2019 (Az.: 10 K 6058/18)

Diskussion um die Erweiterung und Vorverlagerung der polizeilichen Eingriffsbefugnisse durch die neuen Polizeigesetze und insbesondere die Kritik an der Einführung des Begriffs der „drohenden Gefahr“ zeigt[14]. Die große Bedeutung präventiver Maßnahmen im polizeilichen Umgang mit Fußballfans legt nahe, dass diese Gruppe in besonderem Ausmaß von den Verschärfungen der Polizeigesetze betroffen sein wird.

Offen für Neues

In der Diskussion um die Änderung der Polizeigesetze wurde von Seiten der Befürworter*innen vorrangig auf den „Kampf gegen den islamistischen Terror“ als Begründung für die Ausweitung polizeilicher Befugnisse verwiesen. Es fällt jedoch auf, dass einige der neu geschaffenen polizeilichen Instrumente bereits vor Jahren im Zusammenhang mit Fußballfans in die sicherheitspolitische Diskussion eingebracht wurden.

Schon 2012 forderte der damalige Generalbundesanwalt Harald Range den Einsatz von „elektronischen Fußfesseln für Hooligans“.[15] In dem am 28. November 2017 neugefassten Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) ist in § 27c die elektronische Aufenthaltsüberwachung ausdrücklich vorgesehen, vorerst allerdings nur zur Verhütung terroristischer Straftaten. In Bayern ist diese Maßnahme gemäß Art. 34 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) über den Anwendungsbereich der Terrorismusbekämpfung hinaus auch bei Vorliegen einer „drohenden Gefahr“ für andere Rechtsgüter zulässig.

2011 sollte an den Eingängen des Karlsruher Wildparkstadions ein Feldversuch zur automatisierten Gesichtserkennung der Stadionbesucher*innen durchgeführt werden. Aufgrund von Protesten der Fans wurde dieser in letzter Minute gestoppt. Auch das Innenministerium Baden-Württemberg musste einräumen, dass es für eine solche Maßnahme keine ausreichende Rechtsgrundlage gab.[16] In Mecklenburg-Vorpommern gab Innenminister Lorenz Caffier 2012 eine Machbarkeitsstudie für die Gesichtserkennung in Auftrag.[17] Der 2017 neu eingefügte § 21 Abs. 4 PolG BW[18] erlaubt unter verhältnismäßig einfachen Vorausset-

14 Zur Kritik vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 117 (November 2018): Drohende Gefahren
15 Generalbundesanwalt will elektronische Fessel für Hooligans, Zeit online v. 25.5.2012
16 KSC: Streit um Gesichtserkennungstechnik im Stadion, Badische Zeitung v. 30.7.2011
17 Caffier verteidigt Pläne für Gesichtsscanner, Neue Presse (online) v. 2.2.2012
18 s. a. Art. 33 Abs. 5 PAG BY

zungen die sog. intelligente Videoüberwachung, d. h. die automatische Auswertung von polizeilichen Videoaufzeichnungen u. a. öffentlicher Plätze. Zwar ist die Auswertung auf das Erkennen von „Verhaltensmustern, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten“, beschränkt. Die Schwelle für weitere Gesetzesverschärfungen, die auch die automatische Gesichtserkennung ermöglichen, ist jedoch dadurch deutlich gesunken. In § 59 Abs. 1 des Sächsischen Polizei-Vollzugsdienst-Gesetz (in Kraft seit dem 1. Januar 2020) ist die automatisierte Gesichtserkennung im grenznahen Bereich bereits ausdrücklich zulässig. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Presseberichten zufolge beim dänischen Fußballverein Bröndby Kopenhagen seit der Saison 2019/2020 am Eingang des Stadions eine elektronische Gesichtserkennung der Besucher erfolgt.[19]

Ohne Lobby

Es bleibt abzuwarten, wie sich die neuen Polizeigesetze konkret auf Fußballfans auswirken. Einige der neu verrechtlichten oder verschärften Befugnisse waren bisher schon Teil der polizeilichen Praxis im Umgang mit den Fans: Dies gilt insbesondere für Aufenthaltsverbote/Meldeauflagen, Präventivgewahrsam und Gefährderansprachen – sprich: polizeiliche Hausbesuche. Dass die Polizei die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Spielräume ausschöpft, ohne dabei in ausreichendem Maß die Grundrechtsrelevanz zu berücksichtigen, hat bereits die vom bayerischen Innenministerium eingesetzte Kommission zur Begleitung des neuen Polizeiaufgabengesetzes in ihrem Abschlussbericht vom August 2019 festgestellt. So heißt es dort bei der Beurteilung der neuen Vorschriften zum Präventivgewahrsam: „Eine vom Gesetz geforderte ständige Prüfung der Gefahrensituation und eventuell frühere Aufhebung durch die Polizei konnte in keinem der Fälle festgestellt werden.“[20]

Nicht nur die bereits „bewährte“ Praxis dürfte der Grund sein, dass mit einem Einsatz der verschärften Regelungen im Fußballkontext zu rechnen ist. Vielmehr eigenen sich Fußballfans in besonderem Maß als „Testfeld“ für die polizeiliche Einsatztaktik. Sie sind aufgrund ihres „typischen Verhaltens“ für die Polizei gut zu berechnen. Es handelt sich um einen der Polizei zahlen- und personenmäßig weitgehend bekannten

19 Fußball: Gesichtserkennung überprüft Stadionbesucher, Deutschlandfunk v. 18.8.2019

20 Abschlussbericht der Kommission zur Begleitung des neuen bayerischen Polizeiaufgabengesetzes v. 30.8.2019, S. 57

Personenkreis, der sich an jedem Spieltag im Stadion aufhält. Die An- und Abreisewege sind in der Regel gut zu kontrollieren. Dadurch unterscheiden sich insbesondere Ultragruppen beispielsweise von linken Aktivist*innen, die an einer Demonstration teilnehmen.

Hinzu kommt, dass Fußballfans kaum eine Lobby haben. Auch die Bürgerrechtsbewegung tut sich schwer mit einer Solidarisierung. Vielmehr gelten Fußballfans tendenziell als gewaltaffine Störer(*innen), gegen die das akzeptabel erscheint, was bei politischen Demonstrationen abgelehnt und kritisiert wird. Insofern stellt sich der immer wiederkehrende Einsatz der Polizei gegen Fußballfans als ausgezeichnetes Experimentier- und Trainingsfeld dar. Die Erkenntnisse, die sie dabei gewinnt, kann sie auch auf andere Bereiche wie Demonstrationen und sonstige Großlagen übertragen. Einsatztaktikten, die Ausbildung junger Polizeibeamt*innen, die Anwendung neuer Sicherheitstechniken und Waffen – alles, was für den Polizeialltag von Bedeutung ist, kann Spieltag für Spieltag realitätsnah getestet werden.

Solidarität mit den von Repressionsmaßnahmen betroffenen Fußballfans würde der Bürgerrechtsbewegung also gut anstehen. Dies umso mehr als die Fans beispielsweise mit ihrer Kampagne gegen die Datei „Gewalttäter Sport“ gezeigt haben, dass sie auch als Akteur*innen im Kampf gegen die Entwicklung hin zu einem autoritären Sicherheitsstaat ernst zu nehmen sind.

Zwischen Repression und Schutz

Der Alltag der Polizei und das Umgehen mit vulnerablen Gruppen am Beispiel Jugendlicher

von Nils Zurawski

Prügelnde Polizei, Korpsgeist, latenter Rassismus, Beratungsresistenz – einige Punkte, die derzeit an der Polizei kritisiert werden. Das Bild vom Alltag der Polizei ist verzerrt und einseitig, ihre Arbeit wesentlich breiter, wenn auch selten frei von Ambivalenz. Unterwegs mit einer Einheit des Jugendschutzes soll ein anderer Alltag gezeigt und kritisch reflektiert werden.

Verließe man sich allein auf die Nachrichtenbilder im Fernsehen und in den sozialen Medien, dann könnte man sehr wohl zu der Überzeugung gelangen, der Alltag der Polizei würde darin bestehen, Demonstrant*innen zusammen zu knüppeln und gegen marginalisierte Gruppen vorzugehen. Hier zeigt sie sich als der Herrschaftsapparat schlechthin, im Dienste einer Obrigkeit, oft genug auch entkoppelt von ihr, scheinbar nicht zu beherrschen. Das Bild ist richtig und wahrscheinlich falsch gleichermaßen. Richtig, weil es diese Vorkommnisse gibt, die Polizei gegen jede Selbstwahrnehmung von der Bürgerpolizei und des „Freundes und Helfers" eben ein Herrschafts- und Unterwerfungsapparat ist.

Über „die" Polizei zu schreiben und diese zu analysieren ist dabei die eine Sache, über Polizist*innen in ihrem Berufsalltag eine ganz andere. Das hat u. a. mit den Möglichkeiten für ethnografische Zugänge und teilnehmende Beobachtungen zu tun. Diese sind oft schwierig zu bekommen, weshalb eine Forschung zu „der" Polizei vor allem auf den Verwaltungsapparat konzentriert ist, der das staatliche Gewaltmonopol besitzt. Es ließe sich einwenden, dass Polizei immer Polizei ist und der Alltag unter Umständen im Detail unterschiedlich verläuft, aber generell immer die gleiche Arbeit darstellt. Ich halte eine solche Sicht auf Polizei für zu eng. Auch wenn Polizei überall und immer ein Herrschafts- und Unterwerfungsapparat des Staates ist, so variieren die Kulturen, Prakti-

ken und Selbstverständnisse international erheblich und auch innerhalb nur eines Landes lassen sich unterschiedliche Arbeitsweisen und vielfältige Tätigkeitsbereiche feststellen. Insofern ist es nicht wahrscheinlich, dass die obigen Bilder allein den Alltag der Polizei beschreiben können, auch wenn es Betroffenen schwer fallen muss, andere Vorstellungen zu entwickeln.

Aber wie genau ist der Alltag der Polizist*innen und welcher Alltag ist gemeint? Auf den erwähnten Bildern sehen wir vor allem gepanzerte Polizei, ausgerüstet für harte Auseinandersetzungen mit einem mutmaßlichem Gegner, organisiert in geschlossenen Einheiten, so genanntes *public order policing*. Zwar sind auch diese schockierenden Bilder ein Teil des Alltages, davon abweichende sind es aber ebenso, und diese sind vor allem in der Selbstwahrnehmung der Polizei essentiell. Daher ist ein breiter und differenzierter Blick auf die verschiedenen Alltagsroutinen der Polizei lohnenswert. Im Folgenden möchte ich daher einen Blick auf einen öffentlich eher weniger wahrgenommenen Ausschnitt von Polizeiarbeit werfen, der wichtig ist, weil es sich dort beim „polizeilichen Gegenüber" um Jugendliche und junge Erwachsene handelt.

Die Qualität dieser Begegnungen hat somit zum Teil einen Einfluss auf deren Bild von Polizei und den späteren Umgang mit ihr. Grundsätzlich gute Erfahrungen, die jenseits der oft Gewalt-beladenen Bilder von Auseinandersetzungen bei Demonstrationen liegen, könnten zu einem anderen Bild, Umgang und Einstellung zur Polizei führen. Dass es grundsätzlich „gute" Erfahrungen mit der Polizei überhaupt geben kann, nehme ich hier einfach mal an, auch wenn viele Jugendlichen eher ein distanziertes Verhältnis zu Polizei pflegen dürften, insbesondere dann, wenn sie zu bestimmten Gruppen gehören – z. B. Migrant*innen, Bewohner*innen sozial schwächerer Viertel, bestimmten Subkulturen angehören usw. Insgesamt gibt es leider viel zu wenig Forschung zum Polizeialltag, der tiefere Einblicke und dichtere Beschreibungen ermöglichen und somit andere Analysen liefern könnte. Hier sind vor allem die Arbeiten von Didier Fassin zum Alltag der französischen Polizei hervorzuheben.[1]

---

1 Fassin, D.: Enforcing Order. An Ethnography of Urban Policing, Cambridge 2013; ders. (Hg.): Writing the World of Policing. The Difference Ethnography Makes, Chicago 2017; auch Scheffer, T. et al.: Polizeilicher Kommunitarismus. Eine Praxisforschung urbaner Kriminalprävention, Frankfurt/Main 2017

Jugendliche und Polizei

Bei einer Feldforschung auf einer deutschen Polizeiwache (September 2017 – März 2018), während der ich mit verschiedenen Einheiten unterwegs gewesen bin, habe ich auch viel Zeit mit dem so genannten Jugendschutz verbracht. Der Jugendschutz, früher die Abteilung „Sitte“, kümmert sich um Jugendliche in den Bezirken und vor Ort. Er ist für so genannte Jugendlagen zuständig, also für Situationen und Lokalitäten, wo sich viele Jugendliche gesammelt und verstärkt aufhalten, z. B. auf Volksfesten, an beliebten Treffpunkten in der Stadt, am Hauptbahnhof, in Parks und auch bei Protesten oder anderen Aktionen wie Halloween oder Silvester.

In den Begegnungen treffen Polizeialltag und der Alltag der Jugendlichen aufeinander. Hier werden Macht, Staat, Möglichkeiten von Freiheit und die eigene Rolle ausgehandelt, nicht nur für den Moment, sondern auch darüber hinaus. Nicht alle Jugendlichen kommen in Kontakt mit den Mitarbeiter*innen der Jugendschutzeinheiten in den verschiedenen Bezirken, sondern hauptsächlich diejenigen, die unter die oben genannten Kategorien fallen. Grundsätzlich könnte man den verfolgten Ansatz der Einheiten als polizeiliche Sozialarbeit bezeichnen. Sie unterscheidet sich grundsätzlich von der Arbeit bei Demonstrationen oder auch nur von der normaler uniformierter Beamt*innen auf Streife, sei es zu Fuß oder mit dem Wagen. Zwar arbeitet der Jugendschutz in zivil, wird aber von den betroffenen Jugendlichen oft aus der Entfernung erkannt – was auch sein erklärtes Ziel ist.

Ich möchte im Folgenden anhand von drei ethnographischen Vignetten solche Begegnungen nachzeichnen, weil darüber sowohl ein besonderer und durchaus vielseitiger Alltag von Polizist*innen sichtbar wird und andererseits sich diese Begegnungen sehr gut eignen, um über die Rolle von Polizei im Rahmen von gesellschaftlicher Ordnung generell nachzudenken und nicht nur in eskalierenden Ausnahmesituationen, wie sie Demonstrationen mitunter darstellen können.

Vignette 1: Auf dem Jahrmarkt

Während meiner Feldforschung war Jahrmarkt in der Stadt. Auf der Jahrmarkt-Wache trafen sich die Jugendschützer aus allen Bezirken, da „ihre“ Jugendlichen hier zusammenkamen. Das ist schon deshalb interessant, da hier auf eine offensichtliche Nähe zwischen Polizei und Ju-

gendlichen gesetzt wird, die diese Arbeit besonders kennzeichnet. Ich habe dort an mehreren Tagen verschiedene Jugendschützer begleitet.

Aus meinen Feldaufzeichnungen zum ersten Besuch:

> Mit Apollo[2] fahren wir zum Jahrmarkt. Wir gehen in die Jahrmarktwache, ich werde vorgestellt, aber nur kurz, gebe wie immer allen die Hand … Ich bin inzwischen überall der Prof., der ein Buch schreibt. Ich gehe mit Apollo los, Tom und Irene sind das andere Team. Erster Anlauf, der „Türken-Scooter". Noch ist nicht viel los, aber als wir ankommen, gibt es eine Schubserei zwischen zwei Leuten, beide ca. Mitte 20, einer betrunken. Freunde, wie sich rausstellt. Die Kollegen reagieren schnell, und zufällig sind auch zwei Uniformierte da. Etwas abseits wird belehrt, ein Platzverweis ausgesprochen. Tom erklärt mir, was er gemacht hat und warum: „So ein Verhalten wollen wir hier nicht". … Wir machen eine Jahrmarktsrunde, Apollo begrüßt einige Schausteller, … unterhalten uns über Polizei …

Ein weiterer Besuch, dieses Mal mit zwei Polizistinnen, Anja und Irene. Die Schilderung ist eine kommentierte Zusammenfassung meiner Aufzeichnungen. Irene erklärt mir die Arbeit des Jugendschutzes als eine offensive Polizeiarbeit in zivil. Sie wollen von den Jugendlichen erkannt werden, dennoch existiere ein Unterschied zu den uniformierten Beamt*innen, die auch auf dem Jahrmarkt ihre Runden gehen und deren Präsenz oft nicht als vorteilhaft angesehen wird, da ihnen die nötige Nähe abgehen würde.

Wir stehen am oberen Treppenabsatz der U-Bahnstation, die direkt auf den Jahrmarkt führt. Die beiden Jugendschützerinnen halten Ausschau. Als in einer Gruppe von Mädchen ein lauter, hörbarer Streit ausbricht, gehen die beiden dazwischen und kontrollieren die Ausweise. Ihr Hauptaugenmerk dabei gilt vor allem dem Alter der Mädchen, ihrer Aufmachung, ob sie bereits etwas getrunken haben oder Alkohol bei sich führen. Im Grunde überprüfen sie die Einhaltung der Jugendschutzgesetze, die den Aufenthalt von Jugendlichen in der Öffentlichkeit regulieren. Die kontrollierten Mädchen sind sehr cool und herausfordernd gegenüber den beiden Polizistinnen. Maulend zeigen sie ihre Ausweise und lassen sich belehren, eher gelangweilt denn erschrocken. Sie scheinen diese Prozedur bereits zu kennen. Ich überlege, ob das gut oder schlecht ist und was das bedeutet. Kontrollieren die Beamtinnen vor allem bestimmte Jugendliche, spielen Aussehen, Kleidung, Hautfarbe – zwei der fünf Mädchen sind dunkelhäutig – eine Rolle? Oder sind Jugendliche einfach auch mit 15, 16 Jahren schon so cool und verweigern

2 Alle Namen sind von mir gewählte Pseudonyme für die Beamt*innen.

der Polizei eine gewisse Obrigkeitshörigkeit und damit auch den Respekt, der erwartet wird?

Zurück auf dem Jahrmarkt, reden die beiden mit mir über die Kontrolle von eben, während sie das Geschehen an dem Fahrbetrieb beobachten. Irene offenbart „irre Wut“ über viele Jugendliche und äußert das Bedürfnis, auch mal härter durchzugreifen zu können. „Die dürfen alles, keiner kümmert sich, sie sind allein gelassen, ohne Begrenzung, ohne Führung“, analysiert sie kühl. Auch Anja ist wenig blauäugig, betont aber den Menschlichkeitsaspekt ihrer Arbeit, da sie so auch zu Bezugspersonen für einige dieser Jugendlichen werden, wenn schon sonst niemand ihnen eine Begrenzung aufzeigen würde. Werte und Verhaltensnormen haben eine zentrale Bedeutung für die Beamtinnen in ihrer Arbeit hier. Die Erzählungen schwanken zwischen dem Bedürfnis zu erziehen und gleichzeitig als Polizistin repressiv zu agieren.

Vignette 2: Ein Norm- und Hilfegespräch

Auszug aus meinen Feldnotizen zu einem Norm- und Hilfegespräch bei zwei Kindern, die Opfer eines Übergriffs geworden sind.

> Anwesend sind ein elfjähriger Junge, ein 14-jähriges Mädchen, die Mutter sowie eine weitere Freundin der Mutter. Wir setzen uns ins Wohnzimmer, die Mutter sehr bemüht, etwas unterwürfig, aber froh, dass wir da sind. Ich werde als Hospitant vorgestellt. Apollo fragt nach, was passiert ist, gibt eine kurze Einleitung, will aber von den Kindern die Geschichte nochmal hören, auch weil die Akte so dünn ist. Die sind eher schüchtern. Er fängt an, ein Bild zu malen, mit dem er erklären will, was für Gewalt es gibt: Herzgewalt (psychisch, Angst), Körpergewalt (physisch). Er „erarbeitet“ mit den Kindern und der Mutter das Konzept von Grenzen und Selbstbestimmung, von Respekt, Selbstbehauptung und bindet die Kinder immer wieder in die Gedanken mit ein … Er und seine Kollegin sind sehr „nah“ dran, aber immer Polizei. Die Empathie, die sie zeigen, hat Grenzen und es wird immer wieder darauf verwiesen, dass eine Anzeige ein gutes Mittel ist, um sich zu wehren. Sie machen auch die Grenzen ihres Handelns klar. Der/die „Aggressor/en“ kann nicht sofort weggesperrt werden, deshalb müssen die Kinder sich etwas einfallen lassen, für den Schulweg, für die Schule. Apollo und die Kollegin geben „Tipps“ wie man sich Hilfe holen kann, Strategien für den Schulweg. Sie üben Sätze wie „Ich brauche Hilfe“. Es wird über Sport gesprochen, Selbstverteidigung, Selbstbehauptung. Die beiden Polizisten ermahnen immer wieder, nicht zu ängstlich zu werden, erzählen von Opferwerdung und Opfer-sein …

Aus dem Gesagten wird eine Anzeige geschrieben, die das Mädchen auch tatsächlich unterschreibt. Die Polizistin belehrt sie und macht sie stark, indem sie ihr klarmacht, was ihre Rechte sind und dass sie nicht

zurückstecken soll, wenn Leute sie angreifen. Apollo betont, dass die Täter auch Besuche kriegen werden und die Dinge, die sie tun auf eine lange Liste kommen, er nennt es Tropfen von Wasser in einen Becher (Akte), die dann zur Staatsanwaltschaft und zu Gericht kommen kann. Er spricht viel in Bildern und Metaphern zu den Kindern. Und er belehrt auch die Mutter im Verlauf des Gesprächs, dass man Kinder nicht schlägt oder anschreit bzw. ein Nein respektiert. Auch in diesem Gespräch sind pädagogische Nähe und polizeiliche Distanz schwer auseinander zu halten.

Vignette 3: „Wir wollen die Jugendlichen aus der Anonymität holen“

Zu dieser Aussage steht in meinen Feldnotizen folgender Eintrag:

> Noch gehe ich nicht „einfach nur mit“, sondern für mich wird auch die Praxis erklärt. W. erklärt mir auf der Fahrt, dass es ihre Aufgabe sei, „die Kids aus der Anonymität der Gruppen zu holen“, sich diesen bekannt zu machen, damit sie es bei weiteren Fällen leichter mit der Ansprache haben. Wenn sie Gruppen irgendwo kontrollieren würden, wäre es dann leichter, weil irgendeiner immer dabei sei, den sie und der sie kennen würde. „Kennen“ ist ein Schlüsselbegriff ihrer Arbeit.

In der Aussage kristallisiert sich die von mir gemachte Beobachtung des Spannungsverhältnisses von pädagogischer Nähe und polizeilicher Distanz, von Schutz auf der einen und Repression auf der anderen Seite. Interessant ist, dass dieses Verhältnis auch von den Polizist*innen selbst thematisiert und reflektiert wird. An dem besagten Abend begleite ich Wolle (und Tom) auf einer Streife. Wie Apollo und Irene betont er dabei auf jeden Fall, dass sie keine Sozialarbeiter seien, sondern „vollwertige“ Polizist*innen, die in diesem Fall mit einem speziellen Fokus auf der Straße seien und das vor allem in zivil. Es gehe ihnen vor allem darum Vertrauen aufzubauen, indem sie die Jugendlichen kennenlernen wollen und diese andersherum auch sie. In einer Kontrollsituation im Laufe des Abends stellt Wolle zwei jungen Männern die rhetorische Frage „Du weißt, wer ich bin?“ als er sich auswies, obwohl sein Ausweis sichtbar um seinen Hals hing. Sie wollen Situationen entschärfen, die Jugendlichen vorwarnen und schützen. Andere Kolleg*innen nennen sie daher schon mal „Quatschpolizei“, die viel reden, aber nichts tun. Dabei investieren sie oft viel Zeit in einzelne Fälle – allein das Opfer-Gespräch hat eineinhalb Stunden gedauert.

Kennen, erziehen, schützen, strafen: komplexe Beziehungsarbeit im Polizeialltag

Die Jugendlichen schützen, sie kennenlernen, Präventionsarbeit leisten – so könnte man die Ziele des Jugendschutzes beschreiben. Ob sie damit den Jugendlichen ein besseres Bild von der Polizei vermitteln, ist ohne eine empirische Evidenz, die über die Erfahrungen der Beamt*innen hinaus gehen würde, unklar. Ob die Jugendlichen diese sehr erzieherischen und auch bevormundenden Eingriffe in ihren eigenen Alltag und ihre Selbstbestimmtheit gut finden, lässt sich ebenfalls nur erahnen. Zumindest konnte ich keine unmittelbare Ablehnung bemerken. Das kann verschiedene Gründe haben, unter Umständen ist es nur eine Strategie der Jugendlichen, mit der Situation umzugehen. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz und der Empathie für die jungen Menschen auf der einen und der polizeilichen Repression auf der anderen ist in der Arbeit immer spürbar. Die von mir erlebte Einstellung zum „polizeilichen Gegenüber“ ist deutlich von dem Willen zur Verständigung, zur Kommunikation und dem Interesse an den jungen Menschen geprägt, auf keinen Fall von einer Gegnerschaft wie in anderen Zusammenhängen. Da es sich dennoch um Polizei handelt, mit all ihren Befugnissen, ist diese Beziehung spannungsreich, die Jugendlichen reagieren oft eher vorsichtig. Dennoch erfahren diese auch durchaus Respekt oder gar konkrete Hilfe, wie bei dem Opfergespräch.

Bei allem positiven Eindruck ist diese Art polizeilicher Arbeit gleichzeitig hochgradig ambivalent und problematisch. Der staatliche Wille zu Ordnung und Herrschaft ist immer erkennbar. Implizit ist er immer vorhanden, bisweilen sehr offen sichtbar. Er hat aber eben mit den Bildern brutaler Polizei nichts gemein. Diese Arbeit vor allem als bevormundend zu kategorisieren, würde den Beamt*innen nicht gerecht werden, auch wenn der „Erziehungsstil“ eher paternalistisch ist und ein polizeiliches Normen- und Gehorsamsverständnis zur Grundlage hat, das den Lebensrealitäten mancher Jugendlicher nicht immer entsprechen mag. Die Abwehr der Polizist*innen gegen eine Bezeichnung als Sozialarbeiter*in ist daher nur konsequent, auch wenn ihr Selbstbild viel mit Zugewandtheit und Verständnis zu tun hat.

Für problematisch halte ich insbesondere, dass vor allem bestimmte Gruppen in den Fokus des Jugendschutzes geraten. Dabei handelt es sich vorrangig um sozial schwächere oder marginalisierte Gruppen, vielfach migrantische Jugendliche, junge Geflüchtete, Bewohner*innen von

sozial eher schwächeren Wohnvierteln. Andere soziale Schichten sind gar nicht oder deutlich weniger im Blick der Beamt*innen, hauptsächlich dann, wenn sie ähnliche Orte aufsuchen würden, was sie aber eben seltener tun. Ähnliche Kontrollen in besseren Vierteln finden seltener statt, die Jugendlichen sind dort auch weniger sichtbar, weil sie andere Möglichkeiten haben, sich zu treffen, die weniger öffentlich sind. Hier zeigt sich Polizei wieder als Kontrollorgan bestimmter Bevölkerungsgruppen, die unter Umständen ohnehin ein schwieriges Verhältnis zu Polizei haben. Der Jugendschutz betreibt polizeiliche Präventionsarbeit, stigmatisiert damit aber auch bestimmte Jugendliche und übt Kontrolle im Rahmen der Präventionsarbeit bereits diesseits von Normbrüchen aus. Ob sich über dieses „Kennenlernen" von Jugendlichen Wahrnehmungs- und Umgangsmuster mit einzelnen von ihnen bei den Beamt*innen verfestigen und welche Folgen das für die Möglichkeiten der Jugendlichen hat, kann hier nur gemutmaßt werden. Es ist anzunehmen, dass Kontrollen und mögliche Stigmatisierung sich gegenseitig befördern und den betroffenen Jugendlichen weniger Entfaltungsspielraum lassen.

Auch wenn diese Vermischung von vermeintlich sozialer Arbeit und Polizei kritisch zu sehen ist, so nutzen die Beamt*innen doch Mittel der Verständigung mit den Jugendlichen, die zu anderen Beziehungen mit der Polizei führen können. Dabei hängt viel an den persönlichen Charakteren der Einheit, ihrer Einstellung und Haltung. Diese unterscheidet sich von der anderer öffentlich auftretender Einheiten, etwa den normalen Schichten oder der Bereitschaftspolizei. Dennoch ist der Jugendschutz nicht losgelöst vom Rest der Polizei zu sehen. Und ob sich durch die hier praktizierte Art der Kommunikation und der gewollten Zugewandtheit das Verhalten in anderen Einheiten beeinflussen ließe, ist angesichts der speziellen Rolle des Jugendschutzes eher unwahrscheinlich. Wichtig festzuhalten ist deshalb hier, dass es einen Polizeialltag abseits von Demonstrationen und rein unterwerfender Polizei gibt, dessen Haltung es wert wäre, ausgebaut zu werden.

Eine differenzierte Kritik an Polizei erfordert den Einblick in die Arbeit von Polizist*innen, die hier möglich war. Ein Mehr an dieser kritischen Nähe, die von der Polizei eher ungewollt ist, könnte sowohl der Forschung und Kritik als auch der Polizei als Organisation und ihrer Kultur zum Vorteil gereichen.

Der vermessene Alltag der Leitstellen

Wie die Polizei Notrufeinsätze koordiniert

von Philipp Knopp

Leitstellen sind Knotenpunkte in der Koordination von Polizeieinsätzen. Sie lösen auch Polizeieinsätze aus, z. B. auf der Basis von Notrufen. Digitale Technologien strukturieren dabei auch weite Teile des Alltags von Polizist*innen – Beobachtungen aus einer Leitstelle in Österreich.

Die kritischen Debatten um die Technologien der Polizei fokussieren häufig neue und aufsehenerregende Systeme, internationale Datenbanken oder KI-gestützte Kriminalistik. Eine Besprechung des Funks und der Informationssysteme der Einsatzleitzentralen als wichtige Kommunikationsinfrastrukturen der Polizei erdet diese Debatten, weil aufgezeigt wird, dass avancierte Technologien den Alltag der Polizei seit vielen Jahrzehnten prägen. Gleichermaßen rückt der Blick auf den Polizeifunk Aspekte der Konnektivität in den Vordergrund. Dies gilt für komplexe Großeinsätze bei großen Versammlungen oder Fußballspielen wie auch für den Polizeialltag.

Funkinfrastrukturen binden stets weitere Medientechnologien ein. Der seit den 1990er Jahren verbreitete Datenfunk ermöglicht auch den Versand von Nachrichten und kleinen Datenpaketen zwischen Leitstellen und Streifenwagen. Einsatzleitsysteme nutzen diese Funktionen, um die verschiedenen Orte und Episoden der polizeilichen Einsatzbearbeitung miteinander zu verknüpfen. Mithilfe der Leitsysteme werden Polizeieinsätze ausgelöst, an die Funkstreifenwagen weitergegeben und zwischen den Einsatzkräften vor Ort und Leitzentralen koordiniert. Die Streifenwagen funken Berichte, die von Leitstellenbeamt*innen protokolliert und vom Einsatzleitsystem mit automatisch generierten Daten ergänzt werden. Die Berichte werden von dienstführenden und leitenden Beamt*innen mehr oder minder eingehend geprüft. All diese Tätigkeiten finden ihren schriftlichen Niederschlag in einem Datensatz pro Einsatz.

In der österreichischen Leitstelle, die ich während meiner Forschung besuchte, nennen die Polizist*innen diesen Datensatz „Einsatzblock". Diesen für einen digitalen Datensatz zunächst irritierenden Namen übernahmen sie aus der vordigitalen Zeit. Einsatzblöcke waren gedruckte Papierblöcke mit einer Tabelle, mit denen die Beamt*innen Ort, Zeit, entsandte Einheiten und Einsatzinformationen protokollierten, um sie dann per Förderband an den benachbarten Funkbereich zu schicken, wo nicht nur gefunkt wurde, sondern die Papierzettel auch säuberlich gestapelt wurden. Die Polizeibroschüre „Sicherheit und Hilfe" aus dem Jahr 1998 beschreibt die Digitalisierung dieser Einsatzblöcke, wie folgt: „Bildschirme ersetzen die bis dahin üblichen handgeschriebenen Zettel, deren Lesbarkeit umgekehrt proportional dem Streß in der Dienststelle war." Über die Lesbarkeit von Handschriften hinaus veränderte sich aber auch die Art und Weise, wie die Polizei die „Einsatzblöcke" versteht. Sie werden nun Mittel und Gegenstand einer anhaltenden Standardisierung in der Bearbeitung von notrufbasierten Polizeieinsätzen. Die Einsatzzeiten und Bearbeitungsperioden werden nicht mehr mit der individuellen Armbanduhr-Zeit gemessen, sondern mit der omnipräsenten Digitaluhr des Einsatzleitsystems. Damit wird die *performance* der Leitstellenbeamt*innen und der Funkwagen zahlenmäßig mess- und vor allem vergleichbar. Die Digitalisierung der Informationssysteme der Polizei ist damit auch die Grundlage für neue Formen des *accounting* von Zeit- und Kosteneffizienz, weil sie mit den standardisierten Datensätzen das Rohmaterial betriebswirtschaftlicher Prüfungen zu produzieren vermag. Ebenso begleitete den Datensatz ein verbindliches Klassifikationssystem für Einsätze und darauf aufbauend ein „Einsatzmittelvorschlag" als automatisierte Entscheidungsunterstützung bei der Auswahl von Funkwagen. Die bereits seit 1994 mit einem Einsatzleitsystem ausgestattete Wiener Leitzentrale galt auch dem österreichischen Rechnungshof als Klassenprimus hinsichtlich der Effizienz der Zeit- und Einsatzmittelverwendung sowie ihrer Überprüfbarkeit. Denn die übrigen (damals) 89 österreichischen Polizeileitstellen im ländlich geprägten Alpenland waren weniger zentralisiert und konnten zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2010 schlicht nicht gemäß der ökonomischen Kriterien beurteilt werden – es fehlten vergleichbare Daten.

Die Einführung des digitalen Datensatzes ermöglichte also die Vermessung und Neuorganisation des Alltags der Leitstellen. Die Technisierung und Standardisierung, die nicht selten von der Objektivitätsfiktion des Technischen begleitet wird, prägt dabei den polizeilichen Umgang

mit Ereignissen, legt die Abläufe des Einsatzes aber keineswegs fest.[1] Vielmehr werden die Technologien mit polizeilichen Gebrauchsnormen verbunden, die die Art und Weise, wie Daten produziert und verbreitet werden, wie dokumentiert und wie von Funkwagen mit Einsatzaufforderungen umgegangen wird, ausrichten.

Die Reise des Einsatzblocks

Die Relevanz der Einsatzdatensätze im Polizeialltag verdeutlicht bereits ein Blick auf die Zahlen: In Österreich werden jährlich bis zu 2 Mio. Notrufe bearbeitet, die einzeln registriert werden. Ihre alltagsweltliche Bedeutung kristallisiert sich aber erst heraus, wenn wir sie auf ihrer Reise durch die Leitzentrale verfolgen. Die klassifizierten und klassifizierenden Datensätze sind mit singulären Einsätzen verknüpft. Die (Un)Sicherheitsform ‚Not' wird in den Klassifizierungsprozessen erst hervorgebracht durch polizeiliche Zeitfenster und -regulierungen, die Gefahrenereignisse unter anderem entlang ihrer Dringlichkeit hierarchisieren. Sie organisieren so die vielschichtigen Zeiten der Leitstelle, indem sie Identität und Differenz von Ereignissen festlegen, an denen sich der Alltag in der Leitstelle, aber auch der Alltag der Streifenwagen orientiert. Ebenso prägen sich die produzierten Daten in die alltäglichen Rhythmen und Geschwindigkeiten des Alltags und der Leitstellenkultur ein.

Die polizeilichen Kategorien nehmen eine sachliche Lageeinordnung vor, verorten die Ereignisse aber auch innerhalb einer Hierarchie der polizeilichen Einsatztypen. Lärmbelästigungen haben eine sehr geringe Priorität und können auch zurückgestellt werden, insofern die situative Einsatzmittelökonomie es verlangt. Ein Geisterfahrer oder eine aktuelle Körperverletzung erhalten hingegen hohe Prioritäten. Das bedeutet, dass ein Funkwagen etwa in der Großstadt Wien innerhalb von drei bis dreieinhalb Minuten vor Ort sein soll. Damit ist angedeutet, dass Zeit ein knappes Gut der Notrufleitstelle ist, das verwaltet werden muss.

Die meisten Datensätze beginnen ihre Reise am Telefon der „Aufforderer" – einige werden von Alarmanlagen oder Polizist*innen im Streifendienst angestoßen. Egal ob Technik oder Mensch – beide melden Störungen des gesellschaftlichen Lebens. Bereits die Ankunft eines Not-

1 Ullrich, P.: Videoüberwachung von Demonstrationen und die Definitionsmacht der Polizei. Zwischen Objektivitätsfiktion und selektiver Sanktionierung, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 2018, Nr. 4, S. 323-346

rufs in der Leitzentrale wird automatisch dokumentiert und mit einer ID versehen – die Stunde null des „Einsatzblocks“. Bis ein*e Polizist*in den Notruf zu Gesicht bekommt und die Anrufer*innen hört, wird die Telefonnummer entanonymisiert, sofern eine SIM-Karte eingelegt ist oder ein registrierter Festnetzanschluss genutzt wird. Wenn von den Beamt*innen „am Notruf“ (neuer: *call taker*) abgehoben wird, werden die Nummern automatisch in einen Einsatzblock eingefügt. Das folgende Notrufgespräch dient Polizist*in, Einsatzleitsystem und Anrufer*in dazu, den „Einsatzblock“ mit relevanten Informationen zu versehen. Die Eingabemaske legt dem Notrufgespräch über obligatorische Eintragungen bestimmte Themen nahe.[2] Ohne diese kann kein Einsatz ausgelöst werden. Die handelsüblichen Einsatzleitsysteme verlangen meist die Eingabe eines Ortes und die Vergabe eines „Stichworts“, das den Einsatz klassifiziert und ihn damit in ein Vergleichsverhältnis zu anderen setzt.

Für die Polizist*innen gilt die Regel: „*Wir* führen das Gespräch.“ Da Regeln und Regelbefolgung zweierlei Dinge sind, werden die Gespräche jedoch weder technisch determiniert, noch durch Ansprüche und Anweisungen zur Beherrschung der Gesprächsführung vorherbestimmt. Die Klassifizierung, ob es sich beim Notruf um eine polizeilich relevante Störung des gesellschaftlichen Lebens handelt, ist vielmehr durch Aushandlungen geprägt – bis hin zu Konflikten, in denen die „Aufforderer“ Ansprüche geltend machen, die polizeiliche Deutungsroutinen anfechten.

Die Datensätze können durch inhaltliche Notizen zum Gespräch ergänzt, Verdächtige beschrieben oder sonstige Hinweise eingetragen werden. Auf der Grundlage der Aussagen der Aufforderer*innen werden auch Bewertungen über die Anrufenden als einsatztaktisches Wissen weitergegeben, wie Sprachkenntnisse, Staatsangehörigkeiten oder Einschätzungen über den physischen oder psychischen Zustand von Personen. Entsprechende Ergänzungen zum Sachverhalt halten die Beamt*innen – als Vertreter*innen einer wesentlich schriftlich kommunizierenden, aber nicht sonderlich schriftaffinen Polizist*innenkultur – kurz und bündig. Die Gespräche und Eintragungen dauern selten mehr als 1,5 Minuten. Ist der Datensatz erst angelegt, erfolgt die Weiterleitung an „den Funk“.[3]

---

2 Kameo, N.; Whalen, J.: Organizing Documents. Standard Forms, Person Production and Organizational Action, in: Qualitative Sociology 2015, Nr. 2, S. 205–229

3 In anderen Leitstellen sind Notrufannahme und Funk an einem Arbeitsplatz vereint.

Die Zweiteilung der Notrufbearbeitung führt mit den Funker*innen (neuer: Disponent*innen) eine zusätzliche Instanz der Klassifizierung und Prüfung ein. Wie viele bürokratische Organisationen schreitet die Leitzentrale dabei berichtend voran. Die Funker*innen öffnen und lesen den Datensatz und entscheiden selbst oder mit dem standardisierten Einsatzmittelvorschlag, welche und wie viele Funkwagen sie entsenden. Zudem werden optionale und verpflichtende Maßnahmen vorgeschlagen. Wie und ob man mit den technischen Vorschlägen arbeitet, ist gleichsam eine Frage des Selbstverständnisses der Beamt*innen. Während der Vorschlag des Einsatzleitsystems als sichere Bank gilt, mit der individuelle Verantwortung und Kompetenz an das System delegiert werden kann, verteidigen andere Beamt*innen die selbstverantwortliche Entscheidung über die Einsatzmaßnahmen als Zeichen der Versiertheit und Möglichkeit insbesondere den Alltag der Kolleg*innen im Streifendienst durch eine nicht nur effiziente, sondern auch (zeit-)„gerechte“ Einsatzverteilung zu erleichtern.

In den meisten Fällen ist das Erstellen und Lesen des Datensatzes die einzige einsatzbezogene Kommunikationsform zwischen call-taker*innen und den Dispontent*innen. Bei besonderen Umständen, besonderer Dringlichkeit oder um nicht verschriftlichtes Wissen schnell weiterzugeben, rufen Beamt*innen sich Einsatzinformationen zu oder gehen durch den Raum und weisen die Funker*innen auf entsprechende Aspekte hin.

Die Disponent*innen delegieren den Einsatz nun an die Funkwagen. Entscheidend ist dabei zunächst der Ort des Ereignisses und dessen Position in einem Raster von Zuständigkeiten der Polizeiinspektionen. Im Falle hoher Priorität, Komplexität oder zur ‚Eigensicherung‘ werden auch mehrere Einsatzwagen aus dem jeweiligen Funkkreis beordert bzw. Zusatzkräfte angewiesen. Wenn ein Einsatz den Funkwagen via Sprechfunk zugeteilt wird, sendet das Einsatzleitsystem automatisch einen Teil des Einsatzblocks an die Funkwagen. So vermitteln die Beamt*innen Lagewissen über den Einsatzort, die Telefonnummer der Aufforderer*innen, die Einordnung in das Klassifikationssystem sowie weitere nicht standardisierte Informationen. Der Versand und die Annahme des Datensatzes werden gespeichert und sind Gegenstand späterer Routineprüfungen. Die Funkwagen klassifizieren den Einsatz wiederum und entscheiden zum Beispiel in vielen Situationen selbst, ob mit oder ohne Blaulicht zum Einsatzort gefahren wird.

In der Leitstelle wird der Datensatz Bestandteil einer Liste aktueller Einsätze. Der Datensatz, der zuvor als Eingabeformular für das Notrufgespräch fungierte und danach als Handlungsaufforderung für die Funker*innen und Streifenwagen, wechselt nun wieder seine praktische Rolle. Er ist nun vorrangig Einsatzprotokoll. An dieser Bearbeitungsform des Datensatzes ist das Einsatzleitsystem aktiv beteiligt, indem es automatisiert Prozessdaten hinzufügt, wie z. B. Ankunftszeiten von Funkwagen an Einsatzorten und aufgezeichnete Funksprüche. So ist auch das Protokollieren keine rein menschliche Praktik. Die Funker*innen notieren im Protokoll Funksprüche, Anordnungen (z. B. Anlegen von Schutzwesten) sowie mündliche Abschlussberichte der Funkwagen, wenn diese den Einsatzort verlassen. Am Ende der Funkwagenschicht wird nochmals ein eigener Bericht angefertigt.

Das Protokollieren formalisiert die mit Bewertungen des Einsatzes verbundenen Funksprüche. Sie werden übersetzt und ‚in Form' gebracht. Das Protokollierte ist gerichtsfest und kann nicht modifiziert werden. Vor dem Einsatzabschluss sollen die Funker*innen ebenfalls prüfen, ob die von ihnen eingesetzten „Einsatzmittel" (Funkwagen, Sonderkräfte usw.) der initialen Klassifizierung des Einsatzes entsprechen, ob sie also entsprechend der Prognose der Beamt*innen am Notruf gehaushaltet haben. Ist dies nicht der Fall, soll eine Re-Klassifizierung entsprechend der tatsächlichen Ökonomie des Einsatzes erfolgen.

Wenn Funkwagen und Funker*innen den Einsatz abschließen, wird der Datensatz an dienstführende Beamt*innen versandt, die mit der Prüfung der Einsatzbearbeitung in erster Instanz beauftragt sind. Die Klassifizierungen in vorherigen Prozessschritten sind dabei entscheidende Anhaltspunkte, wie eingehend die Überprüfung stattfindet. Geringpriorisierte Einsätze, wie Lärmbelästigungen oder „Verparkungen", werden im Gegensatz zu Einsätzen höchster Priorität weniger eingehend kontrolliert. Eine letzte zeitnahe Prüfung der als prüfrelevant erachteten Einsätze übernimmt eine*n Vertreter*in des Polizeipräsidenten.

Danach wird der Datensatz mit Aufzeichnungen des Notrufgesprächs archiviert. Er kann zur Grundlage der Überprüfung von Beschwerden werden. Die in den letzten Jahren in Österreich angestrengten Gerichtsprozesse gegen Notrufbeamt*innen reklamierten etwa, dass zu spät oder gar nicht auf Notrufe reagiert wurde. Beschwerden gibt es aber auch gegen die rigorose Gesprächsführung am Notruf. Laut den Beamt*innen hat dies aber selten umfangreichere Folgen.

Not macht nicht alle gleich

Während in vielen solcher Fälle wissenschaftlich, wie auch vor Gericht situative Dynamiken und Kommunikationsprobleme geltend gemacht werden, produziert die Erstellung von Einsätzen gleichsam ihre eigenen wiederkehrenden Normalitäten und Marginalisierungen. Einerseits merken Beamt*innen an, dass sie betrunkene Personen oft nicht verstehen können,[4] mitunter werden Anrufer*innen psychische Störungen zugeschrieben, die die Ernsthaftigkeit ihrer Aufforderung infrage stellen. Besonders bedeutsam für den Alltag der Beamt*innen ist andererseits, dass sie kaum eine Möglichkeit sehen, einen Notruf zu bearbeiten, der nicht auf Deutsch oder Englisch vorgebracht wird. Es wäre jedoch zu einfach, diese Problematik der Notrufgespräche auf die Kompetenzen oder gar einen Unwillen der Beamt*innen zu reduzieren. Vielmehr zieht die gegenwärtige soziale und technische Konfiguration der Notrufbearbeitung eine Exklusionslinie entlang der Sprachkenntnisse der Beamt*innen. Diese Grenzziehung geht aus den dominanten Relevanzsetzungen der privat-öffentlich organisierten Sicherheitsproduktion hervor. Ihr Fokus auf Geschwindigkeit, Zeit- und Kosteneffizienz sowie Eigensicherung konstituiert einen Normalanwendungsbereich von Polizeitechnologien, der den Alltag der Notrufbearbeitung und den Anforderungen an die Verfügbarkeit der Sicherheitsproduktion in den europäischen Migrationsgesellschaften kaum mehr entspricht. Dies spiegelt sich in den Diskursen und Entwicklungspraktiken der führenden Technologiehersteller*innen wider, wie sie auf den zentralen Technologiemessen beobachtbar werden. Auf dem Technologiemarkt des Sicherheitssektors sind etwa praktikable Übersetzungssoftwares noch immer genauso peripher wie Technologien, die den Grundrechtsschutz in polizeilichen Praktiken explizit regulieren wollen. Es geht daher letztlich um die Perspektive, die die Sicherheitsproduktion einnimmt: Geht es um eine effiziente *security* für die Normalbevölkerung und die Bekämpfung immer wieder gleicher ‚Anderer' oder um *safety for all*, wie dies soziale Bewegungen auch in Österreich in den letzten Jahren wiederholt forderten?

4 vgl. auch Whalen, J.; Zimmerman, D.H.; Whalen, M.R.: When Words Fail. A Single Case Analysis, in: Social Problems 1988, Nr. 4, S. 335–362

Blaming the victims

Der antisemitische Doppelmord in Erlangen 1980 und die Ermittler

von Ronen Steinke

Heute wird oft behauptet, die Ermittler hätten aus ihrem Versagen beim NSU gelernt. Aus ihrer Bereitschaft also, eher steile Thesen über getötete Migrant*innen aufzustellen als Spuren in die Neonaziszene nachzugehen. Seither würden sie stärker auf rechtsextreme Hintergründe achten. Das hätte man allerdings schon aus einem anderen Fall lernen können – vor jetzt 40 Jahren.

Der 19. Dezember 1980 ist ein Freitag, es ist schon dunkel, etwa halb sieben am Abend. Für Juden heißt das, der Schabbat hat begonnen, es ist ein Moment für Kerzenschein und ein Glas Wein. In einem Bungalow in der Ebrardstraße 20 nahe der Erlanger Universität sind die Jalousien heruntergelassen, so werden später die Beamt*innen der Spurensicherung notieren. Shlomo Lewin, bis vor kurzem Vorsitzender der jüdischen Gemeinde, ist zu Hause mit seiner Lebensgefährtin, Frida Poeschke. Es klingelt, er öffnet.

Sofort fallen Schüsse, der Rechtsradikale Uwe Behrendt, 29 Jahre alt, feuert drei Mal aus einer Maschinenpistole der Marke Beretta, Kaliber 9 Millimeter mit Schalldämpfer, und als Shlomo Lewin schon am Boden liegt, setzt er noch einen Schuss aus nächster Nähe auf, es ist eine regelrechte Hinrichtung. Dann bemerkt der Täter offenbar die Lebensgefährtin, die er sofort danach im Eingang zum Wohnzimmer ebenfalls mit vier Schüssen tötet. Schon ist er wieder verschwunden, ohne irgendetwas angerührt zu haben.[1]

[1] Sachstandsbericht Bayerisches Landeskriminalamt/Soko „Erlangen“ v. 24.12.1980, Akte des Bundesinnenministeriums, Bundesarchiv Koblenz B106 10700 10 II 2A U.2.05 256

So läuft es ab, das erste tödliche Attentat auf einen Vertreter der deutschen Juden nach 1945. So schnell, so eisig effizient, wie man es später auch vom NSU kennenlernen wird, der Mordbande, die mit Schüssen aus nächster Nähe von September 2000 an vorwiegend Muslime tötete. Aber anstatt in der örtlichen Naziszene zu ermitteln – die „Wehrsportgruppe Hoffmann", die seinerzeit größte Neonazitruppe der Republik, die Anfang 1980 vom Bundesinnenminister verboten worden ist, hat ihre Zentrale ganz in der Nähe –, verdächtigt die Polizei zunächst das Umfeld des Opfers.

Die bayerischen Behörden spekulieren, der Mossad habe eine Rolle gespielt, Israels Geheimdienst. Ein Journalist einer Nachrichtenagentur zitiert noch am Abend des Mordes „informierte Kreise" mit der Vermutung, Shlomo Lewin sei Agent gewesen. Die erste Frage, die am Morgen nach dem Mord auch der zuständige Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Siegfried Fröhlich, stellt, ist die nach einem „möglichen nachrichtendienstlichen Hintergrund des Ermordeten". Die Spezialist*innen des Bundesnachrichtendienstes sollten dies einmal abklären, bittet er.[2]

Die Ermittler*innen mutmaßen auch, Shlomo Lewin hätte im Jom-Kippur-Krieg im Jahr 1973 unter Israels damaligem Verteidigungsminister Mosche Dajan gedient.[3] Das ist der General mit der Augenklappe, einer der verhasstesten Männer in der arabischen Welt. Die erste Schlagzeile, mit der die Leser*innen der *Erlanger Nachrichten* dann von dem Mord an Shlomo Lewin erfahren, lautet nicht: Ex-Vorsitzender der jüdischen Gemeinde ermordet. Sondern: „Ex-Adjutant Mosche Dajans hingerichtet".[4] Als wäre es eine Kriegshandlung. Nahöstliche Rache. Fremde unter sich.

---

2 Vermerk BMI-Regierungsdirektor Siegele v. 20.12.1980, Akte des Bundesinnenministeriums a.a.O. (Fn. 1)

3 Sachstandsbericht Polizeidirektion Erlangen, Fernschreiben Nr. 900 v. 19.12.1980, Akte des Bundesinnenministeriums a.a.O. (Fn. 1)

4 So die Titelseite der Erlanger Nachrichten (insoweit identisch mit den auflagenstarken *Nürnberger Nachrichten*, die sich wichtige redaktionelle Inhalte teilen), 20./21.12.1980. In derselben Ausgabe heißt es auf S. 15 unter der Überschrift „Spekulationen über das Mordmotiv": „Entgegen aller Dementis, so erfuhr dpa aus einer ‚zuverlässigen Quelle', soll Levin ‚Anfang der 60er Jahre' doch im Umkreis Dajans tätig gewesen sein. Daß sich weder der Ex-Verteidigungsminister, noch hohe Ministerialbeamte in Tel Aviv jetzt an einen Shlomo Levin erinnern können, würde der üblichen Praxis von Nachrichtendiensten nach der Enttarnung eines Agenten entsprechen. Anzeichen dafür, daß der ehemalige Offizier Levin für den Geheimdienst ‚Mossad' tätig gewesen sein könnte und als solcher von Palästinensern erkannt worden ist, würden die Theorie eines politischen An-

„Gekillerter Israeli, samt Hure“

Es ist Unsinn. In Wahrheit hat Lewin schon seit 1960 in Süddeutschland gelebt und gearbeitet, als Verleger von Büchern zu deutsch-jüdischer Kultur und als Religionslehrer. Ein Blick ins Zeitungsarchiv hätte genügt, um das herauszufinden, oder auch ein Anruf bei Lewins jüdischer Gemeinde, deren Gebäude im benachbarten Nürnberg steht. Lewin ist 1911 in Jerusalem geboren worden, in die Großfamilie Rivlin. Aber schon seit seinem ersten Lebensjahr hat er im Deutschen Reich gelebt. Sein Vater, ein Rabbiner, war einem Ruf an eine Synagoge ins preußische Posen gefolgt.[5]

In ihrer Ermittlung mit dem Aktenzeichen 340 Js 40387/81 beschreiben die Beamt*innen des bayerischen Landeskriminalamts (LKA), dessen Sonderkommission „Erlangen“ zeitweise 35 Beamt*innen umfasst, die beiden Opfer jetzt so: „Frida Poeschke, Glaubensbekenntnis: evangelisch, Staatsangehörigkeit: deutsch“. Und „Shlomo Lewin, Glaubensbekenntnis: mosaisch“;[6] die Staatsangehörigkeit interessiert bei ihm offenbar nicht. Jude ist Jude.

Dabei ist Lewin schon seit seiner Kindheit Deutscher. Sein Vater hat sich 1914, als das deutsche und das russische Reich sich an die Kehle gingen, als Feldrabbiner gemeldet. Zum Dank haben er und seine Familie per kaiserlichem Dekret die Staatsangehörigkeit erhalten.

Shlomo Lewin hat in Köln auf Lehramt studiert. Erst die Vertreibung durch die Nazis hat ihn von 1938 an für einige Jahre ins britische Mandatsgebiet Palästina gebracht, auf dem 1948 der Staat Israel ausgerufen wurde, 1960 ist er wieder nach Deutschland zurückgekehrt.[7] Dennoch, die bayerischen Ermittler*innen bewerten seine Biografie anders, gegenüber der Presse erklären sie: „Die Ermittlungen wurden inzwi-

---

schlags untermauern.“ Artikel dieser und anderer Lokalzeitungen zum Mordfall Lewin/Poeschke sind gesammelt im Archiv des Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung, Bildung und Beratung (ISFBB e. V.), Nürnberg.

5 Die Familiengeschichte und der berufliche Werdegang Lewins ergeben sich aus einem Schreiben der Israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg an den Regierungspräsidenten von Mittelfranken vom 8.1.1976 sowie aus den Manuskripten der Trauerreden, die am 25.12.1980 auf Lewin gehalten wurden, Stadtarchiv Erlangen, III.181.L.1.

6 Sachstandsbericht Bayerisches Landeskriminalamt/Soko „Erlangen“, 20.12.1980, Akte des Bundesinnenministeriums a.a.O. (Fn. 1)

7 ebd.

schen auch auf Israel, die Heimat Levins (sic), und das europäische Ausland ausgeweitet."[8]

„Ex-Adjutant Mosche Dajans hingerichtet": Als die *Erlanger Nachrichten* am 20. Dezember 1980 mit dieser Schlagzeile aufmachen, hat es sofort Folgen. Tags darauf geht ein Brief ein bei Erlangens Oberbürgermeister. Betreff: „gekillerter Israeli, samt Hure", der anonyme Verfasser schreibt: „Die gehen und kommen wie sie belieben! 1 Dutzend Reisepässe in der Tasche! Wenn der Oberstinker im Kriegsstab bei Dajan war, hat der doch bei uns gar nichts mehr zu suchen und muß seine Exekution dort bei den Arabern abwarten!"[9]

In der jüdischen Gemeinde in Nürnberg klingeln die Telefone. Der Nachfolger Lewins im Amt des Vorsitzenden, der 1923 in Nürnberg geborene Arno Hamburger, wird am Tag nach dem Mord gleich drei Mal von anonymen Anrufern bedroht. „Arno Hamburger, Du verfluchte Judensau, Shlomo Lewin war der erste, du bist der nächste. Du kannst dich darauf vorbereiten", kündigt einer an. Ein anderer bekräftigt: „Du entgehst uns nicht."[10]

Viele Mitglieder der Gemeinde sind in Angst, manche meinen, in der Mordnacht auch vor ihrer eigenen Wohnung seltsame Gestalten gesehen zu haben. „Wenn man in dieselbe Synagoge ging" wie Shlomo Lewin, „hatte man Befürchtungen", so erinnert sich etwa Rose Wanninger, die in späteren Jahren ihrerseits Gemeindevorsitzende in Erlangen wurde. Ihr Mann habe eine Weile „mit dem Colt unter der Matratze" geschlafen.[11]

Auch in anderen jüdischen Gemeinden herrscht „blankes Entsetzen", so hat Paul Spiegel später in einem Fernsehinterview erzählt, der Präsident des Zentralrats der Juden in den frühen 2000er-Jahren. „Aber auch Entsetzen darüber, dass das von der breiten Gesellschaft nicht so wahrgenommen wurde."[12] Paul Spiegel denkt anfangs, jetzt würde ein

---

8 „Ermordeter Levin war für die Polizei kein Agent", ddp v. 8.1.1981

9 Anonymes Schreiben (gezeichnet „Schinderhannes"), datiert „Deutschland, den 20.12.80", Stadtarchiv Erlangen, III.181.L.1

10 „Viele Fragezeichen im Leben des Shlomo Lewin – Nach dem Tod des jüdischen Verlegers wird über Ungereimtheiten seiner schillernden Vergangenheit gerätselt", Erlanger Nachrichten v. 22.12.1980

11 Wanninger wurde am 7.1.2010 für ein Filmprojekt des ISFBB e. V. interviewt.

12 Dokumentarfilm „Propaganda, Hass, Mord. Die Geschichte des Rechten Terrors", Erstausstrahlung: ARD, 26.3.2012, abrufbar über Youtube.

Aufschrei durch das Land gehen. Er irrt sich. Stattdessen geschieht etwas anderes.

Verdächtigungen gegen die jüdische Gemeinde

Der neue Gemeindevorsitzende in Nürnberg, Arno Hamburger, bekommt Besuch vom LKA. Aber nicht, um ihn zu beschützen. Sondern um ihn als Verdächtigen zu befragen. Arno Hamburger ist ein Mann mit breiten Schultern und Lederjacke, ein gebürtiger Nürnberger, der Fränkisch spricht, sich in Fußballvereinen engagiert und für die SPD im Stadtrat sitzt. Er ist bodenständiger als der kunstsinnige Lewin, der zu Demonstrationen gegen die NPD auf dem Nürnberger Hauptmarkt schon mal eine Dixieland-Band mitbrachte. Die beiden sind keine Freunde gewesen.

Aber ein Mord? Die Ermittler mutmaßen, „dass die Getöteten Mitwisser von Straftaten o. ä. gewesen sind und mit diesem Wissen dritte Personen unter Druck gesetzt haben".[13] Es könnte um „finanzielle Unregelmäßigkeiten" in der jüdischen Gemeinde gehen, notieren sie.[14] Deshalb durchsuchen sie auch den Keller von Lewins Wohnung. Er habe dort „kompromittierendes Material gesammelt oder aufbewahrt", streuen sie, dies könne „wertvolle Hinweise auf den möglichen Täterkreis" ergeben, so der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Rudolf Brunner.[15]

Arno Hamburger hat den Holocaust dank eines Kindertransports nach Palästina überlebt. Nach dem Krieg hat er seine Eltern in Nürnberg wiedergefunden, der Rest der Familie war ermordet worden. Die Eltern waren zu schwach, um fortzugehen und noch einmal ein neues Leben anzufangen. Als einziges Kind, so hat Hamburger einmal erzählt, habe er dann „das moralische Empfinden gehabt, dass ich meine Eltern nicht allein lassen könnte".[16]

Wie sich herausstellt, hat Shlomo Lewin die Karteikarten in seinem Keller nicht zur Pflege persönlicher Feindschaften, sondern „lediglich" ganz profan für den von ihm betriebenen Kleinverlag genutzt, wie der

---

13 Brief Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Brunner an Generalstaatsanwalt Nürnberg, 31.3.1981, S. 6, Akte des Bundesinnenministeriums a.a.O. (Fn. 1)

14 Fernschreiben Bundesministerium des Innern (BMI) an Auswärtiges Amt (AA), 9.1.1981 („Bezug: Anfrage der Botschaft Tel Aviv"), Akte des Bundesinnenministeriums a.a.O. (Fn. 1)

15 „Ermordeter Levin …" a.a.O. (Fn. 8)

16 Interview auf zeitzeugen-portal.de. Arno Hamburger ist 2013 verstorben.

Leitende Oberstaatsanwalt enttäuscht mitteilen muss.[17] Der Verlag heißt „Ner Tamid“, ewiges Licht. Er gibt illustrierte Bände über jüdische Zeremonialkunst heraus, historische Essays, auch Dokumentationen über „den Nazismus in Westdeutschland“. Sehr erfolgreich ist er nicht, Lewin hat ihn schon so gut wie aufgegeben.

Dennoch: An ihrer Hypothese vom jüdischen Mordkomplott halten die Ermittler*innen fest. Ein mögliches Motiv für den Mord liege auch in den „seit Jahren bestehenden Spannungen innerhalb der Israelitischen Kultusgemeinde in Nürnberg“, schreiben sie unbeirrt in einem Zwischenbericht.[18] Israels Regierung, die längst klargestellt hat, dass Lewin kein Mossad-Mann war und auch nicht Adjutant des Verteidigungsministers,[19] fragt bei den Deutschen nach, weshalb denn nichts vorangehe in dieser Ermittlung. Darauf antworten die Deutschen: Gemach. Die Staatsanwaltschaft halte weiterhin „sowohl persönliche als auch politische Motive für möglich (Tendenz: persönliche Motive)“.[20]

Lange bevor in Nürnberg die Tochter des ersten NSU-Mordopfers, Semiya Şimşek, die Fragen ertragen muss, ob ihr ermordeter Vater eine Affäre gehabt habe, bei Drogengeschäften mitgemacht oder womöglich für die Kurdenpartei PKK spioniert habe, verschicken die Ermittler*innen im Mordfall Lewin eine Tabelle an alle Landeskriminalämter. Thema: Lewins Liebesleben. Dort kann man nachlesen: Eine Scheidung. Eine zweite Ehe in Israel. Ein uneheliches Kind in Frankfurt.[21] Eine vergleichbar gründliche Analyse zur örtlichen Neonazi-Szene findet sich bis dahin nicht in den Akten.

Die Nachrichtenagentur ddp vermeldet am 8. Januar 1981: Der Leitende Oberstaatsanwalt Brunner sei nach genauer Erforschung des Lebens des Ermordeten zu dem Ergebnis gekommen, dass Lewin einen „bunten Lebenslauf“ gehabt habe.[22] Es gebe „Ungereimtheiten“ in Lewins „schillernder“ Vergangenheit, schreiben die *Erlanger Nachrichten*.[23] Konkret wird Lewins israelische Ehefrau verdächtigt. Der Leitende

17 „Ermordeter Levin …“ a.a.O. (Fn. 8)
18 Fernschreiben BMI an AA, 9.1.1981, a.a.O. (Fn. 14)
19 Fernschreiben Deutsche Botschaft Tel Aviv an AA, 22.12.1980, Akte des Bundesinnenministeriums, a.a.O.
20 Fernschreiben BMI an AA, 9.1.1981, a.a.O. (Fn.15)
21 Sachstandsbericht Bayerisches Landeskriminalamt/Soko „Erlangen“, 24.12.1980, Akte des Bundesinnenministeriums a.a.O. (Fn. 1)
22 „Ermordeter Levin …“ a.a.O. (Fn. 8)
23 „Viele Fragezeichen …“, a.a.O. (Fn. 10)

Oberstaatsanwalt lässt sich mit dem Satz zitieren: „Aus einem vorgefundenen Brief ergibt sich, dass zwischen den Ehepartnern ein tiefgreifender Hass bestand.“[24]

„Schillernde Vergangenheit“

Vieles an dieser Ermittlung erinnert an den NSU. An den entsetzlichen Umgang der Ermittler*innen mit den Opfern der Neonazibande in den 2000er Jahren. Auch dort verdächtigten die Beamt*innen vor allem die meist türkischstämmigen Opfer selbst. Auch dort wähnten sie die Opfer als Inhaber dunkler Geheimnisse. Anstatt das Naheliegende zu erkennen, eine rassistische Mordserie, stellte die Polizei irgendwann die These auf, man habe es mit einer „streng hierarchische Geheimorganisation mit striktem Ehrenkodex“ zu tun. Mit einer Mauer des Schweigens also – auf Seiten der Migrant*innen.

Im Fall von Shlomo Lewin verbreiten die *Erlanger Nachrichten* schon drei Tage nach dem Mord unter Berufung auf ungenannt bleibende Ermittler*innen: Es könnten orthodoxe Juden dahinterstecken, weil Lewin mit einer Christin zusammengelebt habe.[25] Anfangs verwechseln die Ermittler*innen einmal das Jahr 1911, in dem Lewin geboren wurde, mit dem Jahr 1914, in dem er die deutsche Staatsangehörigkeit erhielt. Auch daraus spinnen sie einen Vorwurf. Nicht einmal beim Alter herrsche Klarheit, so undurchsichtig sei Lewins Leben gewesen. „Seine Familie in Israel“ habe „bisher ebenfalls wenig zur Aufhellung beitragen“ können.[26]

Semiya Şimşek hat sich später an die tiefe Erniedrigung erinnert, die sie empfand, als ihr Vater posthum verdächtigt wurde: „Auf einmal war er der Fremdgeher, auf einmal hat er Drogen nach Deutschland geschmuggelt. Auf einmal hatte er mit der Mafia zu tun. So haben wir jahrelang mit diesen Vorwürfen gelebt.“ Womöglich ist dies ein Teil des Kalküls der Täter*innen gewesen, die sich – hier wie dort – bewusst nicht zur Tat bekannten. Eine heimliche Hoffnung der Neonazis, eine Möglichkeit, die Opfer und ihr Umfeld besonders hart zu treffen. Ihnen sollte signalisiert werden: Ihr seid schutzlos, wir können euch treffen. Die deutschen Behörden werden euch nicht helfen.

---

24 Sachstandsbericht des Leitenden Oberstaatsanwalts Dr. Brunner an den Nürnberger Generalstaatsanwalt, 30.12.1980, S.5, Akte des Bundesinnenministeriums, a.a.O. (Fn. 1)

25 „Viele Fragezeichen“, a.a.O. (Fn. 10)

26 ebd.

Das Bestürzende ist, wenn dies bisweilen stimmt. Als „Bombe nach der Bombe“ haben das im Fall des NSU manche beschrieben. Der Friseur Hasan Yıldırım, vor dessen Geschäft in der Kölner Keupstraße im Jahr 2004 eine Nagelbombe des NSU explodierte, hat später gesagt: „Als raus kam, dass der NSU für diesen Anschlag verantwortlich ist, war meine größte Freude, dass ich nicht mehr zu den stundenlang andauernden Verhören der Polizei musste, weil ich davon wirklich genug hatte und es nicht mehr ausgehalten habe.“

Familienangehörige Shlomo Lewins sprechen nach dem Mord von einer zweiten Hinrichtung, einer totalen Rufzerstörung. Eine „mörderische Hand“ habe Lewin getötet, sagt bei der Trauerfeier am 25. Dezember 1980 ein Cousin, Arie Frankenthal. „Eines steht aber fest: dass diese Hand nicht ruht, sondern sogar nach dem schrecklichen körperlichen Tod auch seine geistige Ermordung, durch die negative Darstellung seiner Person in der Presse herbeiführen will und dadurch auch das Blut seiner Kinder vergossen wird.“[27]

Die Trauergäste stehen an diesem Tag in der Aussegnungshalle des jüdischen Friedhofs von Fürth. Es ist ein jüdischer Friedhof, wie es Hunderte gibt in diesem Land: Die letzte Schändung dieses Ortes liegt damals erst zwei Jahre zurück. Im März 1978 sind in Fürth Grabsteine umgestoßen und mit NS-Parolen beschmiert worden. Im Jahr 1964 haben hier Jugendliche 39 Grabsteine umgeworfen. Im Jahr 1960 haben hier Jugendliche 30 Grabsteine zerschlagen.[28]

Einer der Trauergäste, Josef Jakubowicz, bittet die Polizei, den Sarg nach der Aussegnung ins Polizeipräsidium mitzunehmen. Das Begräbnis soll nicht hier, sondern erst einige Tage später in Israel stattfinden. „Ich hab gebeten“, erinnert er sich später, „dass man soll die Leiche nicht schänden, also bewachen über Nacht.“[29] In Israel begraben zu werden, das hat Lewin zwar nicht selbst gewünscht. Er hat überhaupt kein Testament hinterlassen. Aber seine Freund*innen finden, das sei das Beste.

Josef Jakubowicz ist 1925 in der jüdisch geprägten Kleinstadt Oświęcim in Polen geboren worden. Seine Eltern und Großeltern sind

---

27 Manuskript der Trauerrede, Archiv des ISFBB e.V., Nürnberg

28 vgl. die Chronik antisemitischer Gewalttaten in Deutschland seit 1945 in: Steinke, R.: Terror gegen Juden. Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt, Berlin 2020, S. 149-238

29 Josef Jakubowicz wurde am 7.1.2010 für ein Filmprojekt des ISFBB e. V. interviewt. Er ist 2013 verstorben.

ermordet worden, er selbst hat elf Konzentrationslager überlebt, am schlimmsten sei die Zwangsarbeit bei der Reichsbahn gewesen, „das waren die größten Mörder, was es gibt. Ohne Herz, ohne nichts“. Nach der Befreiung ist er so krank gewesen, dass er nicht mehr recht fortkam aus Deutschland. Er ist ein persönlicher Freund von Shlomo Lewin gewesen. Eine Zeit lang hat er eine Videothek betrieben.[30]

„Sie haben alle befragt. Mich. Meinen Sohn. Alle.“

Zur Trauerfeier sind auch einige Beamt*innen des Landeskriminalamts gekommen. Sie sehen sich die Trauergäste an, und sie laden den Kantor, also Vorbeter, der Gemeinde zu einer Befragung vor. Sein Name ist Baruch Grabowski. Heute darauf angesprochen, reagiert er mit einem nachsichtigen Lächeln. Er fand es nicht schlimm, dass die Polizei ihn damals verdächtigte, sagt er, „sie hat jeden verdächtigt“.

Er habe den Beamt*innen erklärt, was er denke. „Ich kann von meiner Seite sagen: Von allen Menschen in der Gemeinde, die ich kenne, ist keiner verdächtig.“ Die Tatsache, dass der Mörder „wie ein kühler Killer“ auch die Frau Poeschke ermordet habe, spreche dagegen, dass so etwas irgendein Mensch aus persönlichen Gründen machen würde. „Selbst wenn Leute sich nicht mögen.“[31]

Grabowski ist Argentinier. Er ist 1969 gemeinsam mit seiner Frau, einer Opernsängerin, nach Europa gekommen. Während sie Engagements an großen Häusern in Madrid, Brüssel und Paris hatte, suchte er nach einer Anstellung in einer Synagoge. Dabei wäre ihm jedes Land dieses Kontinents lieber gewesen als Deutschland, erinnert er sich. Als er nach langer Suche nur ein einziges Angebot bekam, aus Nürnberg, habe er mit sich gerungen. Seine Familie in Argentinien sei entsetzt gewesen. Schlimm genug, dass es Deutschland war. Aber dann auch noch die Stadt der Rassengesetze. Die Stadt der Reichsparteitage.

Es war ein Onkel, der schließlich den Ausschlag gab, erinnert sich Grabowski. Er riet: „Weißt du, wir sind Juden, und wir haben die Pflicht zu zeigen, trotz der Geschichte, trotz aller Verfolgungen: Wir sind da.“ Lamrot hakol, sagt Grabowski auf Hebräisch. Das heißt: trotz alledem. Es ist eine Art Credo geworden. „Das hat mir Kraft gegeben.“

---

30 ebd.

31 Interview durch den Verf. am 14.2.2020

Die Ermittler*innen wollen wissen, wo er in der Tatnacht war. Wie gut kannte er Shlomo Lewin? Was war sein erster Gedanke, als er von dem Mord hörte? Die Fragen stellen sie jetzt vielen, auch Josef Jakubowicz. „Sie haben alle befragt“, sagt der später. „Mich. Meinen Sohn. Alle.“[32]

Die Ermittler*innen tauchen sogar am Arbeitsplatz einzelner Juden auf, den damals 30 Jahre alten Henry Majngarten, den Vorsitzenden des jüdischen Fußballclubs Bar Kochba e.V., holen sie mittags in einem Nähbetrieb in Fürth ab. Er ist in der Mordnacht in Erlangen unterwegs gewesen, das macht ihn verdächtig. Die Vernehmung dauert bis Mitternacht, „dann hatte ich alle meine Freunde erreicht, die bezeugen konnten, wo ich an dem Abend war“, erinnert sich Majngarten.[33] Später ist er nach Israel ausgewandert, wo er bis heute lebt.

Wehrsportgruppe Hoffmann

Als die Ermittler*innen schließlich den Blick in die rechtsextreme Szene richten, kommen sie viel zu spät. Dabei hat es von Beginn an eine heiße Spur dorthin gegeben. Direkt neben der Leiche von Shlomo Lewin auf den Fliesen im Eingang der Wohnung hatte eine Sonnenbrille gelegen, vom Mörder leichtsinniger Weise fallen gelassen. Eingraviert im Bügel steht: „Schubert Modell 27“. Die Herkunft ist eindeutig. Die Optikerfirma Schubert hat ihren Sitz in Heroldsberg bei Erlangen, Sofienhöhe 6. Bewohner des Nachbarhauses – Sofienhöhe 5 – war jahrelang und polizeilich ordnungsgemäß gemeldet: der Neonazi-Anführer Karl-Heinz Hoffmann.

Der Chef der Wehrsportgruppe Hoffmann beschäftigt Polizei und Justiz schon lange. Als eine italienische Illustrierte, *Oggi*, einmal ein üppig bebildertes Porträt über ihn veröffentlicht, eine filmreife Gestalt mit Kaiser-Wilhelm-Bart und einem Puma als Haustier, der mit einer Schar seiner Getreuen auf Schloss Ermreuth 14 Kilometer bei Nürnberg lebt – da stellt sie Shlomo Lewin als dessen örtlichen Gegenspieler dar.

Die Brille ist eine Sonderanfertigung, wie sich herausstellt. Der Optiker hat sie Hoffmanns Lebensgefährtin geschenkt. Mit dieser Sonnenbrille und eine Perücke verkleidet hat Hoffmanns rechte Hand, sein „Unterführer“ Uwe Behrendt, offenbar den Mord ausgeführt. Aber erst im

32 Interview-Aufnahme des ISFBB e.V.
33 Telefonisches Interview durch den Verf. am 27.1.2020

Mai, ganze fünf Monate nach der Tat, beginnen die Ermittlungen gegen die Wehrsportgruppe Fahrt aufzunehmen.

Erst acht Monate nach dem Doppelmord, am 20. August 1981, erlässt das Amtsgericht Erlangen einen Haftbefehl gegen Uwe Behrendt, „z. Zt. Unbekannten Aufenthalts". Da hat die Neonazigruppe ihn längst außer Landes gebracht, in ein palästinensisches Ausbildungslager im Libanon. Bald heißt es, er habe Suizid begangen.

Erst 1984 beginnt ein Prozess gegen Hoffmann als mutmaßlichen Auftraggeber des Mordes, da sind die Richter auf das angewiesen, was der Neonaziführer ihnen zu erzählen bereit ist, ein Schwadroneur, der kokettiert, sein Ruf als „Judenfresser" sei weit übertrieben. Es ist eine hübsch glatte, eine für ihn selbst weitgehend entlastende Geschichte: Der junge Kamerad Uwe Behrendt habe auf eigene Faust gemordet.[34] Ein Einzeltäter. Niemand wird je für den Mord an Shlomo Lewin und Frida Poeschke belangt.

Als das Landgericht Nürnberg-Fürth 1986 sein Urteil spricht, in dem es Hoffmann lediglich wegen einiger anderer, von dem antisemitischen Doppelmord unabhängiger Punkte schuldig spricht, nehmen die Medien schon kaum mehr Notiz. Hängen bleibt bei vielen ein Bild, das die Ermittler*innen mit mehr als 1.000 Zeugenvernehmungen und zahllosen Mutmaßungen in den Medien in die Welt gesetzt haben: Was soll man machen. Jetzt bringen die Juden sich schon gegenseitig um. Die Tat sei „bis heute nicht geklärt", schreiben die *Erlanger Nachrichten* noch zum zehnten Todestag Lewins im Jahr 1990. In dem Artikel findet sich kein Wort über Rechtsradikale. Nicht einmal ein Wort darüber, dass Lewin zu Lebzeiten Anfeindungen als Jude ausgesetzt war.[35]

Den beiden Terroropfern geschieht kurz gesagt, was leicht auch den Opfern des NSU hätte widerfahren können, hätte sich der NSU nicht 2011 spektakulär selbst enttarnt. Sie geraten in Vergessenheit.

---

34 „Chef, ich hab den Vorsitzenden erschossen", Der Spiegel v. 19.11.1984

35 „Gott wird sein Blut rächen", Erlanger Nachrichten v. 19.12.1990

Klage gegen den Verfassungsschutz

Das Hamburger Landesamt fühlt sich „ausspioniert“

Interview mit Marleen Neuling von den Kritischen Jurastudierenden Hamburg

„Uns geht es um das systematische undemokratische Verhalten des Verfassungsschutzes“, sagt Marleen Neuling. Sie klagt gegen den Hamburger Verfassungsschutz, weil dieser ihr die Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verweigert. Lennart Mühlenmeier sprach mit ihr über die „Datenschmutzkampagne“, die Klage und ihre Motivation.

Im vergangenen Jahr organisierten die Kritischen Jurastudierenden Hamburg unter anderem in der Roten Flora vier „Datenschmutzkampagnen“. Dabei stellten die Teilnehmenden sogenannte Auskunftsanfragen zu ihrer Person bei dem Geheimdienst. Datenschmutz.de[1] ist die Hilfeseite für eben solche Anfragen. Die von der Roten Hilfe Heidelberg gemachte Seite beinhaltet einen Generator für Auskunftsanfragen.

Doch der Verfassungsschutz lehnte ihre Anfragen ab. Die Bearbeiter*innen witterten eine koordinierte Aktion, um den Dienst auszuspähen. Gegen diese Absage klagt Marleen Neuling, Rechtsreferendarin aus Hamburg. Die Klage wird unterstützt von der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen Hamburg, der Humanistischen Union Hamburg und der Gesellschaft für Freiheitsrechte.

Wie kam es zu deiner Auskunftsanfrage bei dem Hamburgischen Verfassungsschutz?

Marleen Neuling: Die Anfrage habe ich im Rahmen unser Veranstaltungsreihe „Datenschmutzkampagne“ der Kritischen Jurastudierenden Hamburg, von denen ich ein Teil bin, gestellt. Wir haben insgesamt vier

1 https://datenschmutz.de

Veranstaltungen in verschiedenen Kulturzentren durchgeführt, bei denen wir, nach einem kurzen Vortrag über Datenspeicherungen bei Polizei und Verfassungsschutz und dem Für und Wider solcher Anfragen, Drucker, Papier etc. bereitgestellt haben, damit die Teilnehmenden selber die Möglichkeit hatten, Anfragen zu stellen. Ich habe so auch meine Anfrage gemeinsam mit den Teilnehmenden gestellt.

Wie begründet der Hamburgische Verfassungsschutz die Zurückweisung des Widerspruchs?
Der Verfassungsschutz argumentiert in seinem zwölfseitigen Widerspruchsbescheid, es würde zu einer Gefährdung seiner Quellen und seiner geheimdienstlichen Tätigkeit kommen, wenn er meine Anfrage beantworten würde. Ich würde versuchen, den Verfassungsschutz auszuspionieren.

Und wie soll diese Spionage erfolgt sein?
Nachdem er ermittelt hat, dass meine Anfrage im Zusammenhang mit der „Datenschmutzkampagne" steht und zutreffend von einem grundsätzlichen Informationsanspruch meinerseits ausgeht, kommt er zum Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes, nämlich der Gefährdung seiner Quellen und seiner Aufgabenerfüllung. Ein hohes Aufkommen von Auskunftsersuchen gefährde die Quellen dahingehend, dass die verschiedenen Teilnehmenden ihre Antworten vergleichen und dadurch Erkenntnisse über die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes erlangen könnten. Konkrete Anhaltspunkte für ein solches Interesse meinerseits oder auch die Möglichkeit, wie ich die Teilnehmenden erreichen könnte, um deren Antwortschreiben zentral auszuwerten, werden keine genannt. Diese argumentatorische Schwachstelle ist dem Verfassungsschutz durchaus bewusst, weshalb er zugibt, nicht jede Teilnehmerin müsse diesen Vorsatz haben, aber „irgendjemand" scheine diesen Vorsatz zu haben und deswegen dürfe niemandem im Zusammenhang mit dieser Veranstaltungsreihe Auskunft gegeben werden.

Diese Argumentation ist ziemlich weit hergeholt …
Sie ist weder nachvollziehbar noch rechtmäßig. Zum einen ist es eine unzutreffende und diffamierende Unterstellung, die Teilnehmenden würden die Anfrage über ihre höchstpersönlichen Daten nutzen, um diese an irgendjemand weiterzugeben, der diese auf irgendeine Art auswerten könnte. Wie soll das auch gehen bei einer öffentlichen Veranstaltung, zu der viele verschiedene Leute kommen, die weder wir noch sonst

jemand alle oder auch nur überwiegend kennt? Zum anderen kann der Verfassungsschutz nicht argumentieren, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in Form des Auskunftsersuchens lediglich dann gilt, solange es kaum jemand wahrnimmt. Die Argumentation, dass bei über das Jahr verteilten Auskunftsersuchen keine Ausforschungsgefahr bestehe, da nur bei gesammelten Anfragen ein dichtes, aktuelles Bild des Erkenntnisstandes des Verfassungsschutzes erkennbar sei, hält einem Realitätscheck nicht stand: Die Bearbeitungsdauer für Auskunftsersuchen liegt in Hamburg zwischen wenigen Wochen und mehreren Jahren. Im Fall der taz-Fotografin Marily Stroux, die wegen ihrer journalistischen Tätigkeit über ein Vierteljahrhundert lang vom Verfassungsschutz beobachtet wurde, hat dieser drei Jahre für eine Antwort auf ihr Auskunftsersuchen gebraucht, obwohl generell eine Frist von drei Monaten gilt. Bei so unterschiedlich langen Antwortzeiten ist die Annahme absurd, dass eine Ausforschung entscheidend leichter möglich sei, wenn im Rahmen einer Datenschmutzaktion viele Anfragen gleichzeitig gestellt werden.

Und deshalb klagst Du jetzt …

Ich halte die Weigerung des Verfassungsschutzes für einen rechtswidrigen Versuch, sich wieder einmal der demokratischen Kontrolle zu entziehen. Der Verfassungsschutz scheint sich immer noch als ein Organ zu verstehen, welches, geschaffen im Kalten Krieg, unter dem Radar der demokratischen Kontrolle agieren darf und für den die Spielregeln des Rechtsstaates nicht gelten. Doch das Aktenschreddern ist vorbei. Ein demokratischer Geheimdienst funktioniert nur, wenn er immer wieder der demokratischen Kontrolle ausgesetzt wird und sich daran messen lassen kann. Ein Geheimdienst aber, der systematisch die Regeln des Rechtsstaats verletzt, gehört abgeschafft.

Wurde ähnliches schon einmal prozessiert?

Nach unserer Kenntnis nicht, was wohl auch daran liegt, dass andere Landesämter für Verfassungsschutz bisher keine vergleichbare Abwehrhaltung gezeigt haben. Es gab in der Vergangenheit schon in anderen Bundesländern solche Datenschmutzaktionen wie unsere, z. B. vom Arbeitskreis kritischer Jurist*innen Greifswald, ohne dass dies irgendwie problematisiert wurde von den Behörden. Ein weiterer Grund, warum das Vorgehen des Verfassungsschutz Hamburg ziemlich kurios ist. Vielleicht ist man dort genervt von den vielen Anfragen und will mal austesten, ob man so die Antwortpflicht umgehen kann. Sollte das erfolgreich

sein, könnten Verfassungsschutzbehörden in anderen Bundesländern dieses Vorgehen übernehmen, was auch ein Grund ist, warum wir die Auskunftsverweigerung nicht akzeptieren können.

Hast Du oder habt Ihr nach eigener Einschätzung Repression zu erwarten?
Ich hoffe, der Verfassungsschutz spielt wenigstens vor Gericht fair und akzeptiert die Entscheidung des Gerichts oder des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, der sich ebenfalls meinem Fall angenommen hat. Ich glaube nicht, dass die Kritischen Jurastudierenden mit ihrem Bücherflohmarkt oder dem Sommerfest an der Fakultät demnächst im Verfassungsschutzbericht auftauchen. Allerdings ist man ja bei dessen Unterwanderungsängsten (in Hamburg nennt er das „Entgrenzungsstrategie" und warnt vor „extremistischer Beeinflussung" demokratischer Gruppen) inzwischen so weit, dass einen nichts mehr überraschen würde …

Ist der Fall in Verbindung mit dem enttarnten V-Mann aus Göttingen zu bringen?[2]
Der Verfassungsschutz unterstellt uns, wir hätten diesen Fall als Anlass für unsere Aktion genommen, um ebenfalls V-Leute zu enttarnen. Das stimmt aber nicht, wir hatten die Datenschmutzaktion schon vor der Enttarnung des V-Mannes in Göttingen geplant. Uns geht es um das systematische undemokratische Verhalten des Verfassungsschutzes, nicht um die einzelnen Skandale, die der Verfassungsschutz – ob nun aufgrund Inkompetenz oder Unwillen, Grundrechte zu achten – nach sich zieht. Und natürlich glaubt keiner von uns, dass es durch Auskunftsersuchen zur Gefährdung der Quellen kommen kann, solange der Verfassungsschutz seinen Quellenschutz ernst nimmt und nicht aus Versehen die Namen von Informant*innen weitergibt.

Das Interview wurde im Juli 2020 via E-Mail geführt.

2 Göttinger Antifaszene: V-Mann aufgeflogen, taz v. 13.11.2018

Beklebte Werbeplakate als Terrorismus?

Adbusting, Polizei und Geheimdienste

von Klaus Poster, Soligruppe plakativ

Polizei, Geheimdienste und Militär reagieren allergisch auf beklebte Werbeplakate, wenn sie damit kritisiert werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz rückt diese Aktionsform in die Nähe von Gewalttaten, selbst das Terrorabwehrzentrum GETZ befasst sich mit veränderter Werbung. Derweil gehen Polizeibehörden auf fragwürdige Weise dagegen vor.

Beim Lesen der vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erstellten Verfassungsschutzberichte muss man sich mitunter wundern. Im Bericht für 2018 etwa erklärt der Inlandsgeheimdienst, dass in dem Berichtsjahr von Linken veränderte Werbeplakate eine zentrale Bedrohung für die Demokratie gewesen seien.[1] Beim Adbusting, einer Aktionsform aus dem Werkzeugkasten der „Kommunikationsguerilla", manipulieren Aktivist*innen Werbeplakate im öffentlichen Raum. Mit kleinen Retuschen verändern sie den Sinn der Plakate, so dass diese eine politische Botschaft bekommen.

Besonders gestört hat den Geheimdienst eine Adbusting-Aktion zum Polizeikongress 2018. Rund um das am Berliner Alexanderplatz gelegene Berlin Congress Center (bcc) hatten Aktivist*innen zahlreiche Werbevitrinen übernommen und veränderte Imageposter der Berliner Polizei hineingehängt. Ursprünglich versuchte die Polizei mit Slogans à la „5003 Demonstrationen pro Jahr und 1 Meinungsfreiheit. Da für Berlin" ein positives Bild ihrer Arbeit zu erzeugen. Das im Bericht abgedruckte Bild zeigt dieses Poster leicht verändert: „Da für 5003 Schlagstockeinsätze und die beste G20-Party. Da für Gewalt."[2]

1 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - BMI (Hg.): Verfassungsschutzbericht 2018, Berlin Juni 2019, S. 127

2 Polizeikongress: Proteste mit Adbusting am Alex, in: maqui.blogsport.eu, 7.2.2018

Dazu behauptete der Geheimdienst Folgendes herausgefunden zu haben: „Neben physischen Angriffen auf Polizeikräfte versuchen Linksextremisten gezielt, die Polizeibehörden allgemein in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Dazu bedienen sie sich neben den klassischen Verbreitungsformen wie Printmedien auch der Aktionsform des ‚Adbustings'."[3]

Das BfV glaubte sogar zu wissen, wie Adbusting funktioniert: „Dabei verfremden Linksextremisten Werbeplakate der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden im öffentlichen Raum, indem sie diese mit Parolen versehen, welche Polizeibeamte oder Angehörige der Sicherheitsbehörden als Verbrecher oder die Polizei als Instrument eines willkürlich agierenden Unrechtsregimes darstellen." Der Geheimdienst macht auch klar, dass ihn vor allem Anlass und Art der Kritik stören: „So wurden im Vorfeld des am 6. und 7. Februar 2018 in Berlin veranstalteten Europäischen Polizeikongresses Werbeplakate der Berliner Polizei so verfremdet, dass damit der Polizei willkürliche Gewaltausübung, ‚institutioneller Rassismus' und die Absicherung bestehender ‚Ausbeutungsverhältnisse' unterstellt wurden."[4]

Systematische Datensammlung im BfV, MAD, GETZ

Derartige Unterstellungen bleiben nicht folgenlos. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken geht hervor, dass das BfV und der Militärische Abschirmdienst (MAD) systematisch Daten zu Adbusting-Aktionen sammeln.[5] In der Liste finden sich so gewalttätige und gefährliche Aktionen wie: „14.11.2018: Umgestaltung eines Kaufland-Werbeplakates". Auch muss die Bundesregierung zugeben, dass sich das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum von Bund und Ländern" (GETZ) 2018/19 gleich viermal mit Adbusting-Aktionen beschäftigt hat. Zum Vergleich: Die im letzten Jahr verbotene nationalsozialistische Terrorgruppe „Wolfsbrigade", gegen die die Bundesanwaltschaft ermittelt, war nur gerade sechsmal Gegenstand von Sitzungen des GETZ.[6]

Das GETZ war ab Dezember 2011 nach der Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU)" aufgebaut worden. In

3 BMI: Verfassungsschutzbericht 2018, a.a.O. (Fn. 1), S. 127
4 ebd.
5 BT-Drs. 19/17240 v. 18.2.2020
6 BT-Drs. 19/14960 v. 8.11.2019

einem ersten Schritt entstand das „Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“. Seit November 2012 – nunmehr unter dem Titel: „Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ – sollte sich dieses Gremium auch mit „Linksextremismus“ und „Ausländerextremismus“ befassen. Vertreten sind hier 40 Bundes- und Landesbehörden, sowohl Polizeibehörden als auch Geheimdienste, wodurch das GETZ strukturell das verfassungsmäßige Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten verletzt. Während in der Anfangsphase noch vom Kampf gegen Rassismus, gar gegen Rassismus in der Polizei, die Rede,[7] beobachtet man dort nun veränderte Werbeposter.

Die Bundesregierung räumt in ihrer Antwort zwar ein, keinen Fall zu kennen, bei dem Beamt*innen durch Adbusting-Aktionen zu Schaden gekommen seien.[8] Solche Aktionen würden auch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst über „Politisch motivierte Kriminalität“ nicht als Gewaltdelikte, sondern als Sachbeschädigung verzeichnet. Im Verfassungsschutzbericht habe man das Thema jedoch unter „Gewaltorientiertem Linksextremismus“ angesiedelt, um den „Zusammenhang zwischen ‚Adbusting‘ als strafbarer Aktionsform zur Diskreditierung der Vertreter des Staates durch Linksextremisten und gewaltsamen Aktionsformen zu wahren.“ Denn: „Linksextremisten wollen Vertreter des Staates nicht nur einschüchtern oder gezielt … diskreditieren, sondern sie auch körperlich angreifen …“ Dass es sich bei der Adbusting-Aktion anlässlich des Polizeikongresses um Linksextremismus handle, zeige ein „verallgemeinerndes“ und „über sachliche Kritik deutlich hinaus“ gehende „begleitende Veröffentlichung“ auf Indymedia, aus der zwei Sätze zitiert werden: „In unserer Gesellschaft steht Polizei für Gewaltausübung und institutionellen Rassismus. Und wer ein Problem mit sexistischen Übergriffen hat, sollte sich gar nicht erst bewerben.“[9]

Hier zeigt sich Ähnliches wie in der aktuellen Posse um die von Minister Seehofer zunächst angekündigte, aber wieder abgesagte Studie: Über Rassismus in der Polizei oder die weit verbreitete Kultur der straflosen Gewaltausübung will man in den Behörden auf keinen Fall reden.

Reden und Antworten wollte die Bundesregierung auch nicht mehr, als die Linksfraktion mit einer weiteren Anfrage wissen wollte, welche

7 Rechtsterrorismus: Da helfen die besten Dateien nicht, Zeit-online v. 8.11.2011
8 BT-Drs. 19/17420 v. 18.2.2020, Antwort auf die Fragen 5 und 10
9 ebd.

vier Adbustings konkret Thema im GETZ waren.[10] Sie sei „nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann …“ Schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen seien bedroht. Gleich sechsmal müssen das „Staatswohl“ und die angeblich bedrohte Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herhalten, um zu verheimlichen, über welche Adbustings man sich im GETZ geärgert hat. Die Geheimdienste können sich auf diese Weise effizient einer öffentlichen Kontrolle entziehen: Über die erste Anfrage wurde breit berichtet, die zweite fand fast keinen Widerhall.[11]

Auch Adbusting ist grundrechtlich geschützt

Angesichts dieser Ereignisse erstellten die Bremer Staats- und Verfassungsrechtler*innen Andreas Fischer-Lescano und Andreas Guthmann ein Gutachten zum Thema Adbusting.[12] Das Resümee der Jurist*innen: „Auch unbequemes Adbusting ist grundrechtlich geschützt.“ Dies gelte auch für eine Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht. Denn diese habe laut Bundesverfassungsgericht Eingriffscharakter mit verallgemeinerungsfähigen Erwägungen in Bezug auf die Pressefreiheit. Dabei würden die Sicherheitsbehörden offenbar gerade durch den Inhalt der durch die Adbustings geäußerten Meinung getriggert: „Warum sonst sollte das BfV Adbustings, die sich etwa kritisch mit Polizeigewalt befassen, pauschal dem gewaltorientierten Linksextremismus zuordnen? ... Das Vorgehen gegen spezifische Meinungsinhalte wird von Art. 5 GG grundsätzlich untersagt. Es wird Zeit, dass die deutschen Sicherheitsbehörden diesen Grundsatz auch dann beherzigen, wenn es um Adbusting geht, das sich kritisch mit ihren Praxen und Imagekampagnen auseinandersetzt.“

Gerichtsprozess in Berlin

Die geheimdienstliche Hetze blieb nicht lange ohne Folgen. Im Oktober 2019 stand in Berlin die erste Adbuster*in vor Gericht. Das Landeskri-

10 BT-Drs. 19/18932 v. 5.5.2020

11 Ein Pressespiegel findet sich hier: https://emrawi.org/?Adbusting-leider-nicht-mehr-im-Verfassungsschutzbericht-1023

12 Fischer-Lescano, A.; Gutmann, A.: Unbequemes Adbusting ist grundrechtlich geschützt, in: Verfassungsblog v. 2.6.2020

minalamt (LKA) hatte sich ausgedacht, dass Adbusting mit Werbevitrinen den Straftatbestand des „Schweren Diebstahls“ erfülle. Trotz fast dreistündiger Verhandlung und über 1.200 Aktenseiten konnten die Beamt*innen des Staatsschutzes nicht darlegen, warum die Vitrinen „besonders gesichert“ seien, wenn man sie doch mit Rohrsteckschlüsseln aus dem Baumarkt öffnen könne. Auch warum billig gedruckte Einwegposter aus Papier einen „nicht geringfügigen Wert“ darstellen sollten, konnten die Beamt*innen nicht erklären. Die Verhandlung endete mit der Einstellung des Verfahrens.[13]

Der hier zu Tage tretende unverhältnismäßige Verfolgungsaufwand motivierte die Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader, beim Berliner Innensenat mit einer parlamentarischen Anfrage nachzuhaken.[14] Die Antwort von Staatssekretär Torsten Akmann bestätigte Einiges, was bisher nur Vermutung war. Beim Aktenstudium war bereits aufgefallen, dass die fünf Bände (!) sehr merkwürdig aufgebaut sind. Formal beginnen die Ermittlungen gegen die Betroffene eine Woche nach den bereits erwähnten Adbustings vom Polizeikongress 2018. Dem Sachbearbeiter beim LKA lagen zu diesem Zeitpunkt bereits Akten und Informationen auch von anderen Polizeibehörden vor, die bis ins Jahr 2016 zurück reichen. Akmann schreibt jedoch, dass der Staatsschutz bereits seit Herbst 2015 Adbuster*innen nachstelle. Den ursprünglichen Ermittlungsanlass nennt der Staatssekretär nicht, doch er behauptet, das Verfahren habe so viel Aufmerksamkeit erhalten, weil es sich um Aktionen zu den Themenschwerpunkten „Antimilitarismus“ und „Antirepression“ gehandelt habe. Dazu passt, dass zu dem vom Innensenat genannten Zeitpunkt die „Mach-was-zählt“-Kampagne der Bundeswehr begann, der Aktivist*innen von Beginn an auch mit Kommunikationsguerilla begegneten. Zum in Rede stehenden Verfahren passt es jedoch nicht. In der betreffenden Akte finden sich zwar Polizeiberichte zu über 20 Adbusting-Aktionen. Jedoch keine davon hat mit Militär, Polizei oder Antirepression zu tun.

Ein Plakat, drei Hausdurchsuchungen

Dass es den Staatsschutz analog zu Akmanns Antwort vor allem stört, wenn Polizei und Militär kritisiert werden, zeigen weitere Akten. Im Mai 2019 wurden zwei Personen durch eine Zivilstreife gestellt, während sie

13 Unschuldige Protestkunst, Neues Deutschland v. 9.10.2019
14 Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 18/21553 v. 12.11.2019

ein verändertes Bundeswehr-Poster in die Werbefläche einer Bushaltestelle hingen. Statt „Geht Dienst an der Waffe auch ohne Waffe?“ lautete der Slogan nun „Kein Dienst an der Waffe geht ohne Waffe!“ Die Beamt*innen beschlagnahmten das verbesserte Bundeswehrposter und einen Sechskant-Rohrsteckschlüssel. Die Betroffenen machten sich zunächst wenig Sorgen, denn die Beamt*innen konnten trotz Anrufs beim Hauptkommissar und beim LKA nicht in Erfahrung bringen, ob es sich überhaupt um einen Straftat handle.

Danach passierte laut Akte lange nichts. Erst nach dem „Tag der Bundeswehr“ hatte es der Staatsschutz auf einmal ganz eilig, eine Strafanzeige zu fertigen. Der Staatsschutz schreibt: „Am 15. Juni wurden im Stadtgebiet diverse, auf die oben bereits beschriebene Weise veränderte Werbeplakate der Bundeswehr festgestellt. Eine erste Inaugenscheinnahme lässt durchaus Parallelen zu den hier in Rede stehenden Veränderungen erkennen.“ Deshalb beantragt der Staatsschutz Hausdurchsuchungen bei den Betroffenen.

In der Begründung des Antrags auf Hausdurchsuchung schreiben die Beamt*innen des LKA ganz offen, warum in ihren Augen das politisch motivierte Verändern von Werbepostern polizeilich bekämpft werden müsse: „Unter Adbusting versteht man das Verfremden bzw. Umgestalten von Werbung im öffentlichen Raum in einer Art und Weise, dass deren ursprünglicher Sinn verändert oder gar lächerlich gemacht wird.“ Im Vordergrund für das Handeln der Behörden steht also erneut nicht das Verfolgen von Straftaten, sondern Repression und Vergeltung dafür, dass das deutsche Militär mit einem Plakat lächerlich gemacht wurde. Die Hausdurchsuchungen erfolgten im September 2019. Im Dezember wurden die Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt.

DNA-Spuren sammeln wegen Papier und Kleister?

Auch die Akte zum bereits erwähnten „Tag der Bundeswehr 2019“ zeigt rechtswidriges Vorgehen. Die Kommunikationsguerilla hatte hier diverse Werbeposter der Bundeswehr verändert. So machten die Aktivist*innen aus „Bundeswehr macht den Meister“ den Slogan „Bundeswehr macht den Franco A.“ und erklärten „Die Bundeswehr wurde von Nazi-Generälen gegründet. Weiterhin entwickeln viele Soldat*innen ein rechtes Weltbild.“ Aus „Gas, Wasser, Schiessen. Handwerker (m/w/d) gesucht“ wurde „Gas, Shoah, Schiessen. Mörder*innen (m/w/d) gesucht.“ Das LKA ließ diese Plakate auf DNA-Spuren untersuchen. Als

Begründung dient dem Staatsschutz wieder der Hinweis, dass Adbusting die Bundeswehr „gar lächerlich“ macht und die abenteuerliche Konstruktion, dass man es beim Öffnen einer Werbevitrine mit einem „Schweren Diebstahl“ zu tun habe. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften ließen diese Maßnahmen durchsegeln, obwohl sie explizit politisch begründet waren und sich gegen Meinungsäußerungen richteten („macht die Bundeswehr lächerlich“).

Das kritisieren auch Fischer-Lescano und Gutmann in ihrem Gutachten zu Adbusting. Die Kriminalisierung mittels des Vorwurfes des „Schweren Diebstahls“ halten sie für „hanebüchen“. Zwar entstünde an den Plakaten ein wenn überhaupt geringer Sachschaden. Dass „unbewusst-bewusst“ die Unverhältnismäßigkeit in Kauf genommen werde, zeige schon ein Blick in die in Rede stehende Akte: „Besonders schwerer Fall des Diebstahls strafbar gem. § 243 II StGB“ wird dort das Delikt genannt … doch der hier fälschlich (Freud?) genannte § 243 Abs. 2 StGB bedeutet gerade das Gegenteil von einem Ermittlungsanlass wegen eines ‚besonders schweren Falls des Diebstahls‘“. Gerade die vom LKA in der Akte zitierte Norm ordne an, dass ein besonders schwerer Fall entfalle, wenn wie im Fall der vermeintlich entwendeten Plakate, die gestohlene Sache geringwertig sei.

Diese Rechtsauffassung scheinen mittlerweile auch zumindest Teile der Berliner Staatsanwaltschaft zu vertreten. Am 1. Mai 2020 wurde in Berlin eine Person mit eigenem Poster an einer geöffneten Vitrine von der Polizei umgerissen und sofort in Handschellen gelegt. Das LKA beantragte eine Hausdurchsuchung bei der Betroffenen*, um Kommunikationsmittel zur Ausforschung möglicher Mittäter*innen zu beschlagnahmen. Dies lehnte die Staatsanwaltschaft ab.[15] Begründung: „Eine Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls durch das Abhängen der ursprünglich im Schaukasten befestigten Plakate scheidet bereits aus, da die Plakate hinter dem Kasten versteckt aufgefunden wurden. Eine Zueignungsabsicht kann daher nicht festgestellt werden.“

Auch eine Sachbeschädigung kann die Staatsanwaltschaft nicht erkennen: „Auch waren die ursprünglich befestigten Plakate noch intakt, sodass eine Sachbeschädigung allein im Sinne des § 303 Abs. 2 StGB nicht in Betracht kommt. Dieser ist grundsätzlich weit gefasst, sodass es unter Umständen noch vom Tatbestand umfasst sein dürfte, dass die

15 Staatsanwaltschaft Berlin, Beschluss v. 15.5.2020 (Az.: 231 Js 1331/20)

entfernten Plakate der optischen Wahrnehmbarkeit entzogen sind. Jedenfalls scheitert die Strafbarkeit jedoch daran, dass die Plakate kurzfristig und ohne großen Aufwand wieder in dem Kasten hätten befestigt werden können, sodass es sich um eine unerhebliche Veränderung der Sache handelt … Das Verfahren gegen den Beschuldigten war daher ohne weitere Ermittlungen einzustellen.“ Ob sich das LKA an diese Grenze hält, wird die Zukunft zeigen.

Keine Selbstkritik zu erwarten

Besonders augenscheinlich wird die Unverhältnismäßigkeit des polizeilichen Vorgehens an der Hausdurchsuchung. Es ist absehbar, dass das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden würde. Die Konstruktion des angeblichen schweren Diebstahls ist äußerst wackelig. Auch die politische Begründung (veränderte Werbeposter machen die Bundeswehr „lächerlich“) macht die Ermittlungen angreifbar. Trotzdem kommt es zur Hausdurchsuchung. Ähnlich liegt der Fall beim Sammeln von DNA-Spuren. Dass es sich beim Bekleben von Werbepostern um keine erheblichen Straftaten handelt, ist offensichtlich. Trotzdem werden wie selbstverständlich DNA-Daten erhoben, wenn politische Aktionen die Staatsgewalt kritisieren und diese vom Geheimdienst in die Nähe von Gewalttaten und Terrorismus gerückt werden.

Inland aktuell

Neues zu den Polizeigesetzen

Berlin legte im Juni als erstes Bundesland einen Entwurf für ein neues Polizeigesetz vor, das vor allem bestehende Befugnisse einschränkt und langjährige Forderungen von benachteiligten Gruppen aufgreift.[1] Dazu gehören die teilweise Streichung eines Absatzes, der Racial Profiling begünstigt, und ein Wahlrecht zum Geschlecht der Beamt*in bei einer Durchsuchung am Körper. Außerdem soll die Höchstdauer der Präventivhaft in der Hauptstadt von vier auf maximal zwei Tage herabgesetzt werden. Zugleich sollen zwei neue Überwachungswerkzeuge eingeführt werden: das Filmen mittels Bodycam und das Abhören von Telefongesprächen im präventiven Bereich. Die rot-rot-grüne Landesregierung hat sich damit bewusst entschieden, einen „Gegenentwurf zum bayerischen Polizeiaufgabengesetz"[2] zu bieten.

Ähnlich sieht es in Bremen aus. Die Vorschläge des rot-rot-grünen Senats enthalten zwar neue Befugnisse für die Polizei, etwa einen Ausbau der Videoüberwachung und die Telekommunikationsüberwachung zur Gefahrenabwehr. Gleichzeitig sollen auch hier die Rechte von Betroffenen bei Polizeikontrollen gestärkt werden. Einer der größten Streitpunkte im geplanten Gesetz ist die Ausweiskontrolle. Bislang darf die Polizei an vier Orten in Bremen jede Person ohne Anlass kontrollieren, was immer wieder zu rassistischen Polizeikontrollen führt. Zukünftig müssten Polizist*innen stets einen „auf die Person bezogenen Anhaltspunkt" für die Kontrolle nennen können und diesen auf Verlangen schriftlich auf einer Quittung aushändigen. Die Opposition und Polizeigewerkschaften lehnen das ab und sprechen von einem „Anti-Polizeigesetz".[3]

1 Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 18/2787 v. 12.6.2020; Bröckling, M.: Neues Polizeigesetz: Berlin macht es besser, 95. Netzpolitischer Abend der Digitalen Gesellschaft v. 9.7.2020, www.youtube.com/watch?v=akpq-5-9N6k

2 Ein Musterpolizeigesetz aus Berlin, Netzpolitik.org v. 15.10.2018

3 Neues Polizeigesetz: Streit um Kontrollen bei der Bremer Polizei, Netzpolitik.org v. 2.7.2020

Schleswig-Holstein steht vor einer umfassenden Überarbeitung des Polizeigesetzes, die vor allem mehr Befugnisse und neue Werkzeuge für die Beamt*innen enthält. Der Entwurf der Landesregierung sieht unter anderem den Einsatz von Tasern und Bodycams vor, zudem sollen tödliche Schüsse durch Polizist*innen gesetzlich geregelt werden. Im September wird es eine öffentliche Anhörung von Expert*innen geben.

Baden-Württemberg hat bereits 2017 sein Polizeigesetz umfassend verschärft und hat damit als eines der ersten Bundesländer auf das BKAG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts reagiert, das heimliche Überwachungsmaßnahmen weit im Vorfeld einer möglichen Straftat zulässt. Nun will die schwarz-grüne Landesregierung den Beamt*innen zusätzlich das Filmen mittels Bodycams in Wohnungen erlauben sowie eine rechtliche Grundlage zur anlasslosen Personenkontrolle bei Großveranstaltungen schaffen.[4] (Marie Bröckling)

G 10-Maßnahmen 2018

Ende Juni 2020 legte das Parlamentarische Kontrollgremium seinen Bericht über die Abhör- und Postkontrollmaßnahmen der Geheimdienste des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz – BfV, Bundesnachrichtendienst – BND und Militärischer Abschirmdienst – MAD) nach dem Artikel 10-Gesetz (G10) für das Jahr 2018 vor.[5]

Individuelle Überwachungsmaßnahmen nach § 3 G10 wurden 2018 insgesamt in 222 Fällen angeordnet, davon 72 erstmalig; die restlichen Anordnungen verlängerten laufende Maßnahmen. Davon liefen beim BfV im 1. Halbjahr 83 Maßnahmen (2. Hj.: 99), beim BND 18 (2. Hj.: 15) und beim MAD fünf (2. Hj.: 2). Schwerpunkt der Überwachung war die „Aufklärung im islamistischen Bereich“ (110 Anordnungen), gefolgt vom „nachrichtendienstlichen Bereich“ (80 Anordnungen), womit vermutlich die Spionageabwehr gemeint ist. Auf Rechtsextremismus bezogen sich nur 12 Anordnungen für das BfV. Insgesamt wurden pro Halbjahr 2.575 bzw. 2.748 Telefonanschlüsse, E-Mailadressen und sonstige Telekommunikationskennungen von 399 bzw. 419 Hauptbetroffenen abgehört. Die Zahl der sog. Nebenbetroffenen lag bei 390 bzw. 467. 391 Betroffene (172 Haupt-, 219 Nebenbetroffene) wurden über abgeschlos-

4 LT Baden-Württemberg Drs. 16/8484 v. 14.7.2020
5 BT-Drs. 19/20376 v. 24.6.2020

sene Überwachungsmaßnahmen informiert. Bei 310 Betroffenen stimmte die G10-Kommission fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme zu, diese endgültig nicht über die Überwachung zu informieren.

Im Rahmen der „strategischen“ Überwachung der internationalen Telekommunikation von und nach Deutschland durch den BND (§ 5 G10) wurde im 1. Halbjahr die Steuerung von 6.019 Suchbegriffen (Selektoren) und im 2. Halbjahr die von 3.337 angeordnet, mit denen insgesamt 571 „Verkehre“ erfasst wurden. Der Schwerpunkt der Überwachung lag dabei im sog. Gefahrenbereich „internationaler Terrorismus“ (5.686 bzw. 2.958 Selektoren), für den – anders als bei „Proliferation“, „illegaler Schleusung“ und „Cyber“ – auch die einzigen „Verkehre“ aus dem Datenstrom gefischt wurden, die der BND letztlich als nachrichtendienstlich „relevant“ einstufte. Strategische Überwachungsmaßnahmen nach § 8 G10, die etwa bei Entführungen deutscher Staatsbürger*innen im Ausland durchgeführt werden, hat der BND 2018 nicht praktiziert.

Bei G10-Maßnahmen erfasste Daten wurden 733-mal an andere Behörden im In- und Ausland übermittelt. 715 dieser sog. G10-Meldungen veranlasste das BfV, davon 172 an inländische Stellen außerhalb des Verfassungsschutzverbundes und 543 an ausländische Dienste. MAD und BND übermittelten zusammen nur 18 G10-Meldungen ausschließlich an inländische Stellen. (Eric Töpfer)

Quellen-TKÜ plus für die Geheimdienste

Bereits im März 2019 hatte „Netzpolitik“ einen Gesetzentwurf des Bundesinnenministeriums (BMI) zur „Harmonisierung des Verfassungsschutzrechts“ öffentlich gemacht.[6] Den neuen Referentenentwurf zur „Anpassung des Verfassungsschutzrechts“ publizierten im Juni dieses Jahres nicht nur die Netzpolitiker*innen, sondern auch das BMI selbst.[7]

Kern der alten wie der neuen Vorlage ist die geheimdienstliche Befugnis zum Trojaner-Einsatz, allerdings mit zwei Unterschieden: Erstens sollten die Trojaner 2019 noch ins Bundesverfassungsschutzgesetz eingeschrieben werden, während man sie nun als neuen § 10 Abs. 1a ins G10-Gesetz aufnehmen will – mit der Konsequenz, dass nicht nur das

6 Seehofer will Staatstrojaner für den Verfassungsschutz, Netzpolitik.org v. 28.3.2019

7 Mit diesem Gesetz bekommen alle Geheimdienste Staatstrojaner, netzpolitik.org v. 18.6.2020; BMI: Referentenentwurf zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts v. 17.6.2020 (siehe unter Gesetzgebungsverfahren auf www.bmi.bund.de)

Bundesamt für Verfassungsschutz diese Schadsoftware nutzen könnte, sondern auch die Landesämter sowie der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst. Zweitens hat das BMI auf die „Online-Durchsuchung“ – also den Zugriff auf sämtliche Inhalte eines Computers – verzichtet. Trojaner sollen nur noch zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) genutzt werden. Allerdings sollen die Geheimdienste nicht nur die laufende Kommunikation erfassen dürfen, sondern auch rückwirkend alle E-Mails, Chats oder Nachrichten, die ab dem „Zeitpunkt der Anordnung“ ausgetauscht oder versandt wurden. Das setzt einen Zugriff auf gespeicherte Informationen voraus. Die Provider werden zudem verpflichtet, den Diensten bei der „Einbringung von technischen Mitteln“ auf die Geräte ihrer Kund*innen zu helfen.

Mit dem neuen Gesetz sollen ferner die Regelungen entfristet werden, die mit den diversen Anti-Terror-Gesetzen seit 2002 eingeführt worden waren: u. a. die Auskunftspflichten von Telekom- und Teledienst-Providern, Finanzdienstleistern sowie Luftfahrtunternehmen, der Einsatz des IMSI-Catchers etc. „Der praktische Bedarf für diese Regelungen und ihr angemessener Einsatz ist in wiederholten Evaluierungen bestätigt worden“, heißt es in der Begründung. Tatsächlich sind die alle fünf Jahre erfolgten Verlängerungen und Erweiterungen der Befugnisse durch das Parlament einschließlich der vorhergehenden „Evaluationen“ nie mehr als ein Ritual gewesen. Die letzte datiert vom Juli 2018 und wurde erstellt vom Institut für Gesetzesfolgenabschätzung, einem Ableger des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung in Speyer.[8] Sie ging methodisch davon aus, dass eine „Bewertung durch die Nachrichtendienste“ selbst „wertvolle Hinweise für die Bewertung einer Norm“ liefere. Die Dienst durften darüber hinaus auch „Optimierungsbedarf“ anmelden. Die Autoren empfahlen denn auch insbesondere den Abbau der ohnehin nicht sehr scharfen Kontrolle der Maßnahmen durch die G10-Kommission. Man wollte dem „dem teils pauschal vorgebrachten Argument entgegengetreten, dass praktisch jeder heimliche Eingriff einer unabhängigen verfahrensmäßigen Kontrolle bedürfe.“ Eine solche Evaluation kann man sich also getrost sparen. (Heiner Busch)

8 Bundesregierung will Geheimdienstbefugnisse entfristen, Netzpolitik.org v. 16.7.2020

Meldungen aus Europa

„Europäische Polizeipartnerschaft“

Am 1. Juli hat die Bundesregierung die halbjährlich wechselnde EU-Ratspräsidentschaft übernommen, zuletzt hatte Deutschland diesen Vorsitz im ersten Halbjahr 2007 inne.[1] Im Bereich Justiz und Inneres steht das Programm des Innen- und des Justizministeriums unter dem Motto: „ein Europa der Sicherheit und der gemeinsamen Werte“; die Bundesregierung setzt dort auf eine „Europäische Polizeipartnerschaft“: Gemäß diesem Prinzip sollen europäische Polizist*innen nicht nur in ihrem eigenen Land, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten alle Informationen abrufen können, die sie für erforderlich halten.

Unter dieses Ziel fasst die Bundesregierung z.B. die Ausweitung der bestehenden Prüm-Verfahren, mit denen DNA- und Fingerabdruckdaten in allen EU-Mitgliedstaaten abgefragt werden können. In einem „Next Generation Prüm“ (Prüm.nG) könnten auch Gesichtsbilddateien durchsucht werden.[2] Das Bundesinnenministerium wird im Rahmen der Ratspräsidentschaft auch sein Steckenpferd „Europäischer Kriminalaktennachweis“ (EPRIS) weiterverfolgen. Damit sollen alle EU-Polizeibehörden gegenseitig Polizeiakten abfragen können. Dies beträfe auch Personen, zu denen Ermittlungen wieder eingestellt werden.[3]

Zu den deutschen Prioritäten gehört auch die Weiterverfolgung des Projekts „Interoperabilität“, mit dem die EU biometrische Daten aus verschiedenen Systemen in einer einzigen Datei verschmelzen will, damit diese von einem noch größeren Kreis berechtigter Behörden mit einer neuen Suchmaschine durchstöbert werden. 300 Mio. Euro soll allein die Gesichtserkennung für das System kosten.[4] Alle Details wer-

1 www.eu2020.de
2 vgl. Prüm mit Gesichtsbildern, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 120 (Nov. 2019), S. 96f.
3 vgl. EU-Vernetzung von Polizeiakten, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 118-119 (Juni 2019), S. 172f.
4 https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:221106-2019:TEXT:EN:HTML

den in der neuen Ratsarbeitsgruppe „Datenaustausch im Bereich Justiz und Inneres“ (IXIM) ausgehandelt.[5]

Die Bundesregierung will sich zudem dringend um den Abschluss der „Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte“ bemühen. Das alte EU-Parlament hatte hierzu gefordert, dass polizeiliche Anordnungen zur Entfernung von Postings nicht grenzüberschreitend erteilt werden dürfen, sondern auf das eigene Land beschränkt bleiben sollen. Der Rat ist damit nicht einverstanden.

Im Programm der deutschen Ratspräsidentschaft heißt es außerdem vage, dass der Austausch von gesundheitsbezogenen Daten europaweit verbessert werden soll. Die Bundesregierung wirbt für einen rechtssicheren europäischen „Gesundheitsdatenraum“ und will hierfür einen Verhaltenskodex vorschlagen. So schlägt die Bundesregierung vor, Passagierdaten zur Nachverfolgung von Corona-Infektionen zu nutzen.[6]

Die Justiz- und Innenminister*innen wollen über die Initiativen auf ihren Treffen am 8./9. Oktober 2020 in Luxemburg sowie am 3./4. Dezember in Brüssel beraten. Alle offen gebliebenen Vorhaben werden im kommenden Jahr von Portugal und Slowenien weitergeführt, die zusammen mit Deutschland die derzeitige Trio-Ratspräsidentschaft bilden.

Europäische Inlandsgeheimdienste fahnden im Ausland

168.000 Personen waren zum Jahresbeginn über den Art. 36 des SIS-II-Ratsbeschlusses im Schengener Informationssystem (SIS II) ausgeschrieben. Die Zahl dieser Fahndungen nahm in den letzten Jahren deutlich zu (2018: 141.522, 2017: 129.412, 2016: 96.108). Wenn die Betroffenen bei einer Polizeikontrolle im Schengen-Raum oder beim Übertritt einer EU-Außengrenze angetroffen werden, sollen sie von der Polizei entweder kontrolliert („gezielte Kontrolle“) oder diskret beobachtet („verdeckte Kontrolle“) werden. Anschließend erfolgt eine Meldung an die Behörde, die die Ausschreibung veranlasst hat.

Art. 36 ermächtigt sowohl Polizeien (Abs. 2) als auch Geheimdienste (Abs. 3) zu solchen Fahndungen. Mit über 1.500 ausgeschriebenen Personen liegt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bei den „verdeckten Kontrollen“ (Observationen) europaweit an der Spitze. Aus-

5 vgl. BR-Drs. 113/20 v. 5.3.20
6 Ratsdok. 9031/20 v. 2.7.2020

schreibungen zur „gezielten Kontrolle“ sind ihm jedoch wegen des Trennungsgebots von Polizei und Geheimdiensten und den dadurch fehlenden Polizeivollmachten untersagt. Hier liegen italienische Geheimdienste mit fast 3.900 und französische mit rund 1.000 ausgeschriebenen Personen vorne.[7]

In weitaus größerem Umfang wird die Fahndung nach Art. 36 von Polizeibehörden genutzt. In Deutschland können die Polizeien des Bundes und der Länder die Maßnahme zur Gefahrenabwehr sowie zur Strafverfolgung anwenden. Mit 2.810 Einträgen liegt die deutsche Polizei im europäischen Mittelfeld; vor allem die französischen Polizeien nutzen das SIS II zu dieser Art Fahndung. Ende 2019 hatten sie über 100.000 Personen nach Art. 36 ausgeschrieben (je etwa 50.000 zur „gezielten“ und „verdeckten Kontrolle“). Das sind insgesamt dreimal mehr als 2018.

Viele Einträge, die deutsche Polizeien und Geheimdienste zur Observation vornehmen, gehen auf Erkenntnisse von „Partnerdiensten“ aus Drittstaaten zurück. So schicken etwa Geheimdienste aus Westbalkan-Ländern, Nordafrika oder den USA Listen von Personen, die mit Terrorismus in Verbindung stehen sollen. Die EU will dieses Drittstaaten-Verfahren nun erleichtern.[8] Künftig könnte Europol ausländische Listen entgegennehmen und willige europäische Behörden für die Zusammenarbeit suchen. In einem Pilotprojekt nehmen Tschechien und Italien bereits solche Einträge für Drittstaaten vor. (beide Matthias Monroy)

Vorbereitungen für eine neue Europol-Verordnung

Ende 2020 will die EU-Kommission einen Vorschlag zur Ausweitung des Mandats des europäischen Polizeiamtes Europol vorlegen.[9] Mit dem Ziel die „operative Polizeikooperation“ zu stärken, soll die seit Mai 2017 gültige Europol-Verordnung 2016/794 novelliert werden. Ein im Frühjahr 2020 veröffentlichtes Papier gibt erste Hinweise, wohin die Reise gehen wird.[10] Erstens soll Europol eine Rechtsgrundlage für das eigen-

7 www.andrej-hunko.de/start/download/dokumente/1505-alle-ausschreibungen-im-sis-ii-nach-artikel-36-2019

8 EU öffnet größte Fahndungsdatenbank für Geheimdienste aus Drittstaaten, Netzpolitik.org v. 4.5.2020

9 COM(2020) 37 final v. 29.1.2020, S. 15

10 https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12387-Strengthening-of-Europol-s-mandate

ständige Sammeln von Daten aus den Beständen von Privatunternehmen erhalten, eventuell sogar durch automatisierte Abfragen. Bislang darf das Polizeiamt solche Daten nur verarbeiten, wenn sie durch nationale Behörden übermittelt wurden. Zweitens sollen bestimmte Analyseaktivitäten zur Bekämpfung von Terrorismus, Cyber- und Schlepperkriminalität eine eindeutige Rechtsgrundlage erhalten, nachdem es in der Vergangenheit Konflikte um deren Rechtmäßigkeit gegeben hatte. Drittens wird diskutiert, dass Europol künftig aus Drittstaaten übermittelte Daten ins Schengener Informationssystem einstellen und Daten mit dem Prüm-Netzwerk abgleichen können soll. Viertens soll Europol selbst beim Fehlen operativer Abkommen Daten mit Drittstaaten austauschen können, wenn dort nach eigener Einschätzung angemessene Datenschutzstandards existieren. Fünftens soll das Mandat Europols gestärkt werden, um grenzüberschreitende Ermittlungen in den Mitgliedstaaten einzuleiten und Ermittlungen der neuen Europäischen Staatsanwaltschaft zu unterstützen. Und sechstens soll Europols Datenschutzregime mit den Regeln zur Datenverarbeitung bei EU-Agenturen wie Frontex oder Eurojust harmonisiert werden. Hierzu sollen entweder der Anwendungsbereich der Richtlinie 2018/1725 zum Datenschutz bei Organen und Einrichtungen der EU auf Europol erweitert werden oder aber die Regeln der Partneragenturen angepasst werden.

Für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft hat das Thema Priorität. Das Bundesinnenministerium (BMI) bekennt sich offensiv zum Ausbau von Europols Rolle als „Zentralstelle“,[11] und Niedersachsens Innenminister, der bis Jahresende kurioserweise den Vorsitz des Gemeinsamen Parlamentarischen Kontrollausschusses zu Europol führt, träumt bereits von einem „europäischen FBI“.[12] Bis September 2020 will die EU-Kommission ein „Impact Assessment“ erstellen, verzichtet aber, anders als 2016, auf eine Evaluation der bisherigen Rechtsgrundlage. Die entscheidenden Weichen werden voraussichtlich im Oktober auf einer vom BMI organisierten Konferenz zur Zukunft Europols und auf dem Treffen der EU-Innenminister Anfang Dezember 2020 gestellt. (Eric Töpfer)

---

11 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Arbeitsprogramm für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020, Berlin 2020, S. 8

12 „Minister Pistorius und MdB Susanne Mittag übernehmen Vorsitz im Gemeinsamen Parlamentarischen Kontrollausschuss zu Europol“, Pressemitteilung Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport v. 23.7.2020

Literatur

Zum Schwerpunkt

Aus der Kriminologie ist der Hinweis auf „crime as a rare event" bekannt: Kriminalität ist der seltene Ausnahmefall eines (rechts-)konformen Alltags. Analog könnten man von der Polizei als einer „seltenen Institution" sprechen, die nur in wenigen Fällen und Konstellationen in Erscheinung tritt, aber für den gesellschaftlichen Alltag insgesamt ohne Bedeutung ist. So beschreibt das bürgerlich-liberale Modell das Verhältnis von Zivilgesellschaft und dem in der Polizei institutionalisierten staatlichen Gewaltmonopol: Nur wenn sie gerufen wird, nur wenn geschützte Rechtsgüter in Gefahr sind oder geschädigt wurden, nur dann mischt sich die Polizei in „die Gesellschaft" ein. Dieses „Modell" war schon immer ideologiegetränktes Wunschdenken. Denn für unterschiedliche soziale Gruppen unterschied sich die Alltagsrelevanz der Polizei schon immer erheblich. Und dass der Verweis auf eine notfalls gewalthaft-polizeiliche „Konfliktbereinigung" gesellschaftliche Konfliktniveaus auch latent und langfristig beeinflusst, deutet darauf hin, dass der bürgerliche Alltag bereits durch die Existenz der Institution „Polizei" stärker beeinflusst wird, als uns gemeinhin bewusst ist. In der jüngeren Entwicklung haben diese Probleme eher zu- als abgenommen. Einerseits sind Instrumente entwickelt worden, die die Beeinflussung und Beeinträchtigungen spezifischer Gruppen erlauben. Andererseits hat der explizit kriminalpräventive Anspruch dazu geführt, dass die Polizei sich in viele kriminal- und sicherheitsrelevante Kontexte einmischt, die unterhalb der traditionellen Eingriffsschwellen liegen. Und schließlich gibt es auch den weit verbreiteten „Ruf nach der Polizei", der gleichermaßen Verunsicherung wie Unfähigkeit zur zivilen Konfliktlösung indiziert.

Insgesamt sind die angedeuteten Probleme – zumindest für die deutsche Polizei – wenig untersucht. Bereits zu der schlichten Frage, zu welchen Anlässen die Bürger*innen die Polizei rufen, gibt es seit Anfang der 1990er Jahre keine einzige Untersuchung. Es gibt auch keine Untersuchung, wie das kriminalpräventive Engagement der Polizeien wirkt: Beeinflusst die Partnerschaft einer Schule mit „ihrem" Polizeirevier die

kriminelle Karriere oder Nicht-Karriere der Schüler*innen? Oder verbessert sie das Image und die Akzeptanz der Polizei (nur) bei denen, die auch ohne Polizei „anständig“ leben würden? Es gibt keine empirischen Antworten auf diese Fragen. Und selbst Bilanzen von gewünschten und unerwünschten Wirkungen polizeilicher Interventionen bei bestimmten Gruppen sind selten und fallen eher am Rande an. Insofern können im Folgenden nur spärliche Hinweise gegeben werden.

Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag, Wiesbaden (Springer VS) 2016, 304 S., 42,99 Euro (e-book), 54,99 Euro (Print)*
Auch wenn dieser Band mehr in den Blick nimmt als die Polizei, so lenken die Herausgeber in ihrer Einleitung die Aufmerksamkeit zunächst auf jene Veränderungen, die das Verhältnis von „Alltag“ und „Sicherheit“ (einschließlich der mit ihr verbunden Institutionen, Vorgehensweisen und Versprechen) nachhaltig veränderten: (a) „Versicherheitlichung“ als die Tendenz, verschiedene soziale Phänomene als „Probleme der inneren Sicherheit“ zu re-interpretieren und (b) die Wandlung zur „Sicherheitsgesellschaft“, die glaubt, Risiken frühzeitig aufspüren zu können, indem sie versucht, „immer größere Mengen an Daten zu generieren, anzusammeln und auszuwerten, so dass eine Durchdringung des Alltags nicht mehr als Dystopie, sondern als Realität erscheint“. Die Probleme, so die Autoren, beginnen jedoch jenseits dieser Gegenwartsdiagnose. Denn die Rede von der Bedrohung des Alltags durch die Sicherheitsagenten unterstelle einen „heilen Alltag“, der sowohl historisch als systematisch eine Fiktion sei. Statt pauschaler Diagnosen plädieren die Verfasser für die genaue Untersuchung einzelner gesellschaftlicher Bereiche, in denen das „wechselseitige Konstitutionsverhältnis“ zwischen Sicherheitserwartungen und -versprechen thematisiert werden müsse. Weil der Band nicht auf Polizei und polizeiliches Handeln ausgerichtet ist, liefern seine weiteren Beiträge wenig Hinweise für unser Schwerpunktthema. Allein Bernd Belinas Aufsatz mit dem programmatischen Titel „Der Alltag der Anderen“ zeigt die Richtung in die gefragt werden muss, wenn die Wirkung der Polizei auf den Alltag von Menschen betrachtet werden soll. Statt von „racial profiling“ sollte zutreffender von „institutionellem Rassismus“ gesprochen werden, weil dieser nicht allein die einzelne Kontrolle, sondern deren Kontexte thematisiert.

Hunold, Daniela; Dangelmaier, Tamara; Brauer, Eva: *Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion, in: Soziale Probleme 2020 (https://doi.org/10.1007/s41059-020-00070-1)*
Der Aufsatz präsentiert Ergebnisse des an der Deutschen Hochschule der Polizei angesiedelten Forschungsprojekts „Die Konstruktion von Räumen im Kontext von Sicherheit – Raumwissen der Polizei". Wie bei Bernd Belina ergeben sich die Wirkungen auf den Alltag der von Polizei Betroffenen nur indirekt. Denn mithilfe ethnografischer Methoden wird die polizeiliche Konstruktion ihres Gegenübers erforscht, während deren Alltagsrelevanz für die Subjekte selbst nicht erhoben wird. Anhand von Interviewausschnitten können die Autorinnen verdeutlichen, dass die Polizei „den großstädtischen Raum … mit den Kategorien Geschlecht, Klasse und Ethnie konstituiert und darauf aufbauend ihr Handeln ausrichtet". Die aus den polizeilichen Raumkonstruktionen folgenden Maßnahmen wirkten ihrerseits auf die lokalen Diskurse und würden „mit Ein- und Ausschlussprozessen" verbunden. Sie böten „die Chance, sich auf verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens auszuwirken". Wenn wenig später auf die „Diskussion um Trinker und Suchtkranke in den Innenstädten" verwiesen wird, dann wäre es wohl angemessener, nicht von „Chance", sondern von „Gefahren" für bestimmte soziale Gruppen zu reden.

Bernard, Christiane: *Frauen in Drogenszenen. Drogenkonsum, Alltagswelt und Kontrollpolitik in Deutschland und den USA am Beispiel Frankfurt am Main und New York City, Wiesbaden (Springer VS) 2013, 345 S., 35,96 Euro (e-book), 49,99 Euro (print)*
Schrader, Kathrin: *Drogenprostitution. Eine sektionale Betrachtung zur Handlungsfähigkeit drogengebrauchender Sexarbeiterinnen, Bielefeld (transkript) 2013, 452 S., 34,80 Euro*
Dies sind zwei in doppelter Weise exemplarische Veröffentlichungen. Einerseits stehen sie beispielhaft für die vielen sozialen Gruppen und Milieus, denen die Polizei besondere Aufmerksamkeit widmet. Sie betreffen einen Graubereich zwischen formeller Kriminalisierung (Drogenhandel, Förderung der Prostitution) und Legalisierung (Drogenkonsum, Ausübung der Prostitution) auf der einen und zwischen gesellschaftlicher Unerwünschtheit und unterstelltem sicherheitsgefährdendem Potenzial auf der anderen Seite. Insofern müssten hier auch Hinweise zu Veröffentlichungen zu migrantischen Jugendlichen, zu ethnischen Minderheiten, zu Obdachlosen oder zu Fußballfans oder zu politisch ver-

dächtigen Gruppen stehen – sofern es entsprechende Untersuchungen zur Alltagsrelevanz polizeilicher Aufmerksamkeit gäbe. Exemplarisch sind die beiden genannten Veröffentlichungen aber auch, weil ihr Fokus nicht auf den Wirkungen polizeilicher Strategien liegt, sondern diese nur als eine unter vielen Konstitutionsbedingungen des Alltags benannt werden. Aber selbst mit dieser Einschränkung wird in beiden Studien deutlich, dass die konkreten polizeilichen Strategien – einschließlich des lokalen Kontrollkontextes – den Alltag von Drogenuser*innen und Prostituierten strukturieren. Auch wenn in deutschen Großstädten Arrangements, in denen polizeilich-ordnungsbehördliches Einschreiten und soziale Hilfe verbunden werden, üblich sind, so sind die Wirkungen für die Betroffenen verheerend. Am exekutiven Ende der Prohibitionspolitik halten sie den Verfolgungs- und Kontrolldruck aufrecht, erschweren gesundheitlich gebotene Interventionen oder – wie im Fall der Prostituierten – verhindern die Solidarisierung der Sexarbeiter*innen.

Fingerlin, Berthold; Knapp, Dominik: *Sicherheitsarbeit am Beispiel Freiburg im Rahmen einer „Sicherheitspartnerschaft" zwischen Land und Stadt, in: Barthel, Christian (Hg.): Polizeiliche Gefahrenabwehr und Sicherheitsproduktion durch Netzwerkgestaltung, Wiesbaden (Springer Gabler) 2019, S. 101-119*
Bescherer, Peter; Haverkamp, Rita; Lukas, Tim: *Das Recht auf Stadt zwischen kommunaler Sparpolitik und privaten Investitionen. Eine Fallstudie zu Konflikten um urbane Sicherheit, in: Kritische Justiz 2016, H. 1, S. 72-85*
Auch hier zwei beispielhafte Veröffentlichungen, die die lokale Gestaltung des Alltags im öffentlichen Raum thematisieren. Die Aufsätze stehen für die Spannweite lokaler Strategien: Die „Sicherheitspartnerschaft" in Freiburg im Breisgau mobilisiert das repressive Potenzial: von der Videoüberwachung über die personelle Verstärkung der Polizei bis zur Einrichtung einer speziellen Ermittlungsgruppe und der Bildung eines städtischen Vollzugsdienstes. Demgegenüber zeigen Bescherer u.a. in ihrer Fallstudie zur Wuppertaler Sicherheitspolitik, dass der repressive Modus (verbieten, kontrollieren, verdrängen, bestrafen) keineswegs alternativlos ist. Das entsprechende Repertoire (Alkoholverbote, Videoüberwachung, verdachtsunabhängige Kontrollen) wird in Wuppertal nicht nur nicht ausgeschöpft, sondern explizit von den Vertreter*innen von Polizei und Ordnungsamt abgelehnt: „Wir lassen uns nicht instrumentalisieren …" Insofern gibt es Hoffnung, dass aufgeklärte Stadtgesellschaften und aufgeklärte Praktiker*innen sich dem Zugriff der Versicherheitlichungs-Logik widersetzen. (sämtlich: Norbert Pütter)

Sonstige Neuerscheinungen

Sylvestre, Marie-Eve; Blomley, Nicholas; Bellot, Celine: *Red Zones. Criminal Law and the Territorial Governance of Marginalized People*, Cambridge *(Cambridge University Press) 2019, 298 S., 22,10 EUR (e-book)*
In drei Teilen (Grundlagen, Ausweitung, Territorialisierung und Konsequenzen) und acht Einzelkapiteln blättert das kanadische Trio zunächst die juridisch-historischen Grundlagen räumlich-temporaler Zugangsbeschränkungen und -verbote zum und in den öffentlichen städtischen Raum auf. Insoweit verweist der Band auf Forschungen aus dem Umfeld der Legal Geography (Kap. 2 u. 3). Montreal und Vancouver (nach Feldforschung) sowie Toronto und Ottawa (nach Experteninterviews) sind das empirische beackerte Feld, auf dem die juristische Anwendung von conditional orders (etwa: Haftverschonung unter Auflagen) und deren Auswirkungen analysiert werden.

Qualitativ konzentrieren sich die Autor*innen auf sozialräumliche Einschränkungen, die erstens nach Gebietsbeschränkungen (den titelgebenden „roten Zonen“) und „no-go“-Verfügungen unterschieden werden. Zweitens werden „no-contact“-, „non-association“- und „non-communication“-Verordnungen identifiziert, die verbieten, mit einer Zeugin oder einem Mitangeklagten zu kommunizieren oder in Kontakt zu treten; drittens kommen Meldeauflagen und viertens demonstrationsbezogene Auflagen in den Blick.

Die systematische raumzeitliche Beschränkung der Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit hat nicht nur gesundheitliche (z.B. keinen Zugang mehr zu Hilfeeinrichtungen), berufliche (z. B. Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes), sondern auch juristische Folgen, wenn etwa die Strafverteidigung zur Vermeidung kumulativer Bestrafung wegen antizipierter Übertretung der Auflagen durch ihre Mandantschaft präventiv auf „schuldig“ plädiert (S. 132). Dennoch, auch das eine Folge der Praxis des Justizsystems, betreffen rund 25 Prozent aller Erwachsenenstrafverfahren die Übertretung von Auflagen – und nicht mehr die ursprünglichen Ordnungswidrigkeiten oder Vergehen. Kapitel 6 beschreibt die Logiken des Justizapparates. Die Diskrepanz zwischen dem, was das Justizsystem nach eigener Auskunft erreichen will (Rehabilitation, Reintegration, Stabilisierung, Konformität) und dem, was sich durch die vielfachen Anforderungen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht an destruktiven Folgen ergibt – für sog. Randgruppen und politischen Protest (Kap. 7 u. 8) – führt im Schlusskapitel (Kap. 9) zu Reformüberlegungen, denn

im Ergebnis schaffe das Recht „(grund)rechtsfreie Räume“ und Lebensphasen (S. 215), die u.a. mit der Entkriminalisierung von Verstößen gegen Justizauflagen und stärkerer Berücksichtigung gesundheitlicher Bedürfnisse und Gefährdungen durch Ver- und Gebote einzuhegen seien.

Michele Goodwin: *Policing the Womb. Invisible Women and the Criminalization of Motherhood, Cambridge (Cambridge University Press) 2020, 316 S., 15,70 EUR (e-book)*

Mit der Entscheidung Roe v. Wade des Obersten US-Gerichtshofs (410 U.S. 113 (1973)) hatte der Supreme Court zahlreiche bis dahin geltende Landes- und Bundesgesetze für verfassungswidrig erklärt und das Recht auf Schwangerschaftsabbruch kodifiziert – gestützt auf den 14. Verfassungszusatz, der u.a. das Recht auf Privatsphäre und Gleichbehandlung garantiert. Die Entscheidung wird seitdem immer wieder angegriffen, derzeit mit dem Argument, Abtreibungen seien unter Bedingungen von COVID-19 nicht mehr als „medizinisch notwendig“ zu qualifizieren. Dass es dabei um mehr geht, als ‚nur‘ um das Recht auf Abtreibung, zeigt die an der University of California/ Irvine lehrende Juristin Michele Goodwin, die auch Vorstandsmitglied der American Civil Liberties Union (ACLU) ist.

In zehn Kapiteln beschreibt und analysiert sie die umfassende Kontrolle von Frauen als ‚Körper‘ und ‚Container‘ sowie die Verwertung und – wo für nötig erachtet – Kriminalisierung ihrer Reproduktivität auch in historischer Perspektive. Konsequent wird die Unterdrückung und Ausbeutung von Frauen unter Kolonialismus und Sklaverei, nach Klassenlage und *race*-Zugehörigkeit dargelegt.

Für die Klassenlage sei einerseits konstitutiv, das für „wohlhabende Frauen (unfruchtbar oder nicht) die reproduktive Privatsphäre ein greifbares Konzept“ ist (S. ix). Per Mausklick könnten sie „Sperma kaufen, eine Gebärmutter mieten, Eizellen beschaffen und eine Klinik für die Entnahme, Einnistung oder Embryonalentwicklung auswählen.“ Das alles unter Bedingungen, „die kaum einer staatlichen Regulierung unterliegen.“ Im Gegensatz dazu bestehe „ein völlig anderer reproduktiver Raum“, ein Raum strafrechtlicher Verfolgung mittelloser, häufig farbiger schwangerer Frauen. Armut und Drogenabhängigkeit oder der Drogenkonsum während der Schwangerschaft haben rechtliche Konsequenzen, die bis zur Androhung lebenslanger Haft, der Entbindung im Gefängnis

und sogar zur Fesselung während der Wehen führen können, „je nachdem, in welchem Bundesstaat die schwangere Frau wohnt“ (ebd.).

In einigen Staaten bieten Staatsanwält*innen Strafnachlässe an, wenn Frauen (aber auch Männer) einer Sterilisation zustimmen. Goodwin erinnert in diesem Zusammenhang an die lange Geschichte eugenischer Maßnahmen in den USA der 1920er- und 1930er-Jahre, die massenhaft Sterilisationen gegen ‚Abweichler‘ erlaubten. Mit der ‚Crack-Epidemie‘ und den sog. Crack-Babies der 1980er-Jahre erreichten solche Debatten, die durch moral panics und Hasskampagnen gegen schwarze Mütter untermalt wurden, einen neuen Höhepunkt, obwohl Crack schwerpunktmäßig eine weiße und männliche Droge war (Kap. 2): Mindestens 150 Sterilisationen an Frauen wurden zwischen 2006 und 2010 allein in kalifornischen Gefängnissen durchgeführt. Andere Bundesstaaten kriminalisieren Frauen wegen Fehl- und Totgeburten oder wegen ihres Lebenswandels während der Schwangerschaft – und begründen das mit dem „Schutz ungeborenen Lebens“. Dieser ‚Schutz‘ geht so weit, dass es in 36 Bundesstaaten verboten ist, bei schwangeren hirntoten Patientinnen lebenserhaltende Maschinen abzuschalten, auch wenn Angehörige dies fordern oder wünschen (Kap. 3). Goodwin analysiert damit mehr als die reine Abtreibungsgesetzgebung (Kap. 4). Sie verdeutlicht, dass medizinisches Personal sich zu Kompliz*innen der Kriminalisierung macht, wenn und weil private Patientendaten an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben werden (Kap. 5). Kapitel 6 betrachtet diesen Sachverhalt unter medizinethischen Gesichtspunkten: Patient*innen gehen davon aus, dass die freiwillige Interaktion mit Ärzt*innen ihrer Gesundheit diene und dass die vertrauliche Information über ihre soziale und medizinische Vorgeschichte dabei helfe, dieses Ziel zu erreichen: „Leider ist das nicht immer der Fall“ (S. 113).

Goodwin betont, dass das staatliche Interesse an der Gesundheit von Föten berechtigt und erreichbar ist, dass aber Gefährdungen dieser Gesundheit nicht mit drakonischen Strafen oder der Unterminierung von Grundrechten einhergehen dürfen (Kap. 7 u. 8): „Der unnachgiebige Blick auf einkommensschwache, schwangere Frauen, die staatlicherseits als ‚mütterliche Umgebung‘ oder ‚Container‘ bezeichnet werden, ignoriert die unzähligen Varianten, unter denen die Gesundheit des Fötus durch Stress, Arbeitslosigkeit, Umweltschäden und Armut geprägt werden kann, denen Schwangere zwar begegnen, die sie aber nicht kontrollieren können“ (S. 148). Es überrascht in diesem Kontext nicht, dass schwangere Gefangene wie „Behälter“ behandelt vollständig gefesselt –

erlaubt sind Ketten, Überhandfesseln und Fußeisen – zur Geburt transportiert werden dürfen. Seit 1973 ist die Gewährung US-amerikanischer Entwicklungshilfemittel an die Versagung reproduktiver Selbstbestimmung und Entrechtung von Frauen des Globalen Südens gekoppelt (Kap. 9). Gleichzeitig werden (häufig religiös verbrämt) auch in den USA sukzessive Finanzmittel zur sexuellen Aufklärung zurückgefahren oder gleich ganz gestrichen. Vor diesem Hintergrund schließt Goodwin mit der Forderung nach einem „New Deal für reproduktive Gerechtigkeit", nach einer neuen „Bill of Rights" (Kap. 10). Beides ist für die nähere Zukunft nicht absehbar.

Churchill, David; Janiewski, Dolores; Leloup, Pieter (eds.): *Private Security and the Modern State. Historical and Comparative Perspectives, New York (Routledge) 2020, 270 S., 44,90 EUR (e-book)*
Dieser Band bietet einen Überblick zur Geschichte kommerzieller und privater Sicherheitsvorsorge – und thematisiert dabei u.a. Detekteien, Versicherungsgesellschaften, „Moralaktivisten", Arbeitgeberverbände, paramilitärische Organisationen, Selbstschutz- sowie vigilante Verbände und Organisationen. Untersucht wird die historische Entwicklung staatlicher Polizei- und kommerzieller Sicherheitsdienste in verschiedenen zeitlichen, nationalen und internationalen Kontexten sowie deren Interaktionen in verschiedenen Ländern, Kulturen und Umfeldern. Belgien, Frankreich, Großbritannien und die USA werden mit Blick auf das 19. und frühe 20. Jahrhundert im ersten Teil untersucht; Teil 2 widmet sich modernen Marketingstrategien aus derselben Epoche. Teil 3 fokussiert kleinteilig das Verhältnis staatlicher Behörden und kommerzieller Anbieter; in Deutschland etwa für die Jahre 1918-1920. Letztgenannter Beitrag diskutiert geheimdienstliche Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure anhand zweier Fallbeispiele und gibt einen Überblick über deren Aktivitäten, Finanzierung und Personal.

Der Band füllt Lücken im historischen Wissensbestand über die Entstehung und gegenseitige Konstituierung kommerzieller und öffentlicher Sicherheitsorganisationen – auch für Deutschland, obwohl nahezu vollständig historische Quellen im Ersten Weltkrieg vernichtet wurden. Die Autor*innen analysieren Verantwortungsaufteilungen, die deutlich machen, dass von strikt getrennten Sphären keine Rede sein konnte – und kann. (alle: Volker Eick)

Summaries

Thematic Focus: Police in Everyday Life

Daily Policing – Access & Retreat. An Introduction
by Jenny Künkel and Norbert Pütter

Where and how do the police interfere in people's everyday lives – and when don't they? Whom do the police serve as resource, who calls the police? But also: where do they spring into action without being called, towards whom do they display a particularly high level of commitment? The outcome shows: the meaning of police in everyday civil life strongly depends on the subject's social standing.

Drugs and Police in Public Spaces
by Norbert Pütter and Jenny Künkel

In democratic societies, public spaces are formally open to all, regardless of status or wealth. Since the marginalized are particularly likely to spend their life in this public space, its regulation determines their ability to participate in society. The way open drug scenes are dealt with in Germany illustrates that for some, public spaces are being transformed into an area of repression.

Police During the Pandemic
by Alexander Bosch, Jan Fährmann, and Hartmut Aden

Police checks in a Berlin Park and the handling of demonstrations have shown that the police were overburdened during the lockdown, when notions of law and order were mobilized. It has become apparent how readily current legal principles were suspended.

Protecting Women From Violence
by Silvia Haller

Women's shelters are spaces intended to protect women and their children from partnership violence. Their relationship to the police is

not only shaped by the differing tasks assigned to social work and police. Often, the police lack knowledge of the dynamics of domestic violence.

Community Accountability as Alternative to the Punitive State?

by Marie-Theres Piening and Jenny Künkel

Police and prisons (re-)produce violence instead of ending it. Social movements are developing new means of conflict management, such as community accountability/transformative justice. They are counting on common responsibility rather than on the punitive state, but are reproducing power in and between communities. They are also structurally compatible with neoliberal self-responsibility, and remain limited to neighborhood or value communities.

Violence Work: The Policing of Black Asylum Seekers

by Aino Korvensyrjä

In recent years, there has been a substantial number of assaults on asylum seekers by private security employees in Bavarian refugee centers. This kind of security guard violence must be perceived in the context of everyday policing in big deportation camps, which is characterized by institutional racism.

Football as Testing Ground

By Angela Furmaniak

Football fans, especially Ultras, were and are involved in the protests against the new police laws in all federal states. No wonder: Ultras are already strongly affected by police measures. New techniques and police powers are often tried out on them.

Youth Protection between Repression and Protection

by Nils Zurawski

The Hamburg Youth Protection department is responsible for situations and locations where many young people meet: at the central train station or in parks, at protests or activities on New Year's Eve. Everyday life in this department differs from the usual image of brutal police, but still is an ambivalent mix of protection and enforcement of the existing order.

Command & Control Centers: Gauging Everyday Routines

by Philipp Knopp

Command and control centers are hubs for coordinating police operations. Here, inbound emergency calls are processed, and deployments are coordinated. Observations in an Austrian center show how digital technologies are structuring the routines of police officers.

Non-Thematic Contributions

Suing the Secret Service

Interview with Marleen Neuling (by Lennart Mühlenmeier)

"We take issue with the systematically undemocratic behavior of the Office for the Protection of the Constitution [Verfassungsschutz]", says Merleen Neuling. She is suing the agency's state office in Hamburg for denying her information on the data retained concerning her.

An 1980 Anti-Semitic Double Murder and Its Investigators

by Ronen Steinke

On December 19, 1980, the right-wing extremist Uwe Behrend murders Shlomo Lewin, the former chairman of the Jewish congregation in Erlangen, and his partner Frida Poeschke. Instead of investigating the surroundings of the neo-Nazi organization "Wehrsportgruppe Hoffmann", the police search for suspects in the victims' environment. Decades later, this kind of victim blaming repeats itself with the murders committed by the "NSU".

Ad-busting, Police, and Intelligence Services

by Klaus Poster (soligruppe plakativ)

Police, intelligence services, and the military show allergic reactions towards manipulated advertising placards. The domestic intelligence (Verfassungsschutz) treats these forms of action as acts of violence. Even the Joint Terrorism Defense Center is addressing altered advertisements. Meanwhile, police departments are cracking down on them in questionable ways.

Mitarbeiter*innen dieser Ausgabe

Hartmut Aden, Berlin, Professor für Öffentliches Recht, Europarecht, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Forschungsinstitut für Öffentliche und Private Sicherheit (FÖPS Berlin) der Hochschule für Wirtschaft und Recht

Alexander Bosch, Berlin, Sozialwissenschaftler, wissenschaftlicher Mitarbeiter am FÖPS Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht

Marie Bröckling, Berlin, Redakteurin bei netzpolitik.org

Dirk Burczyk, Berlin, Referent für Innenpolitik der Linksfraktion im Bundestag und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Heiner Busch, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Benjamin Derin, Berlin, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Volker Eick, Berlin, Politikwissenschaftler

Jan Fährmann, Berlin, Jurist und Kriminologe, wissenschaftlicher Mitarbeiter am FÖPS Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht

Angela Furmaniak, Freiburg/Lörrach, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht, vertritt als Mitglied des RAV und der Arbeitsgemeinschaft Fananwälte regelmäßig Fußballfans

Otto Diederichs, Berlin, freier Journalist

Sylvia Haller, Mannheim, Mitarbeiterin bei Frauen helfen Frauen e. V. Heidelberg, Vertreterin Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Tom Jennissen, Berlin, Rechtsanwalt, Mitglied des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV), Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Philipp Knopp, Wien, Universitätsassistent am Institut für Soziologie der Universität Wien

Aino Korvensyrjä, Berlin, promoviert an der Uni Helsinki zum deutschen Abschiebe-und Asylregime, aktiv bei Justizwatch und Culture of Deportation

Jenny Künkel, Bordeaux, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centre National de la Recherche Scientifique (UMR 5319 Passages), Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Christian Meyer, Berlin, Soziologe und freier Journalist, promoviert an der FSU Jena, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Matthias Monroy, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Wissensarbeiter, Blogger, in Teilzeit bei der Linksfraktion im Bundestag

Lennart Mühlenmeier, Berlin, freier Journalist

Marie-Theres Piening, Jena, Gesellschaftstheoretikerin, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) Jena

Klaus Poster, Berlin, Mitglied der Soligruppe plakativ

Norbert Pütter, Berlin, Professor für Politikwissenschaft an der BTU Cottbus-Senftenberg, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Stephanie Schmidt, Innsbruck, Kulturanthropologin, Universitätsassistentin für Europäische Ethnologie, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Christian Schröder, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Ronen Steinke, Berlin, Jurist und Kriminologe, Innenpolitik-Redakteur der Süddeutschen Zeitung

Eric Töpfer, Berlin, Politologe, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Friederike Wegner, Berlin, Kulturwissenschaftlerin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Louisa Zech, Berlin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Nils Zurawski, Hamburg, Sozialanthropologe und Kriminologe, lehrt und forscht an der Uni Hamburg, bloggt unter: surveillance-studies.org

Aufruf an die Tornado-Piloten des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 am Atombombenstandort Büchel (gekürzt)

Erneut wird die Frage der nuklearen Teilhabe der BRD öffentlich diskutiert. Neue Atombomber sollen angeschafft werden, da die Tornados ab 2025 ausgemustert werden. Sie als Pilot*innen sollen im Ernstfall die Atombomben von Büchel über Zielgebiete abwerfen. Atomwaffeneinsätze sind jedoch völkerrechts- und grundgesetzwidrig. Damit sind auch die Bereithaltung von Atombomben und alle unterstützenden Vorbereitungsleistungen für deren mögliche Einsätze rechtswidrig. Rechtswidrige Befehle dürfen weder erteilt noch befolgt werden.

Wir appellieren an Sie, Ihren Vorgesetzten gegenüber zu erklären, dass Sie sich an der Unterstützung der nuklearen Teilhabe aus Gewissensgründen nicht mehr beteiligen wollen. Sie als Pilot*innen können Ihre direkte Mitwirkung an der nuklearen Teilhabe aufkündigen und so dazu beitragen, dass in einem ersten Schritt zu einer atomwaffenfreien Welt die Atomwaffen aus der Bundesrepublik abgezogen werden.

Wir rufen alle Bürger*innen dazu auf, sich eindeutig und mit aller Kraft gegen neue Atombomber, für den Abzug der Atombomben aus Büchel und für die weltweite Ächtung aller Atomwaffen einzusetzen!

Der von vielen Organisationen und Personen unterzeichnete Aufruf erschien am 20.6.20 als Anzeige in der Koblenzer Rhein-Zeitung. Den ganzen Text gibt es u.a. auf www.koeln.paxchristi.de

ROTE HILFE e.V.

Unsere Solidarität gegen ihre Repression!

info@rote-hilfe.de
★ www.rote-hilfe.de ★

Die Rote Hilfe e.V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation. Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden.

Spendenkonto: Rote Hilfe e.V.
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

DIE ROTE HILFE

Zeitung der Roten Hilfe e.V. – Zeitung gegen Repression

DIE ROTE HILFE erscheint viermal im Jahr und kostet 2 Euro, im Abonnement 10 Euro im Jahr. Für Mitglieder der Roten Hilfe e.V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.
Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos.

ISSN 0932-5409